

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 135 (1982)

**Artikel:** Ursen im frühen Spätmittelalter 1300-1433

**Autor:** Müller, Iso

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118686>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ursern im frühen Spätmittelalter 1300—1433

P. Iso Müller, Disentis

Vorliegende Arbeit sucht den geschichtlichen Gesamtverlauf des Hochtales darzustellen, wobei die schon vielfach und ausführlich behandelte Gotthardpolitik der Eidgenossenschaft nur insofern berührt ist, als dies für die Talgeschichte als notwendig erscheint. Die äusserst wertvollen rechtsgeschichtlichen Vorarbeiten von Robert Hoppeler, die Studien von Meinrad Schnellmann über die von Moos, von Ludwig Suter über die von Hopensental sowie von Peter Hubler über die Urner Führungsschicht des 13./14. Jh. enthoben den Verfasser, auf diese Probleme näher einzugehen.\*

\* Folgende Werke sind nur mit dem Autorennamen zitiert:

*Gisler Johann*, Die spätmittelalterlichen Abtzins- und Steuerrödel von Ursen 1445—76. Geschichtsfreund 115 (1962) S. 5—108. Das Register ebendort 116 (1963) S. 103—113 (Separatabzug S. 109—118).

*Henggeler Rufdolf*, Das *Schlachtenjahrzeit* der Eidgenossen. Basel 1940 (= Quellen zur Schweizer Geschichte II. Bd. 3).

*Hoppeler Robert*, Die *Rechtsverhältnisse* der Talschaft Ursen im Mittelalter. Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 32 (1907) S. 1—56.

*Hubler Peter*, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert. Bern 1973 (= Europäische Hochschulschriften III. Bd. 26).

*Mommesen Karl*, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Basel und Stuttgart 1958 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 72).

*Oechsli Wilhelm*, Die *Anfänge* der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1881. Im Anhang: *Regesten*.

*Schnyder Werner*, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter. Zürich 1 (1973); 2 (1975).

*Schulte Aloys*, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss Venedigs. Leipzig 1 (1900) Darstellung; 2 (1900) Urkunden.

*Wymann Eduard*, Die *Rechnungen* des Tales Ursen 1491—1501. Geschichtsfreund 89 (1934) S. 234—282.

*Wymann Eduard*, Das *Schlachtjahrzeit* von Uri. Altdorf 1916.

Andere Abkürzungen:

QW I. = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abtg. 1 Urkunden. Bd. 1 (1933); Bd. 2 (1937); Bd. 3/1 (1964); Bd. 3/2 (1964).

SZG = Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. 1950 ff.

ZSG = Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. 1921—1949.

## 1. DIE ZEIT DER HABSBURGER VÖGTE 1283–1317

Mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung Ursens als Passland nahm Friedrich II., der letzte grosse Hohenstaufe, 1239/40 oder wenig später das Hochtal aus der Disentiser Klostervogtei der Sax heraus und übergab es den *Grafen von Rapperswil* als Vogtei. Trotzdem blieb Ursen für sich eine selbständige Talgemeinde, an deren Spitze ein Ammann stand. Urkundlich ist er zufällig erst 1283 erwähnt, dazu noch ohne Namen. Er amtete damals als Vogt der Schwester Ita von Arth, die ihren Besitz in Klingnau ihrem Kloster Ötenbach vermachte<sup>1</sup>.

Die Lage Ursens änderte sich, als die Grafen von Rapperswil 1283 ausstarben. König *Rudolf von Habsburg* (1273–91) bemühte sich um deren Erbe, hatte er doch schon um 1280 aus alten und neuen Freien eine personale Gerichtsgemeinde, die sogenannte *Grafschaft Laax*, gebildet und sie als Reichslehen der eigenen Familie übergeben<sup>2</sup>.

Nun gelangte auch Ursen an das Reich und dann als Lehen an die Habsburger. Das bestätigt uns das *Habsburger Urbar*, das König *Albrecht* (1298–1308), der Sohn Rudolfs, erstellen liess (1303–08). Es umschreibt die Grenzen von Ursen, das im Osten bis zum Crispalt (Oberalp) geht, wo die «frye grafschaft von Lags usgat», im Westen bis zur Furka und im Süden bis zum Gotthard sowie im Norden bis «an die stiebenden Brugge» (die sog. Teufelsbrück)<sup>3</sup>. Da schon Rudolf von Habsburg 1291 im Luzernischen die Murbachische Grundherrschaft käuflich erwerben konnte, war nun das entscheidende Stück an der Gotthardroute habsburgisch überwacht<sup>4</sup>.

Gemäss dem Urbar hatten die Herrschaftsleute von Ursen als *Steuer*

<sup>1</sup> QW I. 1 Nr. 1407 zu 12983 Mai 21 (Zürich).

<sup>2</sup> Über die Genealogie der Grafen von Rapperswil siehe G. Boner in der Festschrift Gottfried Boesch. Schwyz 1980 S. 57–84. Über Laax zuletzt L. Deplazes in: Laax, eine Bündner Gemeinde. Laax 1978 S. 24–27.

<sup>3</sup> Rudolf Maag, Das Habsburgerische Urbar. Basel 1 (1894) S. 218, 285–287. Zur Teufelsbrücke R. Laur-Belart, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses. Zürich 1924 S. 129–166 und K. Meyer in ZSG 9 (1929) S. 224–225.

<sup>4</sup> Ausführlich K. Meyer in: Geschichte des Kt. Luzern 1 (1932) S. 297–305. Zum Ganzen jetzt J. J. Siegrist in: Luzern 1178–1978. Luzern 1978 S. 115–129. Über die Habsburgische Überwachung des Gotthardweges 1293. O. Mittler, Geschichte der Stadt Baden. Aarau 1 (1962) S. 86.

nur 10 Pfund Bilian zu erlegen, was zwei Mark bedeutete<sup>5</sup>. Die Habsburger erhielten jährlich auch 10 Pfund Pfeffer von der sogenannten *Teilballe*. Sie bestand aus einer Abgabe der fremden Säumer oder Fuhrleute, die zur Deckung der Kosten für den Unterhalt aller Strassen und Brücken verwendet wurde. Sie war insofern gerecht, als diese Fremden am Gemeinwerk des Tales nicht teilgenommen hatten<sup>6</sup>. Den Inhabern der Vogtei kam auch ein Drittel der Geldstrafen von der hohen Gerichtbarkeit zu («das dem man an den lip gat»). Das lässt wohl schliessen, dass die übrigen zwei Drittel an das Kloster Disentis als dem Grundherrn fielen. Die Abgaben aus der niedrigen Gerichtsbarkeit betrachtete das Urbar als ganz unerheblich. Sie wurden von dem Ammann der Herrschaft eingezogen. Schon deshalb wurde er nach allem von den Talleuten selbst gewählt, umso mehr, als Ursen gleich zu Anfang des Urbars als freie Vogtei umschrieben ist («in der vrgen vogtey ze Urserron»)<sup>7</sup>.

Den *Zoll* von Ursen nahm die Habsburger Herrschaft erst in Luzern ab. Hospenthal in Ursen und Reiden im Luzernischen galten als Endstation der Route<sup>8</sup>. Darum umgrenzte ja auch Herzog Rudolf von Österreich 1361 die Zollfreiheit der Stadt Luzern «von sand Gothards berge über lantz untz gen Reiden»<sup>9</sup>. Im gleichen Jahre 1361 erscheint Ursen als habsburgisches Lehen im Aargau: «item 1 manschaft im Ursental». Demnach war Ursen einfach ein Mannlehen, ein echtes Lehen, das in unmittelbarer Erbfolge der männlichen Linie der Habsburger vererbt werden konnte<sup>10</sup>.

Nach der Ermordung Albrechts von Habsburg bestieg der Luxemburger *Heinrich VII.* (1308–13) den deutschen Königsthron. Seine nächste Aufgabe sah er darin, verlorene oder geshmälerte Rechte des Reiches zurückzugewinnen. So zog er gleich die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, um diese Zeit wohl auch Livinen, ans Reich und unterstellte sie der

<sup>5</sup> Schweizer-Glättli, Das Habsburgische Urbar II. 2 (1904) S. 301, wonach Bilian eine schon in Frankreich 1295 nachgewiesene Münze aus gemischten Metall war. Fünf Pfund gaben eine Mark (Silber). Der Bilian ist im Urbar nur für die Gotthardstrasse und Graubünden verwendet (S. 312). Zum wechselnden Begriff «stüre» siehe Georg Partsch, Die Steuern des Habsburger Urbars 1303–1308. Zürich 1946 S. 136–137. Partsch lässt u. a. auch Ursen unberücksichtigt. S. 72 Anm. 25.

<sup>6</sup> Über die *Teilballe* siehe Maag I. S. 286 Anm. 5 und Pio Caroni in SZG 29 (1979) S. 90.

<sup>7</sup> Maag I. S. 285, dazu Oechsli, Anfänge S. 332–333

<sup>8</sup> Maag I. S. 218: «Die zöelle, die ligent von Hospental untz an Reyden, die der herschaft sint, die nimet man ze Lucern».

<sup>9</sup> Maag I. S. 218 Anm. 2.

<sup>10</sup> Maag bzw. Schweizer-Glättli II. 1 (1899) S. 582 und II. 2 (1904) S. 284.

Gerichtsbarkeit des *Grafen Werner II. von Homberg*. Damit war die Waldstätte den Habsburgern und Livinen dem Mailänder Domkapitel entzogen<sup>11</sup>. Mit beiden Blöcken wurden sowohl der nördliche Zugang wie der südliche Ausgang der Gotthardroute für das Reich gesichert. Der Luxemburger hätte für dieses Ziel wohl keinen besseren Reichsvogt gefunden. Werner II. von Homberg war nämlich mütterlicherseits der Enkel des letzten Grafen von Rapperswil (+ 1283) und Reichsvogtes von Ursen. Nachher nahm Rudolf I. von Habsburg die Vogtei an sich und übergab sie dann seinen Söhnen. Werner war mithin persönlich interessiert, die Vogtei wieder an das Reich und damit an sich zu bringen.

Werner II. (erwähnt 1286, gestorben 1320) aus dem Geschlecht der Neu-Homberg hatte eine bedeutsame Grundherrschaft an den Ufern des oberen Zürichsee aufgebaut, die unmittelbar an das Land Schwyz grenzte<sup>12</sup>. Erstmals urkundete er am 22. Juni 1309: «Wir grave Werner von Homberg, phleger dez römschen richs in dien Waltstetten»<sup>13</sup>.

Nach allem beanspruchte Werner von Homberg auch die *Vogtei über Ursen*. Nun aber versöhnte sich der Luxemburger Herrscher im September 1309 mit den Herzögen Friedrich und Leopold von Österreich und belehnte sie mit allen Herrschaften, Gütern und Rechten, die sie schon zur Zeit seiner Vorgänger im Reiche innehatten<sup>14</sup>. Wie weit dies alles in die Tat umgesetzt wurde, ist schwer zu sagen. Dass Habsburg die Vogtei über Ursen zurückhielt, falls sie der Homberger wirklich kurze Zeit ausübte, ist deshalb wahrscheinlich, weil 1311 Johann von Hospenthal aus Ursen aus einem herzoglichen, d.h. österreichischen Gebiete stammend charakterisiert wurde<sup>15</sup>. Darauf kommen wir noch zurück.

In diese Zeit fällt ein erregendes Ereignis. Sechs bedeutende Talleute von Ursen wurden in der österreichischen Stadt *Brugg* gefangen genommen. Schon dass eine solche Gruppe, wir würden heute sagen eine Wirtschaftsdelegation, sich nach Brugg wagte, zeigt die weitreichenden Beziehungen

<sup>11</sup> Das Nähere bei K. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Luzern 1911 S. 233–234, 275–280.

<sup>12</sup> Jürg Schneider, Die Grafen vom Homberg. Aarau 1977 (= Argovia Bd. 89) S. 72, 110, 257, 265–267, 301–303.

<sup>13</sup> QW I. 2 Nr. 483. Werner von Homberg und Ammann von Schwyz sichern den Luzernern die Schiffahrt auf dem Vierwaldstättersee zum 22. Juni 1309 (Stans).

<sup>14</sup> QW I. 2 Nr. 500/501. Schutzbrief Heinrichs VII. für die Herzöge Friedrich und Leopold von Österreich. 1309 September 17 (Speyer)

<sup>15</sup> Meyer, Blenio und Leventina S. 237 und Beilagen S. 91\*. Dazu Schneider, Homberg S. 113.

unseres Hochtales. Vielleicht war die Kommission sogar auf dem Wege nach süddeutschen Handelszentren. Die Gefangennahme erfolgte auf die Initiative von *Luzern* («von der burger wegen von Luciferen»). In diese ebenfalls österreichische Stadt wurden die Gefangenen von Brugg geführt und weiter in Gewahrsam gehalten. Nun erklärten aber Ammann und Landleute von Uri am 23. Juni 1309 den Herzögen von Österreich und deren Bürgern von Brugg und Luzern, dass unter den Gefangenen auch ihr «lantman» *Konrad von Moos* (Mosere) war und dass nun die ganze Angelegenheit in Freundschaft geordnet sei, sodass niemand der Beteiligten irgendwie noch mit Forderungen belästigt werden soll<sup>16</sup>.

Daraus darf man schliessen, dass zuerst wenigstens Konrad von Moos freigelassen wurde. Die übrigen erlangten spätestens am 30. November 1309, dem Datum des endgültigen Sühnevertrages, ihre Freilassung<sup>17</sup>. In diesem Dokument lernen wir auch die Namen aller sechs Gefangenen kennen. An der Spitze steht *Konrad an der Matte* und sein gleichnamiger und offenbar erwachsener Sohn. Die Familie dürfte von dem 1203 in Ursen genannten Olricus de Prato abstammen<sup>18</sup>. Zu den Verhafteten zählte auch, wie schon berichtet, Konrad von Moos (+ vor 1328), Sohn des noch 1285 als Disentiser Gotteshausmann geltenden Johannes von Moos<sup>19</sup>. Endlich teilten die Gefangenschaft die Brüder Konrad, Rudolf und Johann von Hospental, deren Familienzusammenhang unbekannt ist<sup>20</sup>.

In unserem Friedensvertrag vom 30. November steht gleich zu Anfang, dass auch die Ansprüche eines andern Urserners, des Werner Vrieso und seiner Kinder, gegenüber Luzern geklärt wurden, ebenso wie die der Gefangenen. Danach wird der Grundsatz ausgesprochen, dass in Zukunft ein Gläubiger und sein Gut nur nach richterlichem Urteil verhaftet werden darf. Als Siegler für Ursen traten Ammann Heinrich von Hospental (1294–1322) und Talmann Walter von Moos, der Sohn des gefangengehaltenen Konrad, auf<sup>21</sup>. So auffällig die ganze Angelegenheit war, so scheint

<sup>16</sup> Geschichtsfreund 25 (1870) S. 314–315 zum 23. Juni 1309. Dazu QW I. 2 Nr. 484 und Oechsli, Regesten Nr. 490.

<sup>17</sup> Geschichtsfreund 25 (1870) S. 315–317 zum 30. Nov. 1309. Dazu QW I. 2 Nr. 516 und Oechsli, Regesten Nr. 497.

<sup>18</sup> Über An der Matt Ursner Neujahrsblatt 46/47 (1955/56) S. 9–10, 25.

<sup>19</sup> Über Moos QW I. 1. Nr. 1451 zu 1285 Februar 9. Dazu Ursner Neujahrsblatt 31 (1925) S. 65 und 46/47 (1955/56) S. 11.

<sup>20</sup> Über die Gebrüder von Hospental siehe Geschichtsfreund 95 (1946) S. 111.

<sup>21</sup> Über Heinrich von Hospental siehe Geschichtsfreund 95 (1946) S. 111 und über Walter von Moos siehe Ursner Neujahrsblatt 31 (1925) S. 65.

es sich doch im engeren Sinne um eine Selbsthilfe der Luzerner gegen Handelsleute von Ursern gehandelt zu haben<sup>22</sup>. Solches Vorgehen war im Mittelalter keineswegs selten, da keine zentrale starke Staatsgewalt für die Sicherheit sorgte, sondern nur partikuläre Herrschaften<sup>23</sup>.

Wenden wir uns nun wieder der grossen Politik zu. Im Herbst 1310 trat Heinrich VII. seine Fahrt nach Rom an und sogleich folgten ihm sowohl Leopold von Österreich wie auch Werner von Homberg. Als der Herrscher in Mailand weilte und die Lombardenkrone erhielt, ordnete er im Sinne des Mailänder Domkapitels Anfang Januar 1311 eine gerichtliche Untersuchung über das *Besitzrecht von Livinen* an. Unter den 13 Zeugen fällt uns *Johann von Hospental* auf, der am 1. Februar 1311 vernommen wurde<sup>24</sup>. Dabei wird seine Heimat Ursen einfachhin als Gebiet des österreichischen Grafen umschrieben (Dominus Johannes de Hospitali de districtu ducis Austrie). Da die Zeugen auch über ihr Alter, ihren Verdienst und ihr Vermögen Auskunft geben mussten, erfahren wir, dass er damals etwa 40 Jahre zählte, Güter in Livinen besass (zum Beispiel in Quinto), von denen als Zinsen auch Weizen und Roggen abgeliefert werden mussten. Korn war für Ursen, wo solches nicht angepflanzt wurde, sehr wichtig. Früher war der Ertrag auf 20, jetzt auf 10 Mütt geschätzt. Die Familie der Hospental trieb Handel aller Art, besonders auch mit Pferden (ficta et denarios pro equis et

<sup>22</sup> L. Suter legte diese Interpretation im *Geschichtsfreund* 95 (1940) S. 18–23 mit guten Gründen dar. Dafür spricht auch, dass 1328 Walter von Moos, «talman ze Urserron», bestätigte, dass die gefangenen Knechte seines Vaters Konrad durch die Luzerner Bürger vollständig schadlos gehalten wurden. Als Zeugen amten Walter und Wilhelm von Hospental. *Geschichtsfreund* 25 (1970) S. 319–320 zu 1328 August 31. Dazu QW I. 2 Nr. 1438. Zum Ganzen Hubler S. 156.

<sup>23</sup> Als Beleg dafür sei der Streit zwischen Uri und Engelberg, der Ursen nur mittelbar berührte, erwähnt. Ein Beauftragter des Königs Rudolf von Habsburg konnte ihn zuerst 1275 in Altdorf richterlich entscheiden, wobei Arnold an der Matten, als Meier des Fraumünsters in Silenen Arnold von Silenen genannt, vermutlich der Bruder des 1309 in Brugg verhafteten Konrad an der Matte, als Mitgarant der Rechtssprechung amtete. QW I. 1. Nr. 1176 zu 1275 August 11. Der Streit lebte 1309 wieder heftig auf, bei dem die Urner sogar einen Überfall auf das Gotteshaus wagten. Führende Politiker, darunter auch Arnold von Silenen, konnten im Schiedsspruch vom 25. Juni 1309 zu Gunsten Uris entscheiden. QW I. 2 Nr. 485 zu 1309 Juni 25. Oechsli, *Regesten* Nr. 492. Darüber zuletzt G. Heer, *Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg*. 1975 S. 80–81. Zu den Zeugen zählte auch ein «Rudolf von Urserron», kaum identisch mit dem 1309 in Brugg gefangenen Rudolf von Hospental, wohl aber ein Mitglied einer führenden Ursener Familie.

<sup>24</sup> Meyer, Blenio und Leventina S. 237–244 und die Beilagen Nr. 29–31 auf S. 55\* – 100\*. Die Aussagen von Johannes von Hospental auf S. 91\* – 95\*. *Regest* in QW I. 2 Nr. 574 und Darstellung im *Geschichtsfreund* 95 (1940) S. 23–25 (L. Suter).

aliis de causis). Deshalb musste Johann von Hospental sich auch an die Vorsteher der Nachbarschaften (rectores) wenden, um zu Zinsen und Geld zu kommen<sup>25</sup>. Sein Vermögen betrug 6000 Pfund Imperialen, «eine für jene Tage gewaltige Summe», weshalb er als der «unabhängige und reichste aller Zeugen» charakterisiert wurde (K. Meyer)<sup>26</sup>.

Auf Grund seiner habsburgisch-österreichischen Familientradition war Johann von Hospental mit Herzog Leopold nach der Lombardei gekommen. Er war auch der Gegenseite bekannt, denn seine Handelsbeziehungen führten ihn in die Ambrosiusstadt. Eindeutig legte er im Prozess Zeugnis für den friedlichen Besitz des Livinentales zu Gunsten des Domkapitels ab. In dieser Hinsicht berief er sich auf seinen Vater Jakob I., der ihm dies oft belegte. Johann berichtete von Verordnungen und Strafen, welche Mailand im Tale verkünden liess. So weiss er Einlässliches aus Airolo, Faido und Giornico zu melden, ebenso von Leuten aus dem Wallis (de Valexio) und dem angrenzenden Alemannien (de Alamania confinantes cum Leventina), womit auch Ursen gemeint sein dürfte<sup>27</sup>. Selbstverständlich erwähnt er auch Stadtbürger der lombardischen Metropole. Vom Richter gefragt, ob er für sein Zeugnis etwas erhalte oder ob ihm etwas versprochen sei, erwiderte er klug: «er wolle lieber, dass der Herr Kaiser den Prozess gewinne, wenn er im Recht sei, sonst nicht». Er wusste genau, dass die Mailänder im Recht waren und ihr Recht erlangen werden. So entschied auch das Gericht. Damit war die Leventina wieder mailändisch.

Nachdem das Mailänder Kapitel die Rückgabe der Leventina aus der Reichsvogtei des Hombergers erreicht hatte, setzte sich auch Herzog Leo-

<sup>25</sup> Über die rectores Meyer S. 37–38.

<sup>26</sup> Einige Vergleiche aus dem Bündner Urkundenbuch 2 (1973) Nr. 729 zu 1235: 10 solidi imperiales für ein Tier (Tirano); Nr. 802 zu 1243: Gebhard und Konrad von Venosta verzichteten gegen 760 Pfund Imperiales auf alle Lehen von Hartwig von Matsch im Gebiete von Bormio und Poschiavo (Mazzo); Nr. 901 zu 1254: Disentis muss im Auftrage des Papstes Innozenz IV. dem früheren Administrator Anton von Carnisio eine Jahrespension von 50 Pfund imperiales geben (Anagni). Die Imperialen waren in Italien in Geltung, besonders in Mailand, und kamen Ende des 12. Jahrhunderts auf J.F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Leiden 1976 S. 514.

<sup>27</sup> Im 13. Jahrhundert werden die Disentiser Heiligen Placidus und Sigisbert als «alamani» angesehen. Magistretti-Villard, Liber Notitiae Sanctorum Medialani. Milano 1917 Sp. 310. Im Aufstand des Alberto Cerro aus Airolo 1291 machten auch Leute der nördlichen Gebiete mit (cum gentibus de Alamania et de aliis territoriis). Gut möglich, dass auch Ursener damit gemeint sind, doch fehlen nähere Indizien. K. Meyer, Blenio und Leventina 1911 S. 221–225 und S. 69\*, dazu Geschichtsfreund 95 (1940) S. 22 und Hubler S. 155–156, der an Walter von Moos zu denken scheint.

pold die ausdrückliche Übertragung der Vogteirechte über Schwyz und Uri zum Ziel. Wenn wir oben richtig gesehen haben, so war Ursen ohnehin schon habsburgisch. Im Lager von Brescia bestellte Heinrich VII. am 15. Juni 1311 eine Kommission, die über die österreichischen Ansprüche entscheiden sollte, fügte indes hinzu, es könne sich nur um Güter handeln, deren ungestörten Besitz König Rudolf als Graf und König Albrecht als Herzog innehatten<sup>28</sup>. Noch vor Durchführung der Untersuchung starb Heinrich VII. im Angesicht von Siena am 24. August 1313, worauf das Reich ein Jahr ohne König blieb.

## II. DIE EREIGNISSE UNTER DER VOGTEI LUDWIGS DES BAYERN 1317—1346

### 1. *Erhalt der Vogtei im Kampfe gegen die Habsburger 1317—1330*

Am 19./20. Oktober 1314 kam eine *Doppelwahl* zustande, in der sich der Wittelsbacher Ludwig der Bayer (1314—47) und der Habsburger Friedrich der Schöne (1314—30) gegenüberstanden. Die drei Länder nahmen für den ersten Partei, um so die österreichische Bedrohung abzuwehren. Sie konnten den Zorn des Herzogs Leopold I., des Bruders Friedrichs, am *Morgarten* durch Waffengewalt brechen (15. Nov. 1315)<sup>29</sup>. Im anschliessenden Bunde von Brunnen bezogen sie Stellung gegen die habsburgische Vogteigewalt (9. Dezember 1315)<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> QW I.2 Nr. 598 zu 1311 Juni 15(Brescia). Dazu K. Meyer in ZSG 21(1941) S. 548—554.

<sup>29</sup> Das Urner Schlachtjahrzeit berichtet von fünf bei Morgarten Gefallenen, an deren Spitze Heinrich von Hospental steht. Wymann, Schlachtjahrzeit S. XII., 3,71 und Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 8. Dazu QW I.2 Nr. 803 S. 407. Zunächst ist es ganz unwahrscheinlich, dass 1315 ein Heinrich von Hospental umkam, da ein solcher 1309 und 1317 nachzuweisen ist. QW I.2 Nr. 516, 875. Ferner war Ursen damals mit Uri noch keineswegs eng verbunden und wurde daher wegen seiner Entfernung und der österreichischen Herrschaft im Tal kaum in den Kampf unmittelbar einbezogen. Die Jahrzeitbücher stammen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und konnten sich wohl auf ältere Einträge stützen, die indes nicht mehr nachzuprüfen sind. Da auch andere Namen zweifelhaft sind, nicht nur der Heinrichs von Hospental, muss man diesen Eintrag als eine nachträgliche Hinzufügung ansehen, um noch am Ruhm der ersten Freiheitskämpfe teilzunehmen. Zur Datierung der Jahrzeitbücher Henggeler, Schlachtenjahrzeit 1.c. S. 3—4. Zum Ganzen Oechsli, Anfänge S. 197 und Regesten Nr. 551, R. Durrer in: Schweizer Kriegsgeschichte 1(1915) 88—90, L. Suter im Geschichtsfreund 95(1940) S. 38—39, Bruno Meyer in SZG 16(1966) S. 132, 176.

<sup>30</sup> QW I.2 Nr. 807 zu 1315 Dez.9.

Der siegreiche Wittelsbacher bezichtigte am 26. März 1316 die Herzöge von Österreich des beharrlichen Majestätsbeleidigung (crimen lese maiestatis) und beschlagnahmte deren Höfe, Rechte und Güter in den drei Ländern und den angrenzenden Gebieten<sup>31</sup>. Wenige Tage darauf bestätigte der Bay-er den Schwyzern ihre Privilegien aus der ganzen Zeit von 1240 bis 1310, was er ähnlich auch für Uri und Unterwalden tat<sup>32</sup>.

Der gewaltige Umschwung in der politisch-rechtlichen Lage der Waldstätte hatte auch für Ursen einschneidende Folgen. Das Hochtal war, wie uns das Habsburgische Urbar von 1303/08 belehrt, eine freie Vogtei Österreichs. Als Ammann waltete 1309 Heinrich von Hospental, vermutlich auch in den folgenden Jahren. Nachdem aber die habsburgische Rückendeckung der drei Länder im Herbst 1315 und im Frühling 1316 in sich zusammengefallen war, lag es König Ludwig durchaus nahe, die österreichische Tradition auch in Ursen zu Falle zu bringen. Von seinem Sitze in München aus setzte er am 1. März 1318 *Heinrich von Hospental als Ammann von Ursen ab (officium districtus in Ursenre)*<sup>33</sup>. Wenn ihn die Urkunde als einen unglücklich tätigen Mann bezeichnet (male meritum) und als einen in ein Majestätsverbrechen verwickelten Politiker charakterisiert (irretitum lese crimini maiestatis), so muss man annehmen, dass der Hospentaler auch nach dem eidgenössischen Siege von Morgarten für Friedrich den Schönen und Herzog Leopold I. tätig war. Schon fast genau vor einem Jahre, am 26. März 1316, hatte der Wittelsbacher den Herzögen von Österreich in gleicher Weise ein Majestätsverbrechen vorgeworfen. Ammann Heinrich hielt demnach bis zuletzt zu den Gegnern Ludwigs. Offenbar blieb er seiner Familientradition treu und konnte oder wollte sich nicht nach dem neuen politischen Winde drehen.

Mit der Absetzung des bisherigen Ammanns und seiner Familie gab der Wittelsbacher auch im gleichen Dokument die Ernennung *Konrad von Moos* (Mosen) bekannt, dem nun alle Leute des Ursener Amtes zu gehorchen haben. Wie schon Heinrich von Hospental auch zugleich Untervogt der eigentlichen Vögte, der Habsburger Herzoge war, so war auch jetzt Konrad von Moos nicht nur Ammann von Ursen, sondern auch Unter-

<sup>31</sup> QW I.2 Nr. 830 zu 1316 März 26. Dazu Mommsen S. 110.

<sup>32</sup> QW I.2. Nr. 831—832 zu 1316 März 29.

<sup>33</sup> Geschichtsfreund 20(1864) S. 312 Nr. 14 zu 1317 März 1. Oechsli, Regesten Nr. 567 und QW I.2 Nr. 875.

vogt des Wittelsbachers Ludwig des Bayern, der als der eigentliche Inhaber der Vogteigewalt angesehen werden musste<sup>34</sup>.

Die Wahl war gut überlegt, denn der neue Ammann stammte nicht nur aus Ursen und wohnte dort, sondern er war auch Landmann von Uri, was wir anlässlich seiner Gefangennahme in Brugg von 1309 erfahren haben<sup>35</sup>. Wie heimisch er im Lande war, zeigt die Tatsache, dass er zu den ersten urnerischen Stiftern des Marienaltares und der dazugehörigen Pfründe in der Pfarrkirche St. Martin in Altdorf zählte. Wenn auch die Urkunde erst vom 14. März 1317 datiert, so wurde doch die Angelegenheit weit früher eingeleitet, da es sich ja um Wohltäter im ganzen Gebiete von Wassen bis Bauen handelte<sup>36</sup>. Wir gehen daher kaum fehl, wenn wir die österreich-feindliche Partei Uris als die im Grunde bewegende Kraft hervorheben, die Konrad von Moos die Leitung von Ursen bei Ludwig von Bayern verschaffte. In der Tat hätte man dafür kaum einen andern finden können, der dafür geeigneter gewesen wäre.

Man hat schon geglaubt, dass König Ludwig von Bayern am 1. März 1317 Konrad von Moos auch die Vogtei über die *Leventina* übergeben habe, was indes eine Fälschung des 15. Jh. ist<sup>37</sup>. Richtig ist nur, dass dessen älterer Bruder Walter von Moos im ersten Jahrzehnt des 14. Jh. die Verwaltung und Gerichtsbarkeit über das Tal südlich des Gotthard erreichen konnte, was aber nur die kurze Episode eines halben Jahres war<sup>38</sup>. Im ganzen 14. Jh. ist in der Leventina unter der Herrschaft Mailands und dann der

<sup>34</sup> Der Ausdruck der Urkunde von 1317 lautet: officium districtus in Ursere. Die Bezeichnungen officiatus, officialis, in officiatus beziehen sich auf das Amt des Leiters der Talgemeinde, districtus aber auf den Verantwortlichen für ein Herrschaftsgebiet, meist in der Verbindung terra et districtus. Vgl. QW I.2 S. 908, 922. Zur Deutung siehe Urk. 1382: «amman oder vogte». Zur Sache Hoppeler im Urner Neujahrsblatt 17(1911) S. 53 Anm. und L. Suter im Geschichtsfreund 95(1940) S. 26 Anm.

<sup>35</sup> QW I.2 Nr. 484, 516 zu 1309 Juni 23 und November 30.

<sup>36</sup> Geschichtsfreund 41(1886) S. 850—853 Nr. 76 zu 1317 März 14. Dazu Oechsli, Regesten Nr. 569 und QW I.2 Nr. 879. Vielleicht fand die Weihe erst 1318 statt. QW I.2 Nr. 934, 938—944 zu 1318 und QW I.2 Nr. 1338 zu 1326 (Bestätigung von Ablässen).

<sup>37</sup> Helmut Bansa, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien(1314—1329). Kellmünz 1968 S. 329—230(= Münchener Historische Studien, Abt. Geschichte, Hilfswissenschaften, hrsg. Peter Acht, Band 5). Dazu Hubler S. 184. Mithin ist QW I.2 Nr. 876 nicht mehr zuständig.

<sup>38</sup> Zweimalige Erwähnung des Gualterius de Mossa im Liviner Prozess von 1311. K. Meyer, Blenio und Leventina 1911 S. 231 und Beilage 30 S. 94\* (nicht S. 96\*). Dazu Schnellmann im Urner Neujahrsblatt 31(1925) S. 49, 52, 65.

Visconti (seit 1353/54) kein Einfluss Urserns oder derer von Moos zu erkennen<sup>39</sup>.

Die Position Uris in Ursern konnte übrigens schon im folgenden Jahre 1318 gefährdet werden. Am 24. September 1318 gelobte *Johann von Thurn*, Herr von Gestelen (Chatillon, Bez. Raron), dem Herzog Leopold I. von Österreich, ihn mit 3000 Mann in seinem Kriege gegen die Waldstätte zu unterstützen, trotzdem eigentlich beide Parteien schon am 19. Juli 1318 bis Ende Mai 1319 einen Waffenstillstand geschlossen hatten. Der Herr von Turn sollte auch dann Hilfe leisten, wenn der Herzog von Orten, die nicht zu den Besitzungen der Walliser Familie gehörten, angreifen wolle. Das setzt doch voraus, dass Johann von Turn umso sicherer helfen müsse, wenn der Krieg in der Nähe, über Furka und Ursern, geführt werde<sup>40</sup>.

Urserns neue Lage machte es notwendig, das Verhältnis zur *Disentiser Grundherrschaft* zu klären. Die Initiative scheint nicht bei Disentis und Ursern, sondern bei Uri zu liegen, das ja die Vertragsurkunde ausstellte und besiegelte. Die Macht am Gotthard war ja auch in urnerischen Händen, denn die Familie der Moos war von ihr abhängig. Landammann und Landleute garantierten am 25./27. August 1319 dem *Abte Wilhelm von Planezia*, dessen Ministerialen und Gotteshausleuten, für Leib und Gut, auch für den Frieden, soweit sich nur ihr Gebiet erstreckte. Wer aber Todfeindschaft auf sich geladen hat, der mögen vor Gericht gehen. Kein Urner darf das Kloster oder dessen Leute gewalttätig angreifen, ausser er habe gerichtlich bewiesen, dass er rechtlos geworden sei. Aber auch dann darf er nur nach eingeholter Erlaubnis seines Landes so vorgehen. Wer sein Recht nicht vor dem Richter sucht, den soll das Land innerhalb von 14 Tagen zum allfälligen Schadenersatz anhalten. Wer hierin nicht gehorcht, gilt als Friedensbrecher. Wenn ein solcher Fall vorkommt, so soll er wenigstens den beidseitigen Frieden nicht beeinträchtigen<sup>41</sup>.

Merkwürdig, dass Ursern mit keinem Worte erwähnt wird, auch ein Zeichen, wie sehr sich die Urner vier Jahre nach Morgarten ihrer Macht sicher fühlten. Und doch wohnten Disentiser Gotteshausleute in Ursern und nicht in Uri. Man wird aber zugeben müssen, dass die Regierung in Altdorf die Rechte der rätischen Abtei wahren und keine Schwierigkeiten heraufbeschwören wollte. Die Urkunde stellte kein Bündnis dar, sondern

<sup>39</sup> Meyer, Blenio und Leventina. 1911 S. 242 Anm.1 und S. 246 Anm.3.

<sup>40</sup> QW I.2 Nr. 954 zu 1318 September 24. Oechsli, Regesten Nr. 595.

<sup>41</sup> Text in Th. von Mohr, Codex diplomaticus. Chur 2(1854) S. 258—259 Nr. 180 und im QW I.2 Nr. 995 zu 1319 August 25(27). Oechsli, Regesten Nr. 607.

einen Vertrag für Recht und Ordnung. Dabei werden wohl ältere Bestimmungen übernommen worden sein. Anlass dazu mögen Stösse und Fehden, die ja nie ganz fehlten, gewesen sein, ebenso der Machtwechsel im Tale seit dem 1. März 1317. Der Abt musste sich einfach mit der neuen Macht im Hochtal abfinden, deren Auftreten er kaum gewünscht hatte, indes noch weniger verhindern konnte<sup>42</sup>.

Trotz des urnerischen Einflusses in Ursen kam es zu Streitigkeiten mit fremden Handelsleuten. Verschiedene chronikalische Überlieferungen lassen auf ein blutiges Handgemenge zwischen Einheimischen und Luzernern bei Hospental im Jahre 1321 schliessen<sup>43</sup>. Der Streit zog sich auch ins folgende Jahr 1322 hinein, wobei bereits von dem «chriech» zwischen *Luzern und Ursen* die Rede war. Die Ursener wandten sich an den Meier Wideli von Ernen, damit er zwischen beiden Parteien vermittelte. Wideli drang auf beidseitige Sicherheit für Leib und Gut. Die am Streit Beteiligten batzen Heinrich von Hospental und Walter von Moos, die in Ursen ausgestellte Einigung vom 10. August 1322 zu besiegen<sup>44</sup>. Heinrich von Hospental war 1317 von König Ludwig des Ammannamtes entkleidet worden, das Konrad von Moos erhielt, dessen Bruder Walter von Moos die genannte Urkunde siegelte. Heinrich von Hospental und Konrad von Moos wären kaum zusammen als Siegler aufgestellt worden. Schon einmal, in einem Streite von 1309 zwischen Ursen und Luzern, waren Heinrich von Hespenthal und Walter von Moos schlichtend aufgetreten<sup>45</sup>. Dass unsere Urkunde vom 10. August 1322 mahnte, man solle den «kilher von Urseron» anhören, zeigt, dass kaum alle Streitpunkte ins Reine gebracht werden konnten, oder dass für die Durchführung der Einigung Zweifel bestanden<sup>46</sup>.

<sup>42</sup> Näheres I. Müller in ZSG 16(1936) S. 393—394, dazu aber L. Suter im Geschichtsfreund 95(1940) S. 10 und M. Bundi im Bündner Monatsblatt 1969 S. 265 Anm. 51.

<sup>43</sup> QW I.2 Nr. 1096 zu 1321. Dazu Robert Hoppeler im Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 39(1909) S. 203—208, der eine Beteiligung der Urner und der Disentiser Gotteshausleute sowie die Verbindung mit der Vazischen Fehde ablehnt. Darüber auch L. Suter im Geschichtsfreund 95(1940) S. 103—104.

<sup>44</sup> QW I.2 Nr. 1122 zu 1322 August 10. Regest Oechsli Nr. 632. Zu Wideli, sonst Violinus genannt, siehe Louis Carlen, Gericht und Gemeinde in Goms. Fribourg 1967 S. 81—83, 95—96.

<sup>45</sup> QW I.2 Nr. 516 zu 1309 November 30.

<sup>46</sup> Zwischen 1288 und 1366 ist kein Pfarrer mit Namen bekannt. Urner Neujahrsblatt 56/57(1965/1966) S. 34, wo aber obiger Beleg von 1322 zu ergänzen ist.

Zurück zur grossen Politik! Nachdem Ludwig 1322 in der Schlacht bei Mühlendorf Friedrich schlagen und gefangen nehmen konnte, konfiszierte er die habsburgischen Güter, wie er dies schon 1316 verkündet hatte. Am 5. Mai 1324 zog er Höfe und Rechte der Herzöge von Österreich in Schwyz, Uri und Unterwalden sowie in den angrenzenden Orten (seu locis aliis contiguis) für das Reich ein. Zugleich freite er die Eigenleute und Untertanen seiner Gegner. Unter den angrenzenden Orten kann nicht einzig, aber doch auch Ursen verstanden werden, das ja vor 1317 österreichisch orientiert war, faktisch dann aber mit Uri zu Ludwig hieß<sup>47</sup>.

Schon dass der Bayer zum zweiten Male die Güter seiner Gegner beschlagnahmte, zeigt deutlich, dass ihm doch nicht alles nach Wunsch ging. Unterdessen hatte er sich seit Ende 1323 immer mehr in einen Streit mit Papst Johannes XXII. (1316–34) verwickelt, der die Entscheidung im Thronstreit und die Verweserschaft in Italien beanspruchte. Hinter die Kurie stellten sich Frankreich und Habsburg. So ist es begreiflich, dass sich Ludwig 1325 mit *Friedrich* verband. Schon am 10. Februar 1326 konnte der habsburgische König seinen Brüdern, vor allem Herzog Leopold I., das *Tal Uri* und die *Vogtei des Klosters Disentis* verpfänden<sup>48</sup>. Dass aber auch Ursen damit gemeint war, erhellt schon die Lage des Hochtals zwischen Uri und dem Abteigebiet von Disentis. Die Verpfändung war allein schon dadurch in Frage gestellt, dass Herzog Leopold I., der sie allein hätte durchsetzen können, acht Tage darauf, am 28. Februar 1326 starb.

Als Ludwig im folgenden Jahre nach Rom zog, um sich zum Kaiser krönen zu lassen und in Como auf deutsche Hilfetruppen wartete, liessen die drei Länder am 1. Mai 1327 ihre Privilegien und Rechte bestätigen, wodurch die Verpfändung Uris und Ursens endgültig erledigt wurde<sup>49</sup>. Die 140 Knechte, welche die Waldstätte dem König zur Verfügung stellten, offenbarten ihre Parteinahme<sup>50</sup>. Sie werden wohl kaum einen andern Weg als den Gotthardpass benutzt haben. Die Lage war für Ursen auch insofern eindeutiger geworden, als das Kloster Disentis am 3. August 1327 keinen andern zu ihrem Abte postulierte als Thüring von Attinghausen, Mönch von Einsiedeln, dessen Familie in Uri zu dem Wittelsbacher hieß, was sofort den Übermut der wohl habsburgisch orientierten Werdenberger Klo-

<sup>47</sup> QW I.2 Nr. 1199 zu 1324 Mai 5. Oechsli, Regesten Nr. 648.

<sup>48</sup> QW I.2 Nr. 1312 zu 1326 Februar 10. Oechsli, Regesten Nr. 656.

<sup>49</sup> QW I.2 Nr. 1377–1378 zu 1327 Mai 1.

<sup>50</sup> Mommsen S. 118.

stervögte wesentlich dämpfte. Hierher gehört wohl auch die Exilierung eines Klosterkaplans durch Abt Thüring selbst<sup>51</sup>. Nachdem Ludwig im Januar 1328 die Kaiserkrone erlangt hatte, bestätigte er im Oktober von Pisa aus den drei Ländern alle ihre Rechte und Freiheiten<sup>52</sup>.

Als Friedrich der Schöne am 13. Januar 1330 starb und Ludwig am 6. August von den Habsburgern anerkannt wurde, schienen ruhigere Zeiten zu kommen. Im Hintergrund freilich ging der Kampf des Herrschers gegen den Papst weiter.

## *2. Eidgenössische Intervention in Livinen 1331*

Zwischen Ursern und Livinen bestanden schon bald nach 1315 Schwierigkeiten, die offenbar erst jetzt ihren Höhepunkt erreichten, nachdem in Ursern an die Stelle von Konrad von Moos sein Bruder Nikolaus als Ammann (custos, castellanus) und als Vogt (advocatus) Johannes, der Sohn Konrads, getreten war<sup>53</sup>. Transitschwierigkeiten und Alprechte spielten dabei eine wesentliche Rolle. Totschlag und Verwundung, Brand und Raub waren an der Tagesordnung. Das Ausmass des Streites war umso gefährlicher, als sich die Leute von Ossola (Domodossola im Eschental) auf die Seite der Liviner, die Urner, Schwyzer und Unterwaldner sowie die Zürcher auf die Seite von Ursern stellten. Das zeigt, dass die Gotthardstrasse einfach durch diese Kämpfe blockiert worden ist, sonst hätte ja Zürich kaum eingegriffen. Die Leute von Ursern nahmen gut ein halbes Dutzend Leventinesen gefangen. Als Hauptschuldige dieser Auseinandersetzung konnten 22 Liviner ausfindig gemacht werden, denen nur vier aus Ursern gegenüberstanden. Dass diese schliesslich gestellt werden konnten, wird erst das Eingreifen der drei Länder und Zürichs ermöglicht haben, die bis in das aufständige Livinen mit ihren Mannen zogen. Daher bezeichnete Robert Hoppeler dieses Ereignis als einen «kurzen ennetbirgischen Feldzug»<sup>54</sup>.

<sup>51</sup> Zur Wahl Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 10(1885) S. 359. Zur Exilierung eines Kaplans Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 68(1974) S. 364—368.

<sup>52</sup> QW I.2 Nr. 1439 zu 1328 Oktober 18.

<sup>53</sup> Die Übertragung der Vogtei in der Leventina vom 16. Januar 1329 an Johann von Moos, angegeben in QW I.2 Nr. 1458, ist eine Fälschung des 15. Jahrhunderts. Siehe Bansa H., Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern 1314—1329, 1968 S. 229.

<sup>54</sup> R. Hoppeler, Uris Politik am St. Gotthard bis 1410, in: Urner Neujahrsblatt 17(1911) S. 50—51.

Die Liviner stellten schon am 17. Juli 1331 ihrer Friedenskommission die Vollmachturkunde aus. Als Schiedsrichter mussten zwei ganz bedeutende, ja eigentlich diktatorisch regierende Politiker amten, Ritter Franchinus Rusca, Generalhauptmann und Herr von Como, sowie der Edle Johannes von Attinghausen, Landammann und Herr des ganzen Urnertales (minister et rector totius vallis Uranie). Ihr Urteil verkündeten sie in Como am 12. August 1331<sup>55</sup>.

Der Inhalt will den friedlichen Zustand beider Täler, wie er 1315 bestand, wiederherstellen. Leute und Waren, Hab und Gut, Salz und Getreide sowie andere Lebensmittel dürfen ungehindert die Gotthardstrasse passieren. Davon ausgeschlossen sind die Hauptschuldigen, die die Höhe des Berges nicht überschreiten dürfen, bis ihnen dies die Schiedsrichter erlauben. Die Fürleite, also die Abgabe der Fremden, die ihre Waren selbst transportieren, ist wie früher zu zahlen. Werden Ursener oder ihre Verbündeten in der Leventina geschädigt, so ist die Gemeinde ersatzpflichtig. Im Falle von Verwundung und nachfolgendem Tod soll der Täter aus dem Land verbannt werden oder sein Leben verlieren, wenn er in die Gewalt der Gemeinde kommt. Beide Täler sorgen für feste und sichere Strassen und Brücken auf ihrem Gebiet. Während des Krieges geraubte Tiere (Pferde, Stuten) dürfen von den Beraubten nur dann an sich genommen werden, wenn sie durch deren Gebiet geführt werden. Dadurch wollte man weitere Entschädigungen vermeiden. Ursern musste ohnehin an Franchinus Rusca 70 Goldgulden zu Gunsten der beraubten Liviner zahlen.

Die Ursener dürfen bei ihrer Benützung der Gotthardstrasse in Livinen die Weiden der Gemeinde und der Einwohner der Reichsstrasse entlang benützen wie vor dem Krieg, umgekehrt die Liviner im Urserntal. Wenn Tiere des einen Teils sich verlaufen, so sollen sie ohne Busse zurückgegeben werden. Beide Täler sind nur gehalten, Waren jeweils bis zur Gotthardkirche zu führen. Die Grenzen sind näher umschrieben. Die Liviner sollen fortan Ober-Starevolo (heute Lucendro unterhalb der Gotthardhöhe) und das Gebiet bis zur Gotthardkirche ohne Einsprache von Ursern besitzen. Letzterem gehören indes die Alpen von Antella (heute Gamsboden an der Reuss) und von Cuspino (Guspisalp südlich von Hospental) sowie das Ge-

<sup>55</sup> Geschichtsfreund 41(1886) S. 63—77 Nr. 96—98 = QW I.2 Nr. 1584 zu 1331 August 12. Über die Schiedsrichter siehe HBLS I. S. 465—466 (Attinghausen) und V.S. 759(Rusca).

biet von Ober-Starevolo (Lucendro) abwärts gegen Ursern ohne Einsprache der Liviner<sup>56</sup>.

Sieben prominente Personen von jeder Partei stimmten der Entscheidung bei, die sechs Zeugen bekräftigten. Aussteller der Urkunde war der kaiserliche Notar Castellolus de Barazola. Schliesslich leistete die ganze Familie Rusca mit ihrem vollen Besitz Bürgschaft zuhanden des Johannes von Attinghausen, falls die Liviner dem Friedensvertrag entgegenhandeln. In diesem Falle würde sie mit all ihrer Macht das Vorgehen gegen die Leventina unterstützen<sup>57</sup>.

Der Friedensvertrag vom 12. August 1331 gibt uns einen Einblick in die *Bevölkerung*. Für Ursern und ihre Helfer standen vor Gericht die folgenden *Repräsentanten*:

Nikolaus von Moos, Ammann (custos, castellanus) von Ursen, Sohn des Johannes sel.

Johannes von Moos, Reichsvogt (advocatus) von Ursen, Sohn des Konrad sel.

Heinrich von Moos, Sohn des Walter sel.<sup>58</sup>.

Walter von Hospental, Sohn des Konrad sel.<sup>59</sup>.

Johannes Zwier, Sohn des Heinrich<sup>60</sup>.

Peter von Rieta, Sohn des Hermann sel.

Heinrich von Hüniberg, Sohn des Jakob sel.<sup>61</sup>.

<sup>56</sup> Die Alp Antella muss vorher schon umstritten gewesen sein, denn in einer Alpteilung von 1227 ist die Rede: de omnibus aliis alpibus communis Leventina, preter de Antella, que debet esse comunitatis de Leventina. Meyer, Blenio und Leventina S. 8 Anm. 3 und Beilagen S. 36\*. Zu den Lokalisationen siehe Geschichtsfreund 8(1852) S. 122–123, zu Starevolo ebendort 124(1971) S. 435.

<sup>57</sup> Rusca als Schiedsrichter und dessen Familie als Garant des Friedens darf nicht überraschen. Schon wirtschaftliche Interessen verbanden Uri und Como. Eine weitere Interpretation bei Mommsen 1.c. S. 124.

<sup>58</sup> Heinrich von Moos siegelt 1331 und 1333. QW I.2 Nr. 1588 und I.3 Nr. 11. Er ist der Sohn Walters, nicht Konrads, wie Urner Neujahrsblatt 31(1925) S. 65 angegeben ist.

<sup>59</sup> Walther II. von Hospental 1328–1346. Geschichtsfreund 95(1940) S. 111.

<sup>60</sup> Ein Heinrich Zwier begegnet uns 1318 als Zeuge in Altdorf und ein H. Zwier 1321 wiederum in Altdorf, beide Male in Urkunden, in denen Werner II. von Attinghausen eine Rolle spielte. QW I.2 Nr. 950, 1092 zu 1318 und 1321. Ein Johans Zwiger (=Zwier) von Evibach(Gem. Silenen) urkundet in Altdorf 1333 März 13. QW I.3 Nr. 11. Am frühesten, schon 1246, ist belegt in Uri Uolricus de Zwigern. QW I.1 Nr. 513.

<sup>61</sup> Ein Heinrich Hüneberg ist 1321 in Altdorf und 1330 in Zürich als Zeuge nachzuweisen und zwar im Zusammenhang mit den Edlen von Attinghausen. QW I. Nr. 1092, 1516 zu 1321 und 1330.

Daran schliessen die *Hauptschuldigen*:  
Gualtherus de Zimero  
Johann Guelfredus de Bolo  
Johannes von Moos (Mosa)<sup>62</sup>.  
Johannes de Grossos<sup>63</sup>.

Zunächst stellen wir fest, dass es sich bei allen elf Namen um Zweinamigkeit handelt, nicht um die frühmittelalterliche Einnamigkeit. Ferner fällt auf, dass drei führende Männer der Familie von Moos angehören, nur ein einziger der Hospitälertypen. Weiterhin stechen in der Siebener-Gruppe die vier der oberen Schicht gegenüber den drei der unteren hervor. Das bürgerliche Element scheint noch nicht die Leitung der Geschicke an sich gerissen zu haben. In der Liste der Ammänner findet sich erst 1402/07 ein Hans Kristan, also siebzig Jahre später. Unter den bürgerlichen Repräsentanten begegnen uns Zwier und Hüniberg im Umkreis der Edlen von Attinghausen, was vielleicht ihre jetzige Wohnung oder auch ihre Herkunft verraten kann. Aus dem Oberwallis stammt ein einziger: Johannes de Grossos.

Im Vertrag von 1331 wird die *Kirche des hl. Gotthard*, obwohl auf dem Gebiet von Airolo und in der Diözese Mailand gelegen, als Grenze zwischen Ursen und Livinen mehrfach angegeben. Es werden sogar Brüder an dieser Kirche erwähnt. Zudem ist einfach der ganze Berg nach dem Kirchenpatron benannt<sup>64</sup>. Erstmals geschah dies schon 1293 im Testamente eines Bologneser Juristen<sup>65</sup>. Dann belegt diese Tatsache das Habsburger Urbar von 1303/08<sup>66</sup>. Wiederum stellten wir dies fest in den Zeugenaussagen

<sup>62</sup> Unklar ist die genauere Zuteilung dieses Johannes, doch wird er der Familie von Moos zugesprochen. Hubler S. 158–159.

<sup>63</sup> Das Geschlecht der Grossos oder Grassen findet sich seit 1363 in Münster (Oberwallis). Johann Grasso war 1363–1406 ein vielbeschäftigter Notar, zuerst in Münster, dann in Niederurnen sesshaft. Wibo Grassi war 1423 Meier im Goms. Die Grassigen hatten noch im 15. Jahrhundert Alprechte in Ursen. Geschichtsfreund 43(1888) Nr. 299 zu 1448 Juni 19 und 44(1889) Nr. 308 zu 1498 September 17. Freundl. Mitt. Rektor H.A. von Roten, Ergisch (VS).

<sup>64</sup> Geschichtsfreund 41(1886) 70: ad montem s. Gothardi ad ecclesiam, versus ecclesiam s. Gothardi, fratrum dicte ecclesie s. Gothardi, eundo ad s. Gothardum. Vgl. QW I.2 S. 771–773.

<sup>65</sup> Bolettino storico della Svizzera italiana 36(1921) S. 89: Item hospitali de Alemannia versus Lombardiam in monte sancti Gutardi.

<sup>66</sup> Rudolf Maag, Das Habsburger Urbar 1(1894) S. 286: «untz ze Sant Gothard» (Grenzen Ursen).

über die Herrschaft in der Leventina von 1311<sup>67</sup>. Mithin ist dies im Jahre 1331 nichts Neues. Von der Weihe der zweiten Gotthardkapelle von 1230 brauchte es also 60 Jahre, bis der Patron der Kapelle auch dem Berge den Namen gab. Das geht wohl auch auf eine Steigerung des Verkehrs in dieser Zeit zurück.

Merkwürdig aber ist, dass Ludwig der Bayer weder bei seiner Hinfahrt nach Italien von 1327 noch bei seiner Rückfahrt von 1330 den Gotthard benutzte, sondern den Brenner. Das gilt auch für seine Alpenfahrt von 1346<sup>68</sup>. Bayern war eben mehr auf den Brenner denn auf den Gotthard ausgerichtet.

### *3. Im Interessengebiet Habsburgs und im Zentrum des Gotthardraumes*

Wenden wir uns von den Leventina wiederum der Politik des Kaisers Ludwig zu, der sich mit den Habsburgern versöhnt hatte und jetzt deren Rechte in der Innerschweiz neu untersuchen liess (1330—34)<sup>69</sup>. Nach Urkundenregistern des Habsburgerarchives zu Baden gehörten zum Kreis der Untersuchungen nicht nur Schwyz und Unterwalden, sondern auch Uri und Ursern<sup>70</sup>.

So kam es, dass auch Ursern wieder als wichtigstes *Interessengebiet der Habsburger* in deren Plänen als selbstverständliches Eigentum erscheint. Als Graf Johann von Habsburg den Herzogen Otto und Albrecht 1330 seinen Dienst versprach, erstreckte sich die Hilfsverpflichtung vom Genfersee bis zum St. Gotthard («an sant Gotzhartes perg») und bis zum Septimer<sup>71</sup>. Ebenso gelobte Graf Eberhard von Kyburg 1331 den Herzogen Albrecht und Otto von Habsburg, ihnen bis «an Sant Gotzhartzberge» beizustehen<sup>72</sup>. Der östereichisch orientierte Landfriese, der in Baden 1333 unter der Leitung des Johannes Truchsess von Diessenhofen auf fünf Jahre geschlossen wurde, bezeichnete als Grenzen im Süden den Septimer bis Disentis und den St. Gotthard bis zum Thunersee<sup>73</sup>.

<sup>67</sup> Meyer, Blenio und Leventina 1911 S. 13 und Beilage Nr. 30 S. 74, 93.

<sup>68</sup> Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 4(1879) S. 314. Darauf machte Mommsen S. 123 aufmerksam.

<sup>69</sup> QW I.2 Nr. 1554; I.3 Nr. 58—64.

<sup>70</sup> QW I.2 Nr. 775 und I.3 Nr. 58. Mommsen S. 117, 125. Die Urkundenregister bleiben in mancher Hinsicht problematisch.

<sup>71</sup> QW I.2 Nr. 1543 zu 1330 September 16. (Brugg).

<sup>72</sup> QW I.2 Nr. 1567 zu 1331 März 24. (Brugg)

<sup>73</sup> QW I.3 Nr. 19 zu 1333 Juli 20: «von dem Setmen untz gen Tisentis, von dannan untz Sant Gothartzberge, von dannan an den obern se ob Tunerse».

Die Beschreibung der Grenzen für die Hilfspflicht durch die Habsburger war mehr theoretisch als praktisch. Ursen blieb Vogtei Ludwigs des Bayern, wie gerade das Verhalten des Hochtals und des Urnerlandes während der *Vazer Fehde* (1331–35) offenbart<sup>74</sup>. Gegen Donat von Vaz, der Pfandrechte auf die österreichische Grafschaft Laax geltend machte, tat sich eine grosse Kaolition zusammen, an deren Spitze Ulrich V. Ribi, Bischof von Chur (1331–55), und Thüring von Attinghausen-Schweinsberg, Abt von Disentis (1327–53), standen. Ihnen schlossen sich an Graf Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg (1308–64), von König Ludwig zum Reichslandvogt von Uri, Schwyz und Unterwalden bestellt, ferner mehrere Dynastenfamilien (Belmont, Montalt, Sax-Misox, Räzüns). Donat von Vaz erhielt auf seine Bitten hin Hilfe von den Schwyzern und wohl auch von den Unterwaldnern. Die Urner machten nicht mit, offensichtlich weil sie Abt Thüring, dessen Familie ja für den Wittelbacher war, vom Eingreifen zurückhalten konnte. Als nun die Schwyzer im Winter 1333/34 wirklich zu Hilfe eilten, wurden sie von Rittern unter Räzünser Führung geschlagen und verloren an die 200 Mann. Dazu kamen viele noch im Schnee um<sup>75</sup>. Jetzt zogen sich die Schwyzer und Unterwaldner vom Streite zurück und schlossen am 20. Februar 1334 in Luzern mit Abt Thüring und Graf Albrecht I. von Werdenberg Frieden. Sie verpflichteten sich, die (antivazische) Richtung der beiden einzuhalten, nötigenfalls mit Waffengewalt, sofern etwa eigene Leute sich nicht darum kümmern wollten<sup>76</sup>. Wenige Jahre später am 23. April 1337 oder 1338, segnete Donat von Vaz das Zeitliche.

Hätten die Urner mit Schwyz mitgemacht, so wären sie wohl in den Frieden vom 20. Februar 1334 ausdrücklich eingeschlossen worden. Wenn selbst die Urner nicht am Kampfe teilnahmen, noch viel weniger die Leute von Ursen, die noch von Disentis abhängig waren (formelle Bestätigung

<sup>74</sup> Zum Verlauf siehe Jürg L. Muraro, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 10(1970) S. 149–157, dazu Mommsen S. 125–127.

<sup>75</sup> MGH SS rer. germ. Die Chronik Johanns von Winterthur ed. Fr. Baethgen 1955 S. 113–114. Da in den Bergen je nach dem Einfall des Winters 1–2 Monate wenig Schnee liegen, wohl aber grosse Kälte herrschen kann, ist die Nachricht von einer Winterschlacht glaubhaft und nicht bildlich zu verstehen, zumal in zwei Wendungen erwähnt wird: per montes nivibus repletos . . . in nivibus perierunt. Dazu vgl. die Benützung des Lukmaniers durch Otto I. zu Anfang Januar 965 und die Einweihung der Passkapelle am 28. Januar 1374. I. Müller, Geschichte der Abtei Disentis. 1971 S. 21, 50.

<sup>76</sup> QW I.3 Nr. 46 zu 1334 Februar 20(Luzern), dazu Muraro S. 151 Anm. 59, und S. 153 Anm. 68 sowie Mommsen S. 126 Anm. 108.

des Ammanns, Zinsen von Erblehengütern). Daher ist die Meldung der Disentiser Klosterchronik von 1709 zu 1332 mit Skepsis aufzunehmen, wonach sich die von Uri aufgestachelten Ursener im Frühling 1332 gegen den Abt erhoben und 500 Mann der Ministerialen erschlagen hätten. Ihren gefangenen Führer hätte Abt Martin für 1000 Pfund befreien müssen. Der herbstliche Gegenangriff hätte dann aber 300 Mann der klosterfeindlichen Macht erledigt. Die Ursache des Streites sei der Abt geworden, der auf der Seite Österreichs stand, während die Urner zu Ludwig dem Bayern hielten<sup>77</sup>.

Gegen die Geschichtlichkeit dieser Nachricht spricht die Tatsache, dass 1327–53 Abt Thüring von Attinghausen-Schweinsberg regierte, nicht ein Abt Martin<sup>78</sup>. Als Urner war er Ludwig dem Bayern kaum abgeneigt. Dann war der Verfasser der Klosterchronik, Abt Adalbert III. Defuns, gegen Uri und Ursen überhaupt wenig verständnisvoll eingestellt<sup>79</sup>. Den ersten Sieg der Leute von Ursen hatte er der Chronik von Tschudi entlehnt. Das übrige ist kaum nachzuprüfen<sup>80</sup>.

Während der Vazer Fehde änderte sich die Lage am Vierwaldstättersee, als *Luzern* 1332 dem Dreiländerbund beitrat. Das trug zur Belebung des Nord-Süd-Verkehrs bei. Wir finden Luzern genau wie Uri und Ursen, Unterwalden und Schwyz zusammen, als sie am 30. Januar 1335 von *Franchino Rusca*, dem Herrn von Como, eine Zollerleichterung erhielten<sup>81</sup>. Nachdem dann Como an *Azo Visconti*, dem Herrn von Mailand, gekommen war, sicherte auch letzterer den vier innerschweizerischen Orten am 17. Oktober 1335 Frieden und freien Verkehr zu, ohne freilich Ursen ausdrücklich zu erwähnen, wie dies in der Urkunde Ruscas der Fall war<sup>82</sup>. So sehr die Luzerner sich an die drei Länder anschlossen, Ursen erliess doch der Stadt am See keineswegs die Fürleite<sup>83</sup>.

<sup>77</sup> Text der Synopsis gedruckt in Th. von Mohr, *Regesten der Abtei Disentis*. Chur 1853 Nr. 98 sowie bei Robert Hoppeler, *Die Ereignisse im bündnerischen Oberland*. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 39(1909) S. 214.

<sup>78</sup> Bündner Monatsblatt 1948 S. 204–205. I. Müller, *Geschichte der Abtei Disentis* 1971 S. 239.

<sup>79</sup> Festgabe Ed. Wymann 1(1944) S. 107–111.

<sup>80</sup> Hoppeler, *Die Ereignisse im Bündner Oberland* S. 212–217.

<sup>81</sup> QW I.3 Nr. 84 zu 1335 Januar 30(Como).

<sup>82</sup> QW I.3 Nr. 113 zu (1335) Oktober 17. Dazu K. Meyer in: *Geschichte des Kt. Luzerns* 1(1932) S. 455–456.

<sup>83</sup> So noch 1379 Oktober 31. *Geschichtsfreund* 11(1855) S. 181 Nr. 17. Dazu Hoppeler, *Rechtsverhältnisse* S. 29–34.

Grosse Schwierigkeiten gab es indes 1338 zwischen *Ursern und Luzern* über die Gerichtbarkeit, die erst durch die Versöhnungsurkunde vom 3. Februar 1339 aus der Welt geschafft worden sind. Damit verzichtete Ursern, weiterhin vor geistliche oder weltliche Gerichte zu gehen, sondern anerkannte das Gericht von Luzern («das wir recht von inen nemen sun vor ir richtern»). Eine Ausnahme besteht nur darin, wenn der Schuldner sich im Tale selbst befindet, wo man ihn vor Gericht ziehen und über ihn urteilen und auch sein Gut in Beschlag nehmen kann<sup>84</sup>.

An der Spitze des Vertrages steht Johannes von Moos (Mose), der den Titel: «Vogt ze Urserron» führt. Darauf folgen nicht wenige Mitglieder des Geschlechtes, im Ganzen ein Dutzend<sup>85</sup>. Alle wohnten nicht in Ursern, so weilte Johann von Moos in Wassen, aber dessen Familie war in Ursern begütert<sup>86</sup>. Auch der genannte «Claus von Mose von Steige» könnte vielleicht auf Amsteg hinweisen<sup>87</sup>. Am Schlusse der Urkunde finden wir nur Hugo von Pontaningen (Tavetsch) sowie Walter und Wilhelm von Hospental. Das Ganze zeigt, dass nun die Moos und nicht mehr die Hospenthal in Ursern das erste Wort hatten<sup>88</sup>.

Ursern war nicht nur durch einzelne Persönlichkeiten vertreten, sondern trat als Ganzes auf, nämlich «die tallüte ze Urserron gemeinlich». Überraschend ist, dass Vogt Johann von Moos und seine Talleute ihre Urkunde «unsren sund lieben fründen, herr Johans von Attinghüsen, lantamman, und dien lantlüten ze Ure» vorlegten, damit auch sie den Brief bekräftigen und besiegeln. Vielleicht schon deshalb, weil auch Leute von Ursern, die in Uri lebten, in den Streit verwickelt waren. Die Rücksicht auf Uri, schon seit 1317 präsent, zeigt sich hier offenkundig.

Im Februar 1339 kam der Friede zwischen Ursern und Luzern zustande, im November zwischen verschiedenen untereinander verfeindeten *Gruppen des ganzen Gotthardraumes*. Da gab es «stöss und misshell» zwischen den drei Ländern einerseits, dem Abte Thüring von Disentis, Ritter Jo-

<sup>84</sup> QW I.3 Nr. 248 zu 1339 Februar 3. Dazu Hoppeler R., Ursern im Mittelalter. Zürich 1910 S. 26–27.

<sup>85</sup> Zur genealogischen Einreihung siehe Hubler S. 157–160.

<sup>86</sup> Güter der Moos von Wassen in Händen der Familie Spilmatter in Ursern siehe Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 26. Urkunden von 1428, 1429 und 1455 im Geschichtsfreund 43(1888) Nr. 262, 267, 309.

<sup>87</sup> Zu Amsteg, 1317 «Stege», siehe QW I.2 Nr. 879.

<sup>88</sup> Hugo von Pontaningen ist schon zu 1300 belegt. QW I.2 Nr. 243, Walter von Hospental, der Sohn Konrads, zu 1328–46. Nicht einzureihen in die Genealogie ist Wilhelm von Hospental 1328–39. Geschichtsfreund 94(1940) S. 111.

hann von Belmont, den Gebrüdern Heinrich und Simon von Montalta sowie Matteo von Orello, dem Vogtrichter des Blenio (seit 1329) anderseits. Die «Richtung» kam am Martinstag in Disentis zustande und betraf vor allem den Schutz von Leib und Gut sowie der entsprechenden Gebiete<sup>89</sup>. Am gleichen Tage versöhnte sich im Schloss Heiligenberg (nordöstl. von Überlingen) Graf Albrecht I., der Alte, von Werdenberg mit den drei Ländern<sup>90</sup>. In einer dritten Urkunde vom 29. November 1339 stellten die gleichen Politiker, die sich schon in den ersten beiden Urkunden zusammengefunden hatten, Satzungen zur Wahrung des Friedens auf. Obwohl Uri schon an sich dabei war, gelobte Johannes von Attinghausen, Landammann von Uri und Vetter des Abtes Thüring, doch auch persönlich, die aufgestellten Richtlinien zu halten<sup>91</sup>. In all diesen Urkunden wird Ursen nicht ausdrücklich genannt, aber es lag so sehr zwischen der rätischen, südalpinen und der innerschweizerischen Gruppe, dass es auch in Mitleidenschaft gezogen werden musste.

Am Südhang der Alpen verschoben sich die politischen Gewichte, nachdem Azzo Visconti (†15. August 1339) gestorben und seine Brüder *Luchino* und *Giovanni Visconti* dessen Herrschaft in Mailand und Como übernommen, um dann auch *Bellinzona*, die Stadt der Rusconi, zu belagern und zu erobern (1. Mai 1340)<sup>92</sup>. Schon die Einschliessung der Stadt sperrte den südlichen Ausgang der Gotthardroute. Daher verhandelten Landammann und Volk von Uri mit den Leuten von *Domodossola* über die Zufuhr von Wein, Getreide und sonstiger Lebensmittel. Der Vertrag kam am 28. März 1340, also noch während der Belagerung Bellinzonas, in Domodossola zustande. Danach ging nun der Transport vom Eschental über den Giacomopass ins Bedretto und von dort über Airolo und den Gotthard nach Ursen und Uri<sup>93</sup>.

Wie sehr das Eschental mit den *Gemeinden um den Gotthard* verbunden war, zeigt uns ein Friedensvertrag vom 8. Oktober 1344<sup>94</sup>. Auf der einen

<sup>89</sup> QW I.3 Nr. 292a zu 1339 November 11.

<sup>90</sup> QW I.3 Nr. 292b zu 1339 November 11.

<sup>91</sup> QW I.3 Nr. 293 zu 1339 November 29.

<sup>92</sup> Gotthard Wielich, *Das Locarnese im Altertum und Mittelalter*. Bern 1970 S. 385 mit Quellenangaben.

<sup>93</sup> *Geschichtsfreund* 41(1886) S. 84—86 Nr. 110, dazu Regest in QW I.3 Nr. 310 zu 1340 März 28.

<sup>94</sup> Th. v. Mohr, *Codex Diplomaticus* 2(1854) Nr. 299 zu 1344 Oktober 8. Regest in QW I.3 Nr. 547.

Seite standen die Leute des Toce-Tales, der Valle Antigorio (Ossola) und des Formazzatals (Pomat), das in den ersten Jahrzehnten des 13. Jh. von Walsern kolonisiert wurde<sup>95</sup>. Auf der andern Seite finden wir die Leute der Cadi, also die Gotteshausleute von Disentis, und anderer nicht genannter Leute der rätischen Täler (de Crualla) sowie des Goms, (de Domo Dei), also des Gebietes oberhalb des Deischerberges<sup>96</sup>. Alle diese Täler waren durch Pässe miteinander verbunden. Ursen aber bildete gleichsam die Drehscheibe zwischen den östlichen, südlichen und westlichen Gebieten, weshalb auch Hospental als Ort der Beurkundung ausgewählt wurde. Der Vertrag war wichtig, wollte er doch Dieben und Räubern die Flucht vor dem zuständigen Gericht des Tatortes verunmöglichen. Einzig die Täler der Urner Reuss und des obern Tessin blieben der Vereinigung fern. Offenbar waren die Schöllen leicht zu kontrollieren und der Weg über den Gotthard zu lange, um umbesehen verschwinden zu können. Der Inhalt der Abmachung umfasste drei Punkte: Wer den Frieden bricht, büsst dies mit 100 Goldflorin; wer Gut besitzt, das als gestohlen erwiesen ist, muss es zurückstatten; wer Schuldner eines Tales ist, soll von seinem Richter und Rektor zur Genugtuung angehalten werden, auch gegenüber einem Gläubiger aus einem andern Tale oder Gerichtsgebiete<sup>97</sup>.

Im Sinne des Vertrages von 1344 mussten zwei Jahre später, 1346, sechs Knechte, wovon je einer von Naters und einer von Brig stammte, wegen eines *Raubüberfalles* «uf des riches strasse» in Ursen gefangen genommen werden<sup>98</sup>. Deren Inhaftierung verlangte wohl *Johannes von Moos, Vogt des Tales*, der Ursen bei der Angelegenheit vertrat. Die Walliser Knechte mussten Urfehde schwören und durften daher den Leuten des ganzen Gotthardgebietes (Ursen, Drei Länder, Luzern, Leventina und Rätien) keinen Schaden mehr zufügen. Der Brief ist von den Kirchgemeinden nicht nur des Goms (Ernen und Münster), wie im Vertrag von 1344, ausgestellt, sondern auch von Visp, Naters und Mörel. Diese Kirchspiele sollen auch selbst Übeltäter aburteilen oder sie den Talleuten von Ursen ausliefern<sup>99</sup>.

<sup>95</sup> Hans Kreis, Die Walser. Bern 1958 S. 48—51. Paul Zinsli, Walser Volkstum. Frauenfeld 1968 S. 23—24.

<sup>96</sup> L. Carlen, Gericht und Gemeinde im Goms. Fribourg 1967 S. 4—5.

<sup>97</sup> *citra stipitem iudicii*. Dazu J.F. Niemeyer, Mediae Latinitatis Lexicon minus. Leiden 1970 S. 993. Richtig Übersetzung schon bei Mohr, Regesten der Abtei Disentis. Chur 1853 S. 17 Nr. 109.

<sup>98</sup> QW I.3 Nr. 657 zu 1346 Juli 28. Regest Hoppeler, Ursen im Mittelalter 1910 S. 27—28.

<sup>99</sup> Dazu Victor van Berchem im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 24(1899) S. 133 mit den Namen der Vertreter der Kirchgemeinden. Zum Alter der Pfarreien. L. Car-

### III. IM HILFSKREIS DER STÄDTE UNTER KARL IV. VON LUXEMBURG 1346—1378

Nach der durch Papst und Fürsten 1346 erfolgten Absetzung Ludwigs des Bayern (+ 1347) bestieg Karl IV. von Luxemburg den königlichen Thron. Der Wechsel führte in Uri zu namhaften Schwierigkeiten, was wohl auch einigermassen für Ursen vermutet werden darf<sup>100</sup>. Der neue Herrscher begünstigte die Fürsten, was eine Gefahr für die Städte bedeuten konnte. Letztere suchten sich daher durch Bündnisse ihre Macht zu sichern.

In unserem Raume ist in erster Linie die *Stadt Zürich* zu nennen. Nachdem Bürgermeister Rudolf Brun 1350 Rapperswil, die Stadt seiner aristokratischen Gegner, zerstört hatte, musste er die Rache des Hauses Habsburg-Östereich fürchten, dem die Rosenstadt als Lehen gehörte. Darauf schloss sich Zürich am 1. Mai 1351 der Stadt Luzern und den drei Ländern an. Dabei wollte es sich die Zufuhr aus der Lombardei ganz sichern und setzte daher die Grenzen, innerhalb deren die Mitglieder helfen mussten, nicht etwa an den Schöllenen fest, auch nicht am Gotthard, sondern bestimmte im Osten «die vesti ze Ringgenberg», im Süden den «Platifer», also den Monte Piottino oberhalb Faido, im Westen den «Döisel», mithin den Deischberg in der Gemeinde Grengiols, und endlich auch die Grimsel als äusserste Punkte der Hilfe<sup>101</sup>. Man sieht an dieser Grenzziehung die Erfahrung früherer Kämpfe. Die Hereinnahme der ganzen oberen Leventina samt dem Bedrettal rührte daher, dass Zürich 1331 den Urserenn gegen die Leventina geholfen hatte<sup>102</sup>. Die Einbeziehung des Goms im Oberwallis und des Disentiser Klosterstaates hatte seinen Grund in den Ereignissen

len, Gericht und Gemeinde im Goms. 1967 S. 37—40. Über Eremiten und Beginen, die vom Wallis über Ursen in die Innerschweiz wanderten, siehe QW I.3 Nr. 845 zu 1349. Dazu Blättler aus der Walliser Geschichte XVI. 3—4(1976—77) S. 507—508.

<sup>100</sup> Bischof Ulrich von Konstanz gab am 16. November 1349 den Pfarrern von Uri die Erlaubnis, Anhänger Ludwigs, die als Exkommunizierte starben, christlich zu bestatten. Namentlich genannt sind nur die Pfarreien Altdorf, Bürglen und Silenen. Geschichtsfreund 41(1886) S. 94—96 Nr. 129. Hier sei bemerkt, dass Ursen keinen Anteil am Marchenstreit zwischen Einsiedeln und Schwyz nahm, doch war Heinrich von Moos bei der Versöhnung vom 3. Februar 1350 als Zeuge anwesend. QW I.3 Nr. 879. Dazu Hubler S. 164—165, 178.

<sup>101</sup> QW I.3 Nr. 942 S. 604—605 zu 1351 Mai 1.

<sup>102</sup> Geschichtsfreund 41(1886) S. 63—77 Nr. 96—98. QW I.2 Nr. 1584 zu 1331 August 12. Siehe oben.

von 1344, da sich Domodossola und Formazza mit der Cadi und mit dem Goms in Gerichtssachen verband<sup>103</sup>.

Die Bedeutung des Hilfskreises kann nicht leicht überschätzt werden, denn dadurch kam Ursern noch näher an Uri und an die gesamte damalige Eidgenossenschaft. Nun war das Hochtal in die grosse Alpenpolitik vor allem der beiden Stadtstaaten Luzern und Zürich sowie der drei Länder hineingezogen. Dies umso mehr, als der Zürcher Hilfskreis unverändert in ein halbes Dutzend weiterer Bündnisse einging, von denen der Zuger Bund 1352 und der Beitritt Zürichs und der übrigen eidgenössischen Städte zum Schwäbischen Städtebund 1385 sowie das Bündnis Zürichs mit Glarus 1408 besonders erwähnenswert sind<sup>104</sup>.

Neben dem Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun dürfte Johannes von Attinghausen als für den Hilfskreis von 1351 verantwortlich angesehen werden. Es war vor allem Uris einzige Möglichkeit, sich territorial im Süden auszudehnen, wozu es Rückendeckung benötigte. Die Zukunft des Urnerlandes konnte nur am Gotthard sein, was auch für Ursern von schicksalshafter Bedeutung war<sup>105</sup>.

Nicht nur die Initianten des Zürcher Hilfskreises richteten ihr Auge auf die alpine Nord-Süd-Richtung, auch *Karl IV.* selbst war sich deren Wichtigkeit bewusst. So versetzte er am 16. Oktober 1353 den Zoll von Flüelen um 200 Mark Silber an Johann von Attinghausen und bestätigte *Uri* die von seinen Vorgängen erhaltenen Freiheitsbriefe<sup>106</sup>. Damit noch nicht genug. Der Luxemburger Herrscher sicherte sich auch das Hochtal *Ursen*, indem er erklärte, dass es einzig in seiner Macht liege, einen Vogt im Namen des Reiches zu setzen. Die Vogtei dürfe weder versetzt noch verpfändet werden, da sie so dem Reiche verloren gehen könnte. Den jetzigen *Vogt Johannes von Moos* anerkannte er als rechtmässig, nicht ohne hinzuzufügen, dass das Amt in dessen Familie nicht erblich sein dürfe. Aber auch andere, die diese Stellung erlangen möchten, können nur vom Reiche als Vögte bestellt

<sup>103</sup> QW I.3 Nr. 547 zu 1344 Oktober 8. Siehe oben.

<sup>104</sup> Eidgenössische Abschiede 1(1874) S. 275 (zu 1352), S. 41 (zu 1356), S. 430 (zu 1359), S. 308 (zu 1385), S. 338 (zu 1408).

<sup>105</sup> Anton Largiadèr, Zürichs ewiger Bund mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351. Zürich 1951 S. 26–28, 86–90. Bruno Meyer, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Zürich 1972 S. 62–65 mit der älteren Literatur.

<sup>106</sup> QW I. 3 Nr. 1077–1078 zu 1356 Okt. 16. Hingegen ist als Fälschung des 15. Jh. das Urkunden-Paket vom 15. und 16. Oktober 1353 für Johannes von Moos zu betrachten, also QW I. 3 Nr. 1075–1076. Siehe H. Bans. Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern. 1968 S. 329–330.

werden. Der Inhalt der Urkunde ist durchaus glaubhaft, denn damit wollte Karl eine Moos-Truditon verunmöglichen, wie dies dann später bei deren Absetzung durch König Wenzel 1382 auch eintrat. Jedenfalls fürchtete der König fremde Einmischung, etwa wie 1317 bei der Absetzung Heinrichs von Hospental. Die Urkunde kann auch kaum zu Gunsten des Johannes von Moos gefälscht worden sein, denn deren Inhalt richtet sich ja gegen diese Familie. Hingegen ist uns das Dokument nur in einer Abschrift von ca. 1750 erhalten<sup>107</sup>. Die Datierung auf den 25. April 1354, dem Georgsfeste, ist dadurch gesichert, dass Karl IV. tatsächlich vom 19. bis 26. April dieses Jahres in Zürich weilte, wo er für Uri sowie die Klöster Wettingen und Interlaken urkundete<sup>108</sup>. Die Urkunde passt ausgezeichnet in diesen historischen Rahmen.

Das Interesse des Herrschers an Ursern war umso begreiflicher, als die *Gotthardroute* Mitte des 14. Jh. zunahm. Beleg dafür ist der Wegweiser für Wallfahrer von Strassburg nach Rom, der Hospental und den Gotthardberg erwähnt<sup>109</sup>. Von Strassburg kamen auch Handelsleute, die 1352 von den Urnern in Gewahrsam genommen wurden, weil man in deren Stadt Güter von Eidgenossen beschlagnahmt hatte<sup>110</sup>. Nicht übergehen möchten wir, dass Johann von Attinghausen den Schwaben Johann von Hornstein auf seinem Rückweg aus Italien gefangen nahm. Die Versöhnungsurkunde vom 3. Februar 1357 besiegelten Ritter Heinrich von Moos und Johann von Moos, Vogt zu Ursen<sup>111</sup>.

<sup>107</sup> Abschrift von Talamann Johann Sebastian Schmid (1687–1758), nicht im Talarhiv, wohl aber in einem in Privatbesitz befindlichen Kopialheft von Aloys Müller (+ 1887). Nach allem lag dieser Kopie schon nicht mehr das Original vor. Freundl. Mitt. von Talarhivar Myran Meyer, Andermatt. Regesten dieser Urk. im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 124 Nr. 4 und Hubler S. 160.

<sup>108</sup> Vgl. *Regesta Imperii* VIII. Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV., Hildesheim 1968 S. 613 Nr. 6114 hatte noch nach dem Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 124 die Urkunde auf den 1. September 1354 datiert und daher verdächtig, weil Karl damals weder vor noch in Zürich weilte. Nun aber dürfte die Datierung nach der erwähnten Kopie lauten: «Zürich an S. Jörientag» oder «Görientag», nicht «Förientag», was durch die genannten Regesten S. 145 Nr. 1825 a bis 1829 bestätigt wird. Auf diese Lösung machte uns in dankenswerter Weise Universitätsprofessor Dr. Josef Riedmann, Innsbruck, aufmerksam.

<sup>109</sup> Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 4 (1853) S. 18 und Archiv für Schweizerische Geschichte 20 (1875) S. 48–49 Nr. 138, worin H. von Liebenau, Urk. zur Geschichte des Gotthardweges, das Dokument auf 1338/1340 datiert.

<sup>110</sup> QW I. 3 Nr. 1007, 1010, 1021 zu 1352.

<sup>111</sup> Geschichtsfreund 5 (1848) S. 259–260 Nr. 33. Oechsli, Regesten Nr. 725. Über die beiden Moos Urner Neujahrsblatt 31 (1925) S. 65 und Hubler S. 107, 157–160, 166, 178.

Unter Karl IV. schloss die *Stadt Solothurn*, mehr oder weniger in Zwangslage, mit den Herzogen Rudolf und Friedrich, Albrecht und Leopold am 30. September 1359 ein Bündnis auf zehn Jahre, in dem sie sich zur Hilfe in einem Krieg gegen die Waldstätte verpflichtete. Der Hilfskreis ging vom Bodensee zum Septimer, dann zum «sant Gothartzberg» und von dort zum Genfersee. Damit war Ursern einbegriffen<sup>112</sup>. Im Blickfeld der Habsburger war auch die *Stadt Luzern*, gewährte doch Herzog Rudolf IV. von Österreich 1361 der Stadt Zollbefreiung vom Gotthard bis Reiden<sup>113</sup>. Darauf schrieb der Herzog 1363 an den Dogen von Venedig, dass alle Pässe von Deutschland nach Italien der österreichischen Herrschaft unterstellt seien<sup>114</sup>.

Wie gefährlich die Lage Urserns sein konnte, zeigte sich 1368, als die *drei Länder* mit den Richtern und Landleuten nicht nur des Goms, sondern auch des Gebietes unterhalb des Deischer Berges in Streit gerieten. Anfangs September waren bereits die Anfänge eines blutigen Krieges zu erkennen, in den auch Luzern und Ursern verwickelt waren. Auffällig ist, dass in einem diesbezüglichen Schreiben der Walliser vom 11. September 1368 in einem Zuge nicht nur die Landammänner und die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern auch der Vogt und die Talschaft von Ursern (advocatum et communitatem vallis de Vrseria) genannt und mit hin den drei Ländern gleichgestellt werden<sup>115</sup>. Ursern also ein selbständiges Gemeinwesen. Vermutlich handelte es sich um den Reichsvogt, welche Stelle noch am 3. Februar 1357 Johann von Moos innehatte<sup>116</sup>.

Wie Ursern im Interessengebiet nicht nur des Wallis, sondern der übrigen Eidgenossenschaft blieb, zeigt das am 21. Februar 1385 in Konstanz ge-

<sup>112</sup> Charles Studer, Die Rechtsquellen des Kt. Solothurn. Aarau 1 (1949) Nr. 59. Zur Interpretation B. Amiet, Solothurnische Geschichte 1 (1952) S. 269–270.

<sup>113</sup> Regesten im Archiv für Schweizerische Geschichte 20 (1875) S. 96 Nr. 176 (Liebenau), dazu Geschichtsfreund 41 (1886) S. 117 Nr. 151 zu 1361 Februar 26 bzw. 6. März.

<sup>114</sup> Archiv für Schweizerische Geschichte 20 (1875) S. 100 Nr. 179 (Liebenau): cum omnes strate et transitus de Germania ad partes Italie porrecte nostre dominationi subsint. 1. Februar 1363 (Bozen).

<sup>115</sup> J. Gremaud, Documentes relatifs a l'histoire du Vallais 5 (1884) Nr. 2131–2133, 2136 zum 31. August, 11. September und 31. Oktober 1368. Dazu V. van Berchem im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 24 (1899) S. 286. Hoppeler deutete advocatus bald als Vogt, so in: Ursen im Mittelalter 1910 S. 28, bald als Ammann, so im Urner Neujahrsblatt 17 (1911) S. 53.

<sup>116</sup> Geschichtsfreund 5 (1848) S. 259–260 Nr. 33 zum 3. Februar 1357. Oechsli, Regesten Nr. 725.

schlossene *Bündnis der rheinischen und schwäbischen Städte* mit Zürich und Bern, Solothurn und Zug. Der gegenseitige Hilfskreis erstreckte sich bis zur Burg Ringenberg in der Cadi und von dort «vber enhalb dem Gothart hin vntz vff den Platier» und von dort zum Deischerberg und der Grimsel<sup>117</sup>. Damit ist wieder, wie im Zürcher Bund von 1351, das ganze Gotthardgebiet, vom Tödi bis zum Aletschgletscher, dazu der Südabhang bis Monte Piottino, als Schutzgebiet der Städte hervorgehoben. Die Anregung ging von den Städten nördlich des Rheins aus und umfasste nur die vier Städte im schweizerischen Unterland. Daher sind auch Uri, Schwyz und Unterwalden nicht im Texte erwähnt, aber doch wohl sachlich miteinbezogen, denn sonst hätte man den Hilfskreis gar nicht soweit nach Süden ausdehnen können. Die Spitze des neunjährigen Vertrages wandte sich gegen die Politik des Herzogs Leopold III., dem damit die ganze Alpenstellung abgeriegelt werden sollte. Die folgenden Schlachten von Sempach (1386) und Nafels (1388) stärkten den Willen zur Abwehr und zur Selbständigkeit noch mehr<sup>118</sup>. Bei Sempach fiel auch Heinrich von Moos aus dem Luzerner Zweig der Familie, dessen Grossvater 1317 zum Ammann von Ursen bestellt worden war<sup>119</sup>.

#### IV. URSERN ALS WIRTSCHAFTLICH-SOZIALE EINHEIT (MITTE 14. JH.)

Das ganze Wirtschaftsleben des Hochtales verraten uns drei wichtige Urkunden vom 7. Februar 1363. Sie wurden ohne irgendwelche Erlaubnis des Disentiser Fürstabtes oder des urnerischen Nachbarn erlassen. Ammann und Talleute haben einfach «einhelleclich vnd gemeinlich» alle Sitzungen über sich «selb gesetzt» und mithin von sich aus Recht geschaffen<sup>120</sup>. Alle drei Dokumente zeigen uns eine alpin-schweizerische

<sup>117</sup> Eidgenössische Abschiede 1 (1874) S. 67 Nr. 164 (Regest) und S. 307–312 Nr. 35 (Text). Weiteres Regest im Archiv f. Schweiz. Geschichte 20 (1875) S. 135 Nr. 205a (Liebenau).

<sup>118</sup> E. Dürr in der Schweizer Kriegsgeschichte 4 (1933) 92–98 über die Umstände dieses Bündnisses von 1385.

<sup>119</sup> Wymann, Schlachtjahrzeit S. 4, dazu Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 9, 68, 246, 267. Hubler S. 173, 179.

<sup>120</sup> Geschichtsfreund 41 (1886) S. 120–123 Nr. 153–154, dazu Geschichtsfreund (1851) S. 135–137 Nr. 9 (Säumerordnung).

Talgemeinschaft, wie sie auch sonst aus anderen Quellen, zum Beispiel den Statuten von Oscio und Olivone 1237 oder von Leuk 1310, uns als mittelalterliche und kleine Wirtschaftsorganisation bekannt geworden ist<sup>121</sup>.

Die ganze Bevölkerung war in erster Linie agrarisch orientiert, zuerst auf die landwirtschaftliche Grundlage bedacht, erst nachher auf den geldbringenden Säumerdienst erpicht. Der alpine Bauer musste sich auf Viehzucht und Feldbau einstellen, weil man ohne Zugtiere und ohne Futter keinen Warentransport durchführen konnte. Erst waren die Bewohner Bauern, dann zugleich Bauern und Säumer in einem. Natural- und Geldwirtschaft bestanden in verschiedenem Umfange nebeneinander.

Die Ursener bestimmten zunächst, dass jeder Talmann das Recht auf die Nutzung der Alpen und Allmende hat, also auf die Nutzung des unverteilten Bodens (Demokratie). Diese Organisation nannte man *Gemeinwerk* («gemeinmerch»). Um die Allmende und die Alpen nicht über Gebühr auszunützen und um dadurch nicht zu grossen Betrieben und zu mächtigen Familienbesitz entstehen zu lassen, beschränkte Ursen den Umfang des Auftriebes. Danach darf jeder Talmann nur sechs Rinder auf die Allmend treiben und nur vier Rinder zum Überwintern haben (Überwinterungsprinzip). Jeder kann noch einen Stier, ein oder zwei Ochsen, ein oder zwei Pferde halten sowie sich einen Hengst zum Reiten erwerben. Von den Busen für Zu widerhandelnde fallen ein Drittel dem Ammann und zwei Drittel den Klägern zu. Die Abmachung gilt für fünf Jahre und dann auf Abruf<sup>112</sup>.

Die zweite Urkunde setzte fest, dass der *allgemeine Weidgang* auf den natürlich nicht eingehegten Eigengütern in der Zeit von Anfang August bis zum Mauritiusfest (22. September) nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Er war also nur vorher und nachher gestattet<sup>123</sup>. Fremdes Vieh,

<sup>121</sup> Pio Caroni, *Soma et alpis et vicanale*. Einleitende Bemerkungen zu einer Rechtsgeschichte der Säumergenossenschaften. Festschrift für Ferdinand Elsener. Sigmaringen 1977 S. 97–110. Derselbe, Dorfgemeinschaften und Säumergenossenschaften, in: Nur Ökonomie ist keine Ökonomie. Festgabe B. M. Biuchi, Bern/Stuttgart 1978 S. 79–127. Derselbe, Zur Bedeutung des Warentransports für die Bevölkerung der Passgebiete. SZG 29 (1979) S. 84–100.

<sup>122</sup> Geschichtsfreund 41 (1886) S. 120–121 Nr. 153 zum 7. Februar 1363. Regesten im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 125 Nr. 6 und Oechsli, Regesten, Nr. 742. Dazu Gisler S. 97–98.

<sup>123</sup> Der allgemeine Weidgang scheint alt zu sein. Die in der Urkunde des Bischofs Tello von 765 genannten *curtina*, Baumgärten auf der Feldflur, können indirekt den allgemeinen Weidgang belegen. Bündner Urkundenbuch 1 (1955) S. 15–16, 18, dazu F. Purtscher im

Milchgut oder Galtgut, ist keineswegs zugelassen. Über diese Bestimmungen soll jetzt ein gutes Dutzend *Kläger* oder Aufpasser wachen. An deren Spitze stehen Klaus und Gottfried von Hospental.

Die Verordnungen beider Urkunden zeigen, wie sehr die Leute von Ursen ihre Güter nicht mehr als Erblehen des Abtes, sondern als ihnen ganz gehörig betrachteten. Das erhellen auch die Siegler der zweiten Urkunde, die nur eigene Leute waren, allen voran die beiden von Hospental und Grung von Realp, ferner Ulrich von Pontaningen, der uns hier als Amman des Tales begegnet. Die Lage der Burg Pontaningen oberhalb Rueras im Tavetsch gestattete diesem Disentiser Ministerialadel, an den Ufern des Rheins wie der Reuss politische Bedeutung auszuüben<sup>124</sup>.

Während die genannten zwei Urkunden die landwirtschaftliche Basis des Tales festhielten, beschäftigte sich die dritte Urkunde vom gleichen Datum mit dem Säumerdienst<sup>125</sup>. Es verdient an sich schon hervorgehoben zu werden, dass zur gleichen Zeit die agrarische Grundlage und das Transportwesen geordnet wurden, weil beide gleich notwendig waren, der Landwirt wie der Säumer<sup>126</sup>. Nach dieser *ältesten Säumerordnung* von Ursen lag das Transitwesen in den Händen der Talschaft. An der Spitze stand der Teiler, der die Waren, die befördert werden mussten, auf die Fuhrleute verteilte und auch die Abgaben entgegennahm (Weggeld, Fürleite). Anderseits gab der Teiler den einzelnen Säumern den entsprechenden Lohn. Jeder Talmann, der eine Last oder ein Fardel (Traglast eines Pferdes oder Mannes) von Hospental weg führt, soll seine Last vorher wägen, sonst wird er gebüsst. Keiner soll anderes führen als die ihm bestimmte Ware. Überhaupt soll niemand eine Last nehmen, ausser er sei an der Reihe.

Dass jeder Talmann sich der Säumergenossenschaft anschliessen konnte oder auch nicht, ist in unserem Dokument nicht ausdrücklich bezeugt, doch eigentlich vorausgesetzt. Erst das alte Talbuch aus dem Ende des 15. Jh. drückt sich hier deutlich aus: «wenn einer wil füreren den teil», der muss

Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 41 (1911) S. 247.

<sup>124</sup> Geschichtsfreund 41 (1886) S. 122–123 Nr. 154 zum 7. Februar 1363. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 125 Nr. 7. Dazu Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 28 und Gisler S. 85, 97. Über die beiden von Hospental Geschichtsfreund 95 (1940) S. 30, 111, über Pontaningen Bündner Monatsblatt 1943 S. 22–23.

<sup>125</sup> Geschichtsfreund 7 (1851) S. 135–137 Nr. 9 zum 7. Februar 1363. Regesten Geschichtsfreund 8 (1852) S. 124 Nr. 5, Archiv für Schweiz. Geschichte 20 (1875) S. 101–102 Nr. 180 (Liebenau) und Oechsli Nr. 743. Dazu Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 29–43.

<sup>126</sup> Caroni, Dorfgemeinschaften S. 118 Anm.

dies in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Oktober (Gallustag 16. Okt.) anmelden, sonst kann er in diesem Jahre nicht mehr «teilen»<sup>127</sup>.

Wie straff die Organisation war, erhellen Art und Grösse der Bussen. So muss eine solche auf sich nehmen, wenn jemand einem, der nicht Talmann ist, etwas nimmt oder für sich behält. Niemand darf die Grenze («den Stein») überschreiten, um ein Gut zu erhalten<sup>128</sup>. Tut er es dennoch, so soll der es büßen, der den Frachtlohn bezieht oder Eigentümer des Saumtieres ist. Wer den Teiler belästigt, haftet für Versäumnisse oder Schäden. Lässt einer ohne Not seine Last liegen, so ist er dafür verantwortlich. Auch sollen die Säumer zu Hospital ein Fardel nicht mit einem andern tauschen. Dort darf auch niemand heimlich oder öffentlich den Kaufleuten etwas abnehmen ausser seinen Lohn (Verbot des Trinkgeldes). Niemand soll einem Saumtier mehr aufladen als gerade einen Saum (ca. 4 Zentner), auch nicht wenn es bergab geht<sup>129</sup>. Zu den Kirchen, wohl zu St. Kolumban und St. Gotthard, soll niemand mehr als eine Ledi auf ein Ross oder Schlitten aufladen<sup>130</sup>. Niemand darf den Rossen oder Ochsen vorlaufen.

Es handelt sich hier um einen Dienst im Gebiete von Ursen, dessen Bewohner als *Etappensäumer* arbeiteten. Es heisst ja in der Urkunde ausdrücklich, dass niemand ein Gut aufnehme, «wann der es von Bellentz ne me vntz an den se», also im Raume von Bellinzona bis Flüelen. Auffallenderweise spricht unsere Urkunde nicht nur vom Lohn der Säumer, sondern auch vom «überlon», und zwar am Anfange und gegen Schluss. Der Teiler soll auf dem Gotthard das Geld für den Überlohn erhalten. Das beweist, dass schon damals neben den Etappensäumern auch auswärtige Säumer, als sogenannte *Stracksäumer*, ihre Waren transportierten. Sie waren aber bei steilen Wegstücken auf die Etappensäumer angewiesen, die ihnen bei der Verteilung der Lasten auf mehrere Saumtiere mithelfen mussten

<sup>127</sup> Zeitschrift für Schweizerische Recht 12 (1885) S. 9 der Rechtsquellen (Nr. 44). Caroni, Dorfgemeinschaften S. 117.

<sup>128</sup> Der untere Stein ist der heute infolge der Nationalstrasse etwas verschobene Teufelsstein. Oechsli, Anfänge S. 228. Um 1400 erscheint im oberen Teil der Schöllen ein oberer Stein. Geschichtsfreund 42 (1887) S. 48—49 Nr. 209. Oechsli, Regesten, Nr. 790. Zum Ganzen K. Meyer in ZSG 21 (1941) S. 620—621 sowie Paul Kläui, Ausgewählte Schriften. Zürich 1965 S. 84.

<sup>129</sup> Der welsche Saum z. B. von Genua umfasste 5 Zentner, der von Como 4 1/2. Schulte II. S. 355. Der deutsche Saum betrug 4 Zentner. Schnyder II. 649.

<sup>130</sup> Ledi geht auf das mittelhochdeutsche lede = Last zurück, die maximal 12 Stücke betragen darf. Schnyder I. S. 24 und II. S. 645. Die Erwähnung des Schlittens weist auf die Offenheit des Passes auch zu gewissen Winterzeiten. Der im Winter unterbeschäftigte Landwirt drängte auf Wintertransport. Caroni, Dorfgemeinschaften S. 119.

und dafür ihren Überlohn erhielten. Im übrigen ist die Strackfuhr insofern schon nicht etwas ganz Neues, als der Friedensvertrag zwischen Ursern und Livinen bereits von einem gegenseitigen Durchfahrtsrecht sprach<sup>131</sup>.

Unsere Säumeordnung von 1363 besiegelten die gleichen Persönlichkeiten wie in der vorherigen Urkunde. Hingegen soll die Abmachung jetzt so lange dauern, bis zwei Drittel des Tales dagegen sind, also nicht nur für Jahre wie vorher. Das ganze Dokument mit den vielen Einzelbestimmungen und Strafandrohungen setzt schon an sich das wesentliche Bestehen dieser Ordnung seit langer Zeit voraus. Es geht wohl in seinen Hauptteil auf das 13. Jh. zurück. Ursern war ja schon im 12. Jh. als Pfarrei organisiert, mit hin auch als Talgemeinschaft. Auch die ähnliche Säumerordnung von Flüelen, Silenen und Wassen von 1383 verbrieft nur altes Recht «von alter herkommen»<sup>132</sup>.

Zur wirtschaftlichen und rechtsgeschichtlichen Einheit gesellte sich auch noch die sprachliche. Über die Furka und durch die Schöllenen kamen nur *deutsch sprechende Elemente* ins Hochtal. Von den rätoromanischen Einwandern über die Oberalp ist Ulrich von Pontaningen, der Ammann von 1363, bekannt. Er gehörte aber der Oberschicht der Cadi an, welche, wie die Äbte, die deutsche Amtssprache gebrauchten. Zudem war die Familie um 1200 vom Wallis eingewandert<sup>133</sup>. Ankömmlinge aus dem italienischen Sprachgebiet gab es wenige. So liess sich ein «Welschen» in Ursern nieder, der dann 1392 in Altdorf lebte, wo er sich an der Opposition gegen die Meier des Fraumünsters beteiligte und exkommuniziert wurde<sup>134</sup>. Ein Jahrhundert später ist ein Hans Welsch in Ursern nachzuweisen<sup>135</sup>. So blieb das Tal am Gotthard trotz grossen Durchgangsverkehrs einheitlich.

<sup>131</sup> Geschichtsfreund 41 (1886) S. 67, 70–71. Hinweis von Caroni, Dorfgemeinschaften S. 106.

<sup>132</sup> Geschichtsfreund 11 (1855) S. 183–185 und Archiv für Schweiz. Geschichte 20 (1875) S. 131–135 Nr. 205 (Liebenau) zu 1383 Juni 25.

<sup>133</sup> Über die Pontaningen Bündner Monatsblatt 1943 S. 21–27, über die deutsche Sprache der Oberschicht ebendort 1960 S. 288–292.

<sup>134</sup> Urner Neujahrsblatt 46/47 (1955/56) S. 26: nonnulla bona mobilia dicti Welschen de Urserron residentis in valle Ure in Altorff.

<sup>135</sup> Geschichtsfreund 89 (1934) S. 261 (Wymann, Rechnungen) zu 1492/93.

## V. DER FREIHEITSBRIEF KÖNIG WENZELS VON 1382

Die Urkunde ist noch im Original erhalten und wurde von König Wenzel am Margarethenfest des Jahres 1382 in Frankfurt am Main ausgestellt<sup>136</sup>. In den meisten deutschen Diözesen fiel die Feier auf den 13. Juli, seltener auf den 5. oder 12. Juli. Der 20. Juli erscheint vielfach in Spanien und kommt daher nicht in Betracht<sup>137</sup>. Was den Inhalt anbetrifft, so müssen die Motivationen des Bittstellers und des Ausstellers unterschieden werden.

### 1. *Die Initiative von Ursern*

Gleich zu Beginn des Textes erfahren wir, dass die Ursache der Beurkundung nicht vom König, sondern von Ursern ausging. Von den Talleuten, «unsern und des reichs lieben, getrewen», wurde vorgelegt, wie sie von den «richtern», die vom Reiche eingesetzt waren, «vil beswernusse, ungemache und gebresten gelyden hetten, dovan sie in grossen schaden kommen werent».

Wer sind diese fatalen Richter? Die Urkunde setzte fest, dass von jetzt an kein Richter noch irgend jemand die Talleute versetzen oder verpfänden oder dem Reiche entfremden könne. Gemäss der Macht des römischen Königs sollen die Talleute, alle miteinander oder der grössere Teil, einen im Tal ruhig lebenden Mann zu «eynem amman oder eynem vogte kyesen und nemen», der dann die volle Gewalt hat, «in dem tale zu richten». Er soll in des jährlich gewechselt werden.

Das Diplom von 1382 spricht vom *Ammann oder Vogt*. Der erste uns bekannte Ammann des Tales war Ulrich von Pontaningen (Bultningen), der 1363 an der Spitze der Talgemeinde stand<sup>138</sup>. Als Reichsvogt dieser Zeit ist uns 1357 Johannes von Moos bezeugt, der vermutlich seine Stellung noch 1368 innehatte<sup>139</sup>. Gegen diese Tradition wandte sich 1354 Karl IV. von Lu-

<sup>136</sup> Text im Archiv für Schweizerische Geschichte 20 (1975) S. 125–127 Nr. 201 und im Geschichtsfreund 42 (1887) S. 25–26 Nr. 181, besser bei Robert Hoppeler, Ursern im Mittelalter. Zürich 1910 S. 71–72. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 126 Nr. 9. Eine Photo der Urkunde vermittelte uns Talarchivar Myran Meyer, Andermatt.

<sup>137</sup> H. Grotfend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit II. 2 (1898) S. 135.

<sup>138</sup> Geschichtsfreund 7 (1851) S. 135–137 Nr. 9 = Geschichtsfreund 41 (1886) S. 122–123 Nr. 154. Übereinkunft betreff Weidgang. 7. Februar 1363.

<sup>139</sup> Geschichtsfreund 5 (1848) S. 259–260 Nr. 33 zum 3. Februar 1357. Gremaud, Documents 5 (1884) S. 337–339 Nr. 2132 zum 11. Sept. 1368. Die Urkunde Wenzels vom 17. August 1384, die Johann von Moos die Vogtei über Livinen zusicherte, ist eine Fälschung des 15. Jh. H. H. Bansa, Studien zur Kanzlei Ludwigs des Bayern, 1968 S. 330.

xemburg, der sich die Verleihung dieses Amtes ganz vorbehält, wie wir schon früher sahen. Mit der Urkunde Wenzels wurde Ursern nun unmittelbares Reichsland und statt des Reichsvogtes wie auch statt des früheren Ammanns trat jetzt einzig der *neue Ammann* in den Vordergrund, der auch über die hohe Gerichtsbarkeit verfügte<sup>140</sup>. Wenn wir nun Ursern als souveränes Gemeinwesen betrachten, so sind doch gewisse Einschränkungen nicht zu vergessen. Noch musste der Ammann bis zum Auskauf von 1649 sein Richteramt vom Fürstabte von Disentis erbitten und noch waren manche Abgaben dem rätischen Kloster zu geben, die eine gewisse Abhängigkeit bedeuteten<sup>141</sup>.

Die Familie von Moos ist in der Urkunde nicht genannt. Auch steht nichts von ihrer gewaltsam-blutigen Entmächtigung, die eher auf friedliche-rechtliche Weise geschah. Darin unterscheidet sich der Ursener Erfolg von den übrigen demokratischen Bewegungen, die seit der Mitte des 14. Jh. festzustellen sind. So erhoben sich die Leute der Gruob und des Lugenbezirks 1352 gegen die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg in der Schlacht am Mundaun (bei Ilanz). In Uri endete 1358/59 die allzu grosse Macht des Landammanns Johann von Attinghausen. Die Gotteshausleute von Disentis ermordeten 1367 den Abt Jakob von Buchhorn, der seine Medelser Bergwerke den Innerschweizern verpachtet hatte. Im gleichen Jahre riefen die Bistumsleute von Chur gegen ihren Oberhirten Petrus Gelyto einen Rat ins Leben, aus dem sich dann der sogenannte Gotteshausbund entwickelte. Diese und andere Beispiele konnten mittelbar einen Einfluss auf das Hochtal ausüben.

Aufschlussreicher für unser Thema sind die Bewegungen in Obwalden und Luzern, weil es sich dort um Familien handelt, die mit den Moos verwandt oder verschwägert waren. In Obwalden regierte das Geschlecht von *Hunwil*, vor allem Landammann Georg (1362). Er war in erster Ehe mit Caecilia von Moos (1362–78) verheiratet, die ein Geschwisterkind des Ursener Reichsvogtes Johannes von Moos war. Nachdem Georg von Hunwil schon 1367 gestorben war, verband sich Caecilia von Moos in zweiter Ehe mit Walter von Tottikon, der engere Beziehungen zur Hunwiler Familie hatte. Seit 1375 bekleidete der junge Walter von Hunwil die Würde des Landammanns. In der gemeinsamen Landsgemeinde vom 13. Februar 1382 brachten es die opponierenden Familien zuwege, dass Walter von Tottikon

<sup>140</sup> Über die Wenzel-Urkunde siehe Hoppeler, Ursern im Mittelalter 1910 S. 29–31 und Hubler S. 185–186.

<sup>141</sup> L. Suter im Geschichtsfreund 95(1940) S. 31 gegen Überschätzung der Wenzelurkunde.

und vor allem Walter von Hunwil und sein Geschlecht für immer als zu den Ämtern unfähig erklärt wurden. Das geschah fünf Monate vor dem Sturze der Moos in Ursern. Seitdem wechselten die Amtsperioden in Obwalden viel schneller<sup>142</sup>.

Ähnlich ging es auch in Luzern zu. Hier regierte seit 1361 Schultheiss Petermann von *Gundoldingen*, der ebenfalls mit der Familie von Moos verschwägert war. Seine erste Gemahlin Agnes von Moos (1373–91) war Geschwisterkind der Caecilia, die Georg von Hunwil zur Ehe hatte. Gundoldingen ist nur noch bis Ende Dezember 1384 als Schultheiss nachzuweisen. Er kam mithin zweieinhalb Jahre nach dem Sturz der Moos in Ursern zu Falle. Seitdem wurde das oberste Amt in Luzern zuerst halb- und dann ganzjährig gewechselt<sup>143</sup>.

In Ursern erkannte man die Bedeutung der Urkunde von 1382 sehr gut, denn sonst hätte man sie nicht schon im 15. Jh. dreimal erneuern lassen, zuerst durch den Luxemburger Kaiser Sigismund (1433) und dann durch die Habsburger Könige Friedrich III. (1442) und Maximilian I. (1487). Noch Kaiser Karl V. (1532) und Kaiser Maximilian II. (1566) bekräftigten sie<sup>144</sup>.

In der 2. Hälfte des 16. Jh. oder allenfalls in der 1. Hälfte des 17. Jh. schrieb ein Beamter oder Politiker von Ursern auf die Rückseite in spätgotischer, nicht allzu gepflegter Kursive ein Regest des Inhalts, nicht ohne in einem Notabene hinzuzufügen: «Dis ist der allerbeste brieff»<sup>145</sup>. Man darf die Frage stellen, ob der Schreiber nicht infolge schwerer Bedrängnis (vielleicht von umerischer Seite) eine Erneuerung oder doch Verwirklichung des Privilegs wünschte.

Die Urkunde Wenzels enthielt aber auch eine zwar notwendige, aber gefährliche Bestimmung. Die Selbständigkeit des nicht allzu mächtigen Tales musste durch starke Garanten gesichert werden. Daher beauftragte das Do-

<sup>142</sup> Über die Hunwil siehe Bernhard Stettler, Die Herren von Hunwil im Land Obwalden. *Geschichtsfreund* 126(1973/74) S. 5–31. Wichtig auch R. Durrer im *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 21(1896) S. 364–377 und im *HBLS* 4(1927) S. 323–324. Zur Genealogie siehe Hubler S. 178–179.

<sup>143</sup> Durrer im *Jahrbuch* 1. c. S. 370–371. Hubler S. 179.

<sup>144</sup> Zu 1532 und 1566 siehe *Geschichtsfreund* 8(1852) S. 126, zu 1433 und 1442 siehe *Geschichtsfreund* 43(1888) S. 44–45, 65–66 Nr. 274 und 293, zu 1487 siehe *Geschichtsfreund* 44(1889) S. 168–169 Nr. 371. Alle ausser 1442 auch bei Th. Graf, *Regesten der Urkunden und Aktenstücke im Talarchiv Ursern* 1969 S. 10–14.

<sup>145</sup> Die ganze Dorsualnotiz bei Hoppeler, Ursern im Mittelalter 1910 S. 72. Zum Schriftvergleich siehe H. Sturm, *Einführung in die Schriftkunde*. München-Pasing 1955 S. 71–81.

kument *Uri und Schwyz*, die Rechte von Ursern zu schützen. Dies leistete aber der Tendenz Uris am Gotthard deutlichen Vorschub. König Wenzel war später den Urnern sehr gewogen, indem er ihnen am 26. Juli 1389 Freiheiten und Rechte, auch den Flüelerzoll, bestätigte, dazu noch die Wahl des Blutrichters zugestand. Wahrscheinlich war dies für Uri nur die Sanktionierung einer schon längst geübten Praxis<sup>146</sup>. Trotzdem zeigen beide Urkunden, die von 1382 für Ursen und die von 1389 für Uri, doch den Weg zum Landrecht Ursens mit Uri im Jahre 1410.

## 2. Die Interessen König Wenzels

Die Zeit war kirchenpolitisch aufgewühlt. Nach der Beendigung des Avignoner Exils bestieg *Urban VI.* in Rom den Stuhl Petri (1378), dem sich aber im gleichen Jahre *Klemens VII.* als Gegenpapst gegenüberstelle, der 1379 seine Residenz in Avignon aufschlug. Wie schon Karl IV. (+29. Nov. 1378) hielt auch sein Sohn Wenzel als Herrscher (1378–1400) zum römischen Papst. Ihm folgten die Fürsten des Deutschen Reiches, indes nicht die Mehrzahl der Städte, die sich zum französischen Papste schlugen, dessen Partei auch Herzog Leopold III. schon 1380 ergriffen hatte<sup>147</sup>. Die Spaltung der Christenheit zeigte sich auch im Bistum Chur, da Bischof Johann II. Ministri (1376–88) zum römischen, ein Teil des Domkapitels aber zum französischen Papste überging. Der Konstanzer Bischof Heinrich III. von Brandis (1357–83) trat auf die Seite von Avignon, vermochte aber seine Diözese nicht ganz dafür zu gewinnen<sup>148</sup>. Immerhin konnte Klemens VII. am 17. Januar 1380 Volk und Räte von *Uri* dringend bitten, geistliche Personen, die von Deutschland durch die Alpen nach Rom reisen, um von *Urban VI.* Gnaden zu erlangen, oder solche, die von Rom zurückkehren, ins Gefängnis zu werfen und ihnen ihre Schriften abzunehmen. Dabei sollten die Urner ihre Aufmerksamkeit auch auf Orte richten, die ihnen nur in er-

<sup>146</sup> F.V. Schmid, Allgemeine Geschichte des Freistaats Uri 1(Zug 1790) S. 253–254 Nr. 22 zu 1389 Juli 26. Regest im Geschichtsfreund 42(1887) S. 36 Nr. 195. Zur Urkunde Paul Kläui im Urner Neujahrsblatt 48/49 (1957/58) S. 88 = P. Kläui, Ausgewählte Schriften. Zürich 1965 S. 117.

<sup>147</sup> Zum Ganzen A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig V. 2(1929) 693–703. Ausführlichere und ältere Darstellung Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel. Braunschweig 1(1875) 90–199.

<sup>148</sup> Für Chur siehe Helvetia Sacra 1(1972) 486, für Konstanz Hauck 1. c. S. 709–710, dazu Anton Largiader, Die Papsturkunden der Schweiz von Innozenz III. bis Martin V. ohne Zürich. Zürich 2(1970) Nr. 877–884.

weiterter Weise untertan sind (loca uobis seu uestris dominis uel amicis subiecta)<sup>149</sup>. Wenn man von der Einstellung der Bischöfe in Chur und Konstanz etwas schliessen dürfte, dann stand Ursern unter der Obödienz von Rom, Uri unter der von Avignon. Wenzel müsste daher wenigstens in dieser Hinsicht dem Hochtale günstig gestimmt sein.

Als Ende Mai 1382 Herzog Ludwig von Anjou von Avignon fortzog, um den Kirchenstaat, mit dem ihn Clemens VII. belehnt hatte, zu erobern und auch Neapel zu besetzen, schienen die Tage des römischen Papstes gezählt zu sein. Dies umso mehr, als auch Savoyen und Mailand dem französischen Unternehmen hilfreich beistanden. Begreiflich, dass Urban VI. am 8. Juli 1382 brieflich König Wenzel um Hilfe bat<sup>150</sup>. Der Herrscher weilte seit dem 22. Juni auf dem *Reichstag zu Frankfurt*, der über die Durchführung des Landfriedens und damit auch über die Unterstützung des Papstes beriet, ohne Bestimmtes zu entscheiden<sup>151</sup>. Am 12. Juli erliess der König der Freibrief für Ursern und verliess Frankfurt bald darauf am 18. Juli.

Bei der Gesamtlage konnte es Wenzel nur erwünscht sein, Ursern für sich zu gewinnen. Mit der Absetzung der Moos traf er auch deren Förderer, die Urner, die zum Gegenpapst hielten. Dann dachte der junge Herrscher auf das Votum des Kardinals Pileus von Ravenna hin seit dem Februar 1380 an einen *Romzug*, was ihn auch während des ganzen Jahres 1381 eingehend beschäftigte und zu Verhandlungen mit Städten und Fürsten über eine Mithilfe drängte<sup>152</sup>. Im Sommer 1382 dachte Wenzel immer noch daran, um so Papst Urban VI. gegen Ludwig von Anjou zu helfen und sich zum Kaiser krönen zu lassen. Das erhoffte man auch allgemein in deutschen Landen. Wie sich dann zeigte, mied der Franzose Rom und konnte auch Neapel nicht erobern. Noch bis Anfang 1383 hielt Wenzel an seiner Rom-Idee fest. Es war natürlich nicht so, dass er mit dem Freibrief von 1382 für Ursern unmittelbar einen Zug über den Gotthard plante, hatte er doch noch 1383 im Sinne, über Villach-Padua, also über die Ostalpen, nach Italien zu ziehen<sup>153</sup>. Aber man wird im Juli 1382 in Frankfurt schon gewusst haben, dass auch Teile des Heeres über Ursern nach dem Süden hätten gehen können.

<sup>149</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 18—20 Nr. 176 zu 1380 Januar 17. Dazu Regest bei Largiadèr 1.c. Nr. 932. Zum Problem siehe auch Bündner Monatsblatt 1942 S. 46—47.

<sup>150</sup> Lindner I. S. 191—192, 200—201.

<sup>151</sup> Lindner I. 159—160, 431.

<sup>152</sup> Helmut Weigel in: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 5(1942) S. 162—165, 171—172, dazu 7(1944) S. 134—135.

<sup>153</sup> Lindner I. S. 180, 191—192, 197—199.

Über die ganze Angelegenheit von Ursern orientierte den König der am Schluss der Urkunde genannte *Borsso von Riesenburg* (referente domino Borssone de Risenburg). Die Heimat dieses Edlen lag in Riesenburg, das südöstlich von Taus in Westböhmen liegt. Als königlicher Hofrichter in Böhmen und als Hauptmann in Bayern, in der Oberpfalz und im Egerland spielte er schon unter Karl IV. eine Rolle. Er verfügte über Schlösser und Festungen und hatte wichtige Städte (zum Beispiel Schweinfurt und Nürnberg) zu schützen. Auch in Münzherstellungen und in Finanzsachen war er dem grossen Luxemburger Herrscher hilfreich. Nachdem Wenzel noch zu Lebzeiten Karls als König gewählt und in Aachen gekrönt worden war (1376), stand er ihm zur Seite, nicht zuletzt auch in Belangen des Landfriedens (1378)<sup>154</sup>. Als Relator ist er nicht nur in unserem Freiheitsbrief von 1382 nachzuweisen, sondern auch in einer Würzburger Urkunde vom 16. Oktober 1383<sup>155</sup>. Warum gerade er in der Angelegenheit von Ursern vorzutragen hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Als Böhme scheint er kaum dafür prädestiniert gewesen sein. Darauf deuten auch die merkwürdigen Namen «Awerern» und «Sweytze» für Uri und Schwyz in unserer Urkunde hin.

Den Befehl, die entsprechende Urkunde für Ursern auszustellen, gab König Wenzel selbst (ad mandatum regis)<sup>156</sup>. Den Auftrag nahm gemäss dem Urkundentext Conradus episcopus Lubicensis entgegen, mithin Bischof Konrad von Lübeck, der nach seiner fränkischen Herkunft aus Geisenheim oder Giesenheim, einem Orte östlich von Bingen, einfachhin als *Konrad von Geisenheim* bezeichnet wird. Schon in der Kanzlei Karls IV. amtete er 1359–75 als Schreiber. Karl zog ihn auch zu diplomatischen Missionen bei den Städten des Reiches heran<sup>157</sup>. 1376 war er bereits Dekan in Speyer. Dann gehörte er 1377 zu jenen Bevollmächtigten des jungen Königs Wenzel, die mit Papst Gregor XI. (1370–78) Verhandlungen führten,

<sup>154</sup> J.F. Böhmer, *Regesta Imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreiches unter Karl IV. 1346–1378*, herausgegeben und ergänzt von Alfons Huber. Hildesheim 1968 S. 661 s.v. Riesenburg und S. 680 s.v. Landesbeamte mit Zitierung aller einschlägigen Regestennummern.

<sup>155</sup> Ivan Hlavacek, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419*. Stuttgart 1970 S. 61, 84, 124, 137, 468, 476 (=Schriften der Monumenta Germaniae historica, Bd. 23). Über Borsso auch kurz Heinz Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*. München 1966 S. 202, 255.

<sup>156</sup> Zum mandatum regis siehe Hlavacek S. 245, 253, 255.

<sup>157</sup> *Regesta Imperii VIII. 1.c. S. XXXVIII–XLI und S. 649*, dazu Nr. 3124 (zu 1360), Nr. 3559 (zu 1361) und Nr. 3561 (zu 1361).

um die Erhebung zum römischen König zu erreichen<sup>158</sup>. Der Nachfolger Gregors, Papst Urban VI., erhob Geisenheim im September 1379 zum Bischof von Lübeck. Als solcher erscheint er am 22. April 1380 erstmals in der Unterfertigung einer Urkunde Wenzels<sup>159</sup>. Schon im Februar 1381 unterhandelte er mit den rheinischen Städten wegen der Hilfe zum Romzug. Er war auch mitbeteiligt, als Wenzel im Winter 1382/83 den Romzug vorbereitete<sup>160</sup>.

Vom März 1382 bis zum März 1383 war er der führende Geist in der königlichen Kanzlei und erledigte Urkunden mit verschiedenen Relatoren und meist auf Befehl des Königs oder dann des Kanzlers Bischof Lamprecht von Bamberg. Fast immer tritt er wie in der Ursener Urkunde mit dem Titel eines *episcopus Lubicensis* auf<sup>161</sup>. Als dann 1384/85 Wenzel die bisherige Reichspolitik mit dem Ziele der Kaiserkrönung in Rom aufgab und zur Hauspolitik überging, mussten der Kanzler Bischof Lamprecht wie auch Bischof Konrad Personen der böhmischen Kronländer Platz machen. Schon bald darauf, 1386, segnete Konrad von Geisenheim das Zeitliche<sup>162</sup>. Wenn einer deutlich hinter der Urkunde für Ursen stand, dann war es Geisenheim mit seinen Rom-Idealen.

Wir müssen noch einen dritten Mann erwähnen, der mit der Urkunde für Ursen verbunden war. Sein Name steht auf der Rückseite des Dokumentes: «R (egistratum) *Wilhelmus Kortelangen*». Er stammte wohl aus den böhmischen Kronlanden und bezeichnete sich nach dem Orte Kortelangen. Schon unter Karl IV. war er als junger Kleriker in der Registratur tätig, dann auch zufällig unter Wenzel, so gerade in der Zeit vom 12. Mai bis 9. August 1382, da unsere Urkunde erlassen wurde. Schon 1383 begegnet er uns als Domherr in Olmütz, wo damals auch der frühere Churer Bischof Petrus I. Gelyto seit 1381 Bischof war (+1387). Wilhelm Kortelangen war nicht sein Nachfolger, lenkte aber die Diözese Olmütz zweimal als Administrator (1397, 1402) und später als Offizial und Generalvikar (1406/07). Er besass eine Bibliothek und war schriftstellerisch tätig<sup>163</sup>.

<sup>158</sup> Regesta Imperii VIII. 1.c. Reichssachen: Nr. 618 und 638 zum 9. Juni 1376 und 22. September 1377.

<sup>159</sup> C. Eubel, *Hierarchia Catholica medii aevi*. Padua 1(1973) 311–312. Helmut Weigel in: *Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters* 5(1942) 161.

<sup>160</sup> Weigel wie in der vorherigen Anmerkung S. 162–163, 172.

<sup>161</sup> Hlavacek 1.c. 195

<sup>162</sup> Hlavacek 156, 196.

<sup>163</sup> Hlavacek 1.c. S. 301–303, 321

### 3. Folgerungen aus dem Freiheitsbrief

Ursern erhielt 1382 die hohe Gerichtsbarkeit, auch Blutbann genannt, ein Rechtszeichen für die Unabhängigkeit des Tales, das man wohl bei nächster Gelegenheit der Öffentlichkeit zeigte. Dafür war eine *Richtstätte* auszuwählen und einzurichten. 1459 wurde die als Hexe verurteilte Katharina Simon (Simmen) auf der «richtstatt» geköpft und verbrannt und deren Asche in die Reuss geworfen<sup>164</sup>. Die Todesstätte lag zwischen Andermatt und Hospental, sozusagen als Markstein für beide Siedlungen<sup>165</sup>. In der Nähe tagte auch am Langen Acker die Talgemeinde.

Am Richtplatz in Ursern konstatierte man 1904 zwei gemauerte Pfeiler, von denen der eine noch aufrecht stand, der andere schon am Boden lag. Diese Steinsäulen weisen im Grundriss eine Spitze gegen die Bergseite, ein Halbrund gegen die Talseite auf, waren mithin als Lawinenbrecher gedacht<sup>166</sup>. Sie machten früher auf die Wanderer an der Gotthardstrasse als Hoheitszeichen einen tiefen Eindruck, zumal sie ja auf einer Anhöhe standen und weithin sichtbar waren. Heute werden beide Pfeiler, die wiederhergestellt sind, durch Wald und Gebüsch verdeckt.

Im Jahre 1494/95 verurteilte das Ursener Gericht in Beisein der Urner Tagherren einen «armen menschen» zum Tode und bediente sich dabei eines *Galgens* («do man die leiteren hat her uf tregen von dem galgen»)<sup>167</sup>. In gleicher Weise fand auch 1511 eine Hinrichtung statt<sup>168</sup>. Vermutlich bestand damals der Galgen noch aus Holz, nicht aus Stein. Solche hölzerne Konstruktionen sind früher vielfach üblich gewesen, so auch in Wisserten in der Gemeinde Kerns<sup>169</sup>. Im Goms wurde der als Baumstämme errichtete Galgen erst 1703 durch drei, heute noch erhaltene Steinsäulen ersetzt<sup>170</sup>. In der Cadi liess Abt Augustin Stöcklin (+ 1641) erneut den Galgen wiederherstellen, der nach einem Ex Voto von 1703 aus drei Steinsäulen

<sup>164</sup> Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 42.

<sup>165</sup> Vgl. K.S. Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde 2(1962) S. 358.

<sup>166</sup> E.A. Stückelberg, Notizen aus dem Ursental. Schweizerisches Archiv für Volkskunde 8(1904) S. 57 und Derselbe, Alte Galgen, ebendort 11(1907) S. 288. Stückelbergs Text auch in Louis Carlen, Rechtsaltertümer der Innerschweiz. Festschrift G. Bösch 1980 S. 90–91 und Geschichtsfreund 153(1980) S. 88.

<sup>167</sup> Wymann, Rechnungen S. 265–266.

<sup>168</sup> Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 42 Anm. 3.

<sup>169</sup> R. Durrer, Die Kunstdenkmäler des Kt. Unterwalden. 1928 S. 1023–27.

<sup>170</sup> L. Carlen, Gericht und Gemeinde im Goms. Fribourg 1967 S. 166–170. Derselbe, Rechtsaltertümer aus dem Wallis. Brig 1967 S. 16–17.

len bestand, deren Fundamente heute noch erkennbar sind<sup>171</sup>.

Nicht nur der Galgen, auch das *Talgemeindeschwert* versinnbildete die Gerichtshoheit und Selbständigkeit des Tales und erinnerte an das Schwert des königlichen oder kaiserlichen Herrschers. Es diente nicht als Gerichtsschwert, sondern als Zeremonialschwert, das die Souveränität des Tales anzeigen. Heute wird es im Rathaus zu Andermatt aufbewahrt und datiert schon einzig nach der bescheiden-einfachen gotischen Form in die 2. Hälfte des 15. Jh. Es eignet sich sowohl zum Hieb wie zum Stoss. Die zweischneidige Klinge misst allein schon 99,50 cm, die Gesamtlänge der Waffe 140,50 cm. Die Innerschweiz besitzt kein älteres Zeremonialschwert, nur das von Ursen geht auf die Zeit vor 1500 zurück. Da nun die Landammänner der innerschweizerischen Orte wie auch die Talamänner von Ursen noch ein persönliches Kampfschwert führten und da der hervorragendste Talamann der 2. Hälfte des 15. Jh. Heini Wolleb, 1457 als Ammann bezeugt, war, liegt die These nahe, dass die Privat-Waffe Wollebs von der Talgemeinde als ihr Souveränitätssymbol übernommen wurde<sup>172</sup>.

Auch das *Wappen von Ursen* geht letztlich auf das Selbstbewusstsein zurück, das die Wenzelurkunde veranlasste. Das 13. und 14. Jahrhundert war das heraldische Zeitalter, in dem auch Bürgerliche und Handwerker, zuletzt noch Bauern ein Wappen beanspruchten<sup>173</sup>. In Ursen führten die von Hospital einen Bären im Siegel (belegt 1309), ebenso die von Moos (belegt 1398)<sup>174</sup>. Der Bär scheint überhaupt im 14. Jh. mehr und mehr als heraldisches Tier zu Ehren gekommen zu sein, wie dies die Wappen des Jean de Ferlens aus Morlens (Kt. Fribourg), bezeugt 1336, und der Kölner Birklyn, belegt 1370, nahelegen<sup>175</sup>.

<sup>171</sup> Iso Müller, Geschichte der Abtei Disentis 1971 S. 103, 119. Dazu Zeitschrift f. Schweiz. Archaeologie und Kunstgeschichte 8(1946) S. 228 (mit Abb.), ferner P. Basil Berther (+ 1931), Notizias S. 10–11 (Stiftsarchiv Disentis).

<sup>172</sup> Gottfried Boesch im Geschichtsfreund 118(1965/66) S. 17–18, 43–44, dazu im Urner Neujahrsblatt 56/57(1965/66) S. 50, 52–53 mit Abb. Vgl. auch L. Carlen in der Festschrift G. Boesch, Schwyz 1980, S. 92. Eine ältere Abb. auch bei R. Hoppeler, Ursen im Mittelalter. Zürich 1910 S. 48, der die Waffe noch als Richtschwert bezeichnete. Heini Wolleb, noch 1467 und 1476 als Alt-Ammann bezeichnet, ist der Vater des gleichnamigen Frastanzer Helden. Gisler S. 56, 105.

<sup>173</sup> Boscardin-Meyer, Burgenforschung in Graubünden. Olten 1977 S. 44–45, dazu Galbreath-Jéquier, Lehrbuch der Heraldik. Lausanne 1978 S. 42–43, 86.

<sup>174</sup> Geschichtsfreund 95(1940) S. 115–116. Urner Neujahrsblatt 31(1925) S. 49–50, 53, 58, 64, dazu Galoreath-Jéquier 1.c. S. 48(zu 1408).

<sup>175</sup> Galbreath-Jéquier 1.c. S. 137, 295–296. Die Bärentatze der Planta ist sogar schon 1290 nachweisbar. Schweizerisches Geschlechterbuch 7(1943) S. 401.

Was lag der Talschaft Ursern näher als das Wappen der beiden führenden Geschlechter zu übernehmen, da beide Familien gegen Ende des 14. Jh. keine grosse Rolle spielten und eine Abhängigkeit nicht zu fürchten war? Wie schon erzählt, dürfte ja auch das Talschwert zuerst im privaten Besitz von Heini Wolleb gewesen sein. Letztlich geht das Bärenwappen bei beiden Familien, von Hospital und von Moos, wie auch von Ursern auf die übrigens richtige und alte Interpretation des Talnamens Ursaria, Tal der Bären, zurück<sup>176</sup>.

Noch 1396 besass Ursern kein *Siegel*, wohl aber 1410 beim Abschluss des Landrechtes mit Uri. Es zeigt einen von links nach rechts aufsteigenden Bären<sup>177</sup>. Das von ihm geschulterte Kreuz dürfte das Herrschaftszeichen von Disentis sein, dessen Rechte sich die Urkunde von 1410 ausdrücklich vorbehielt, schon um sich von Uri zu unterscheiden. Das setzt aber voraus, dass man es nicht vom tragenden Wappentier aus als gerades Kreuz, sondern vom Beschauer aus als Diagonalkreuz ansieht, wie es wenigstens 1484 als Hauszeichen des Klosters nachweisbar ist<sup>178</sup>. Das Kreuz wäre hiemit nur organisch und ornamental mit dem Rücken des Bären verbunden, damit es nicht als alleinstehendes Eckquatier aus dem Ganzen herausfällt. Wir hätten hiemit im Siegel von Ursern von 1410 den ersten Beleg für das Disentiser Wappenkreuz<sup>179</sup>.

Ein *Feldzeichen* oder *Banner* benutzten die Ursener bereits im Schwabenkriege und auch bei den nachfolgenden südlichen Expansionszügen zu Anfang des 16. Jh.<sup>180</sup>. 1532 wurde ein «baner» angefertigt und bemalt<sup>181</sup>. Aus dieser Zeit hat sich eine Fahne mit dem Bären und dem Kreuz erhalten, die

<sup>176</sup> Passio Placidi aus dem Ende des 12. Jahrhunderts nennt Ursern: in quadam parte, que pro sui asperitate Ursaria dicitur. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 46(1952) S. 164, 277–278. Im ausgehenden 15. Jahrhundert gab es in Ursern noch manche Bären. Wyman, Rechnungen S. 258, 265, 269, 280.

<sup>177</sup> R. Hoppeler, Ursern im Mittelalter. 1910 S. 35 und Schweizerisches Archiv für Heraldik 25(1911) S. 142.

<sup>178</sup> I. Müller, Geschichte der Abtei Disentis 1971 S. 61, 241.

<sup>179</sup> Daraus würde freilich folgen, dass das Disentiser Andreaskreuz nicht das Burgunderkreuz wäre, das Philipp der Gute 1430 bei der Gründung des Ordens vom goldenen Vlies einführte. Es ging aber auf ein uraltes Grenzzeichen von Klöstern und Kirchen zurück. Dazu I. Müller, Die Herren von Tarasp. Disentis 1980 S. 137 und Derselbe, Heraldik im Kloster Disentis. Zeitschrift Disentis 43(1976) S. 65–73.

<sup>180</sup> Belege für 1499: Chronik des Luzerners Ludwig Feer im Geschichtsfreund 2(1845) S. 140, 144–145. Berner Chronik des Valerius Anshelm 2(1886) S. 170, A. Büchi, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges 1901 S. 472 Nr. 623 zum 29. Jn. 1499. Wyman,

man lange Zeit als Geschenk des Papstes ansah. Julius II. zeichnete die Eidgenossen, die 1512 die Stadt Pavia den Franzosen entrissen, mit kostbaren Bannern aus. Das Ursener Stück zeigt aber auf dem Damast nicht das Granatäpfelmotiv der anderen damastenen Juliusbanner, sondern ein loses blumiges Muster. Ferner entbehrt es auch eines religiösen Symbols, das die übrigen päpstlichen Banner im Eckquartier aufweisen, etwa ein Kreuz mit Maria und Johannes, wie das die Stücke von Uri und Obwalden zeigen. Das Kreuz auf dem Bärenrücken macht keinen eigentlichen religiösen, sondern einen heraldischen Eindruck<sup>182</sup>. Warum sollte Ursern kein Banner erhalten haben, wenn sogar Städtchen wie Mellingen und Diesenhofen, gemeine Herrschaften wie Freiamt und Sargans solche Auszeichnungen bekommen? Offenbar darum, weil das Hochtal nur in geringer Anzahl und unter dem Urner Banner am Zuge teilnahm. Unter den Toten dieser Expedition findet sich kein Name, der auf Ursern hinweisen könnte<sup>183</sup>.

Hier ist auch der *Weibelschild* zu erwähnen. Er zeigt unter einem geschliffenen Bergkristall den in Silber gegrabenen und leicht reliefartigen schwarzen Bären mit dem Disentiser Herrschaftszeichen auf dem Rücken. Als oberer Abschluss dient eine Zackenkrone, vor der das niellierte Reichswappen, der doppelköpfige Reichsadler, angebracht ist, um damit die 1382 von König Wenzel gewährte Reichsunmittelbarkeit in Erinnerung zu bringen. Datiert wird das Stück auf die Zeit um 1500, nachdem ja auch der Weibel als Bote eine grösse Rolle spielte, wie die Ausgaben von 1492–1535 zeigen. Gleich alt und sehr ähnlich ist der Appenzeller Weibelschild, doch fehlt ihm das Halsband und das Kreuz. Ebenfalls ähnlich ist der Zürcherschild, den Goldschmied Ulrich Trinkler (1500–1535) schuf. Endlich ist

Schlachtjahrzeit S. 14. Zu weiteren Zügen 1501–1503: Wymann, Rechnungen S. 277, 279–280. Henggeler, Schlachtjahrzeit S. 171. Wir setzen voraus, dass Panner nicht nur figürlich für die Mannschaft steht.

<sup>181</sup> Wymann, Rechnungen S. 251 Anm. zu 1532: Caspar Bartlime erhält Geld von «der baner wegen», dann die Ausgabe von zwei Kronen und einem Gulden «um baner ze machen und ze malen». Vgl. dazu Wymann, Rechnungen S. 276, wonach der Tuchhändler Sünly in Ursern 1498/1499 arbeitete, der 1500 ins Urner Landrecht aufgenommen wurde, weil er «die schwarze syden zuo einer paner» gab.

<sup>182</sup> R. Durrer im Urner Neujahrblatt 19(1913) S. 41–42 und E. Wymann im Geschichtsfreund 89(1934) S. 251–252 (zur Herstellung der Fahne 1532, vielleicht Ersatz für eine frühere). Abb. bei Hoppeler, Ursern im Mittelalter 1910, Abb. am Anfang.

<sup>183</sup> Wymann, Schlachtjahrzeit S. 18–19 und Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 20–21.

auch der Glarner Schild im Freulerpalast zu Näfels dieser Zeit zuzuschreiben<sup>184</sup>.

Auch ein *Rathaus* gehört zur selbständigen Gemeinde. In der übrigen Innerschweiz gab es solche Gebäude schon früh (Luzern 1318, Stans 1350, Sursee 1363, Sarnen 1418, Willisau 1471 usw.)<sup>185</sup>. Für Ursern ist ein solches für 1459 gesichert, dennn damals erging das Urteil über die Hexe Katharina Simon (Simmen) «ze Urseren uff dem Rathhus»<sup>186</sup>. Dieses Rathaus ist nicht erst 1459 errichtet worden, sondern bestand schon seit längerer Zeit. Man möchte vermuten, dass mit seiner Errichtung der Schwerpunkt der Verwaltung vom Turm zu Hospital nach dem Rathaus in Andermatt übertragen wurde, vermutlich schon im 14. Jahrhundert, wenn nicht noch früher. Wir lokalisieren dieses amtliche Gebäude nach Andermatt und zwar nach Altkirch. Nachdem in einem Steuerrodel von 1476 Güter «zum Turn vnd zu der kilchen» nachgewiesen sind, muss man schliessen, dass ein dortiges Turmhaus dem Platze den Namen gab, vermutlich im Besitz der Familie von Moos. Es befand sich nach dem angegebenen Text bei der Kolumbanskirche<sup>187</sup>.

Zu den bisherigen Manifestationen des Unabhängigkeit des Tales müssen wir noch die zahlreichen Spenden von Ehrenwein erwähnen, welche die Obrigkeit den Politikern und Hauptleuten um 1500 machten, ferner die Stiftungen von farbigen Fensterscheiben, die Ursern nicht nur auf Ursner Gebiet (Flüelen, Altdorf, Wassen), sondern auch in Zürich (1492/93) und Gersau (1514) tätigte<sup>188</sup>. Aus all diesen Hinweisen gewinnt man den Eindruck, dass es Ursern damals gelang, seine freilich relative Souveränität nach aussen glaubhaft darzustellen.

## VI. INNERE FESTIGUNG DES TALES UND ANSCHLUSS AN URI 1410

Das Wenzelprivileg von 1382 hatte Ursern ein neues Talbewusstsein geschenkt, das von selbst zu einem grösseren Zusammenschluss drängte. Er-

<sup>184</sup> Dora Fanny Rittmeyer, Von den Kirchengeräten im Urserntal. Urner Neujahrsblatt 50/51(1959/60) S. 31 mit weiteren Angaben. Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 40. Geschichtsfreund 133(1980) S. 95—96 (Näfels).

<sup>185</sup> Geschichtsfreund 133(1980) S. 84—86 (L. Carlen).

<sup>186</sup> Geschichtsfreund 10(1854) S. 266 zu 1459 Mai 12.

<sup>187</sup> Gisler S. 60, 76. Zum Ganzen auch Geschichtsfreund 133(1980) S. 119—121.

<sup>188</sup> Wymann, Rechnungen S. 253, 260, 262, 272.

sichtlich ist dies aus den Verordnungen des Tales vom 22. Juni 1396, die als «ältestes Talrecht von Ursen» bezeichnet wurden<sup>189</sup>. Schon König Wenzel gestattete, dass die Talleute ihren Ammann selbst erwählten. Nun muss der Ammann den Talleuten und diese dem Ammann Treue und Gehorsam schwören. Über den Hergang der Wahl und die Form des Eides schweigt sich das Dokument aus. Dass der Gewählte dann unverzüglich nach Disentis gehen und vom Fürstabte die Bestätigung erbitten musste sowie dafür ein Paar weisse Handschuhe zu geben hatte, erfahren wir erst in einer Urkunde von 1425, in der das Kloster um seine alten Rechte besorgt war. Zweifellos war der Gang nach Disentis schon 1396 gegeben<sup>190</sup>.

In der Vereinbarung von 1396 wird zunächst vorgeschrieben, dass im Falle von Uneigigkeit zwischen zwei oder mehreren Personen, «biderb lut» den Streit schlachten sollen. Gelingt dies ihnen nicht, so hat jeder Talmann volle Gewalt, den Streitenden zu gebieten. Ist dies erfolglos, dann verfallen die Streitenden der grössten Busse. Können sie diese nicht zahlen, so werden sie aus dem Tal gestossen. Der folgende Artikel behandelt einfachen Friedensbruch, der indes zu beweisen ist. Derjenige, dem der Friede gebrochen wurde, muss einen unbeteiligten Mann, einen «biderman» aufbieten können, um zusammen mit ihm «vff den Heiligen» schwören, dass ihm der Friede gebrochen worden sei. In einem weiteren Abschnitt wird jeder, der Geld schuldet und nicht zahlen kann, verpflichtet, ein liegendes oder fahrendes Pfand zu geben. Wer dies verweigert, hat die grösste Busse auf sich zu nehmen, was wohl den Verlust des Talrechtes bedeuten konnte<sup>191</sup>.

Die Talleute gelobten «mit vff gehepten handen» eidlich, alles zu halten, was im vorliegenden Briefe steht. Da die Talgemeinde kein eigenes Siegel hatte, baten sie Klaus von Hospental «vnsern Ammn», dass er sein eigenes Siegel unter das Dokument hänge<sup>192</sup>.

Klaus von Hospental besiegelte auch als «ze den ziten aman in unserm

<sup>189</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 40—42 Nr. 202, Teiledition von R. Hoppeler im Anzeiger für Schweiz. Geschichte Bd. 10(1906) S. 63—64. Regest Geschichtsfreund 8(1852) S. 127 Nr. 11, alles zu 1396 Juni 22.

<sup>190</sup> Geschichtsfreund 43(1888) S. 19—22 Nr. 254 zu 1425 Februar 8.

<sup>191</sup> Über die Urkunde von 1396 siehe Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 21, 36, 38—39, 41, 43—44. Ergänzungen zu unserer Urkunde von 1396 bieten die Satzungen Ursens vom 26. Oktober 1430, ediert von H. Hoppeler im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte Bd 10(1906) S. 63—64.

<sup>192</sup> Über Klaus von Hospental siehe Hoppeler im Anzeiger für Schweiz. Geschichte 10(1907) S. 227—228 und L. Suter im Geschichtsfreund 95(1940) S. 30—31, 33.

tal» den Bannbrief vom 25. Juli 1397 für den *Wald* ob Andermatt<sup>193</sup>. Ganze oder teilweise Bannurkunden dieser Zeit sind auch sonst bekannt, so eine für Seelisberg (1365) und eine für Flüelen (1382). Letztere beruft sich auf eine schon früher erlassene entsprechende Entscheidung<sup>194</sup>. Darauf folgt unsere Urkunde für Andermatt. Im Dokument fallen vor allem die Schärfe der Bestimmung und die Höhe der Bussen auf. Weder Stauden, auch nicht Vogelbeerstauden («wiedest»), noch Tannenreisig oder Zapfen, überhaupt alles, was im Wald gewachsen ist oder noch wächst, darf entfernt werden. Wer dies dennoch tut, ob bei Tag oder Nacht, ob Mann oder Frau, ob jung oder alt, und dessen überantwortet wird, der muss jedem Teilgenossen fünf Pfund Pfennige der im Tale gängigen Münze zahlen. Da damals Altkirch schon zurücktrat zu Gunsten des walserischen Andermatt, hatte der Frevler sicher viel zu zahlen<sup>195</sup>. Wenn er weiterhin im Walde frevelte, so «sol und mag man jn verruoffen und verbieten von dem tal und darin nierme ze kommen».

Offenbar war den Andermattern klar, dass nicht so sehr die Naturgewalten allein dem Walde zusetzten als vielmehr die Ausbeutung durch die Bewohner selbst. Das war wohl schon seit dem 13. Jahrhundert so, nachdem die Walser das Tal belegten und für den Passverkehr Holz brauchten<sup>196</sup>. Durch die scharfen Verfügungen erhofften die Leute eine wesentliche Beserung, sodass bereits im Bannbrief die Möglichkeit ins Auge gefasst wurde, dass einmal die Mehrzahl der Leute die Bestimmungen aufheben und ans Aufforsten denken könne. So rosig war die Zukunft dennoch nicht, denn der Brief musste dem Inhalte nach wiederum unter Ammann Sebastian Müller am 4. Januar 1717 erneuert werden<sup>197</sup>. Aber aufs Ganze gesehen bewirkte der Bannbrief, dass dieser Wald bis heute erhalten blieb.

<sup>193</sup> Text der Urk. im Geschichtsfreund 42(1887) S. 42—43 Nr. 203, besser im Urner Neujahrsblatt 30(1924) S. 39—40 zum 25. Juli 1397.

<sup>194</sup> Geschichtsfreund 7(1851) S. 184—186 Nr. 28 und 42(1887) S. 22—24 Nr. 180. Vgl. Röllin W. Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz. Zürich 1969 S. 125—126.

<sup>195</sup> Einige Wertangaben bei Gisler S. 85—86, wonach im 15. Jahrhundert vier Pfund Heller einen Gulden ausmachten. Der jährliche Abtzins von Ursern belief sich auf 24 Pfund = 6 Gulden. Für eine fette Schlachtkuh zahlte man 7—8 Gulden.

<sup>196</sup> Hans Ulrich Kägi, Die traditionelle Kulturlandschaft im Urserental. Zürich 1973 S. 20—29.

<sup>197</sup> Urner Neujahrsblatt 30(1924) S. 40—41.

Wenn man den kleinen Schutzwald bei St. Anna ausklammert, ist der Andermatt-Wald der einzige des Tales Ursern<sup>198</sup>.

Neben unserm Bannbrief von 1397 ist noch der von 1467 für den Wald bei Schmidigen zu erwähnen. Der reiche Klaus Renner von Zumdorf glaubte ihn als Eigentum ansprechen zu können, was indes die Talgemeinde nicht anerkannte und ihn und seinen Erben nur zum ersten Waldvogt (Bannwart) bestimmte, dem noch ein zweiter beizustehen hat, der vom Tale erwählt wird. Der Erlös für gefallenes und verkauftes Holz sowie den Ertrag der Bussen teilen sich die Familie Renner und das Tal je zur Hälfte. Da der Bannbrief das Schlagen von Holz für Reparaturen an den Brücken von Steinbergen und Zumdorf erlaubt, ist er lange nicht so ausschliesslich und scharf wie der Brief von Andermatt<sup>199</sup>.

Die Talschaft sorgte nicht nur für die Erhaltung des Waldes, sondern überhaupt für die Bewahrung der bisherigen wirtschaftlichen Gleichgewichte. So kam es sozusagen gar nicht in Frage, einem *Fremden* das Talrecht zu geben. Als einzige Ausnahme mit bestimmten Einschränkungen kam nur *Uli Meggen* am 14. März 1390 zu dieser Auszeichnung<sup>200</sup>. Die Talleute waren ihm behilflich, Rechte von den Erben eines Heitengers zu kaufen und ermöglichten ihm, «teil vnd gemein als ein ander talman vntz an minem tot» zu haben. Nach seinem Ableben sollte niemand mehr seinetwegen Rechte in Ursern ausüben, ausgenommen wenn er eheliche Kinder hinterlässt, die dann bis zu ihrem Tode das Talrecht geniessen dürfen. Also selbst in diesem Ausnahmefall nur ein Talrecht ohne Dauerfolgen. Die Familie scheint übrigens Mitte des 15. Jh. in Ursern ausgestorben zu sein, fehlen doch die Megge in den Rödeln dieser Zeit vollständig<sup>201</sup>. Da Uli Meggen kein Siegel besass, bat er Johann von Moos (1365–95), für ihn zu siegeln. Er hatte seine Beziehungen zur alten ursnerischen Heimat nicht abgebrochen und genoss in Uri und darüber hinaus hohes Ansehen<sup>202</sup>.

<sup>198</sup> E. Wymann im Urner Neujahrsblatt 30(1924) S. 36–39.

<sup>199</sup> Geschichtsfreund 43(1888) S. 102–103 Nr. 318 zum 21. Juni 1467. Regest im Geschichtsfreund 8(1852) S. 137 Nr. 35. Zur Sache siehe Kägi, Kulturlandschaft S. 26, 158, 176–177. Über Renner siehe Gisler S. 23, 30–31, 37, 50, 52, 60, 74, 80, 98, 106–107.

<sup>200</sup> Text der Urk. im Geschichtsfreund 42(1887) S. 37–38 Nr. 197 zu 1390 März 14. Regest im Geschichtsfreund 8(1852) S. 126–127 Nr. 10.

<sup>201</sup> HBLS 5(1929) S. 64–65 über Meggen in Bern und Luzern. Am letzteren Ort ist 1383 ein Werner Megger nachzuweisen. Im Jahre 1422 fiel bei Bellinzona (bzw. Arbedo) ein Heini von Meggen gemäss dem Urner Schlachtjahrzeit. R. Henggeler, Schlachtjahrzeit S. 11. Zu den Luzerner Meggen im 15. Jh. siehe SZG 18(1968) S. 185–188.

<sup>202</sup> Hubler S. 166, 178.

In Ursern wie anderwo galt das sogenannte *Wohnsitzprinzip*, wonach nur der nutzen konnte, der in der Gemeide niedergelassen war. Landesabwesenheit verhinderte die Dauerbearbeitung der Sondergüter, zu deren Ergänzung ja die Allmendgüter da waren<sup>203</sup>. So ist es begreiflich, warum die Talleute den Besitz von weggezogenen Ursenern hartnäckig bestritten. Das musste *Johann Gerung*, der Sohn des Gerung von Realp, erfahren, der «Lantman ze Vre» geworden war und sogar als dessen Tagsatzungsgesandter amtete (1394). 1402 lag er seiner Güter wegen mit den Talleuten in Streit. Ein Gericht von sieben Männern aus Uri unter dem Obmann Walter Meyer entschied, er könne wie jeder andere Talman bei seinen Alprechten bleiben, wie sie sein Vater selig an sich gebracht hatte, doch müsse er «die widen ze Bätz» vermarchen<sup>204</sup>.

In ähnlicher Weise bestritten die Ursener dem *Walter Meyer* und seinem Bruder Hans von Altdorf das Erbe des verstorbenen Klaus von Hospental. Fünf Talleute mit Ammann Hans Kristan (Christen) wandten sich an das urrenerische Fünfzehnergericht in Altdorf, wurden aber am 29. Januar 1407 abgewiesen, da die Brüder Meyer eine entsprechende Urkunde von Ursern vorweisen konnten<sup>205</sup>. Der Prozess wurde 1412 nochmals vom gleichen Gericht untersucht, wobei Ammann Heinrich Marchstein für Ursern eintrat. Es erlaubte Walter Meyer, dessen Bruder Hans unterdessen gestorben war, soviel Vieh aufzutreiben als ihm möglich sei, sofern er wirklich Spezialparzellen und Nutzungsrechte besitze («inschunen und bewerden»)<sup>206</sup>. Kann er dies nicht beweisen, so bleibt ihm nur ein Viertel davon. Meyer

<sup>203</sup> Caroni, Soma S. 105–106. Vgl. die Einstellung von Schwyz und Glarus. Mommsen S. 228–230.

<sup>204</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 49–50 Nr. 210 zu 1402 Mai 22. Regest im Geschichtsfreund 8(1852) S. 127 Nr. 12. Über die Familie Gerung siehe Urner Neujahrsblatt 15(1909) S. 13, 24–28, 30, 33.

<sup>205</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 55–56 Nr. 216 zu 1407 Januar 29. Regest im Geschichtsfreund 8(1852) S. 127–128 Nr. 13. Zur Sache Geschichtsfreund 95(1940) S. 33.

<sup>206</sup> Inschunen bzw. Intschinen sind Parzellen, die zur Sondernutzung ausgeschieden und meist eingezäunt waren. Ein Untschinon ist in Uri schon 1291 nachzuweisen. Geschichtsfreund 8(1852) S. 32, dazu 42(1887) S. 204–205. Das Wort stammt vom lateinischen *uncia*. J.F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Leiden 1976 S. 1050. Intschinen mit dem Akzent auf der ersten Silbe ist ein Pluralis alemannicus. Freundl. Mitt. Prof. Paul Zinsli, Bern. In Bewerden oder Gewärden steckt «gewere», das einen rechtlichen Besitz und das volle Nutzungsrecht bedeutet. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch Bd. IV. Sp. 727. Freundl. Hinweis Prof. Peter Liver, Liebefeld bei Bern. Vgl. Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 29, Gisler S. 99.

war aber imstande, den Turm von Hospental samt Zugehörden als sein Eigen darzutun<sup>207</sup>.

Wenn auch die Talleute in den Angelegenheiten Gerung wie Meyer ihr eigentliches Ziel nicht erreichen konnten, so zeigte doch ihr Eintreten, dass ihnen die «Integration» des Tales, wie wir heute sagen würden, sehr am Herzen lag. Mit gleicher Energie setzten sie sich für die Wahrung ihres Gebietes im Westen ein. Unter dem oben genannten Ammann Heinrich Marchstein klagten die Talleute gegen Oberwalliser aus Rottenbruggen (gegenüber Niederwald), dass sie die *Alp Garschen* übermäßig benützten. Sie lag auf Boden von Ursern, südlich der Furkareuss, am Nordabhang des Finsterstockes. Das Fünfzehnergericht zu Altdorf sprach am 15. Juni 1411 den Gommern das Recht zu, die Alp mit 14 Kühen und einem Stier sowie mit der gewöhnlichen Zahl von Rindern zu bestossen<sup>208</sup>. So war doch allzu ausgiebiger Ausnützung der Alp ein Riegel gestossen.

Während sich unser Hochtal innerlich festigte, änderte sich seine äussere Lage immer mehr. Nach dem plötzlichen Tode des mächtigen *Gian Galeazzo Visconti* (+ 3. Sept. 1402), des ersten Herzogs von Mailand, zerfiel dessen Stadtstaat in wenigen Jahren. Schon im Juni 1403 machte sich *Como* selbständig und im Juli darauf eroberte Albert von Sax, der Herr von Misox, die Stadt Bellinzona. Nun durften bewaffnete Haufen aus Uri und Obwalden die durch Parteizeitkampf gespaltene *Leventina* an sich reissen, sodass die Talleute am 19. August 1403 den beiden Orten Treue schworen. Die Steuern, die bislang nach Mailand gingen, bezogen jetzt die beiden Länder, die dafür dem Tal gegen äussere Feinde, gemeint waren das Herzogtum Mailand und die Freiherrschaft Sax-Misox, Hilfe zusagten und für die innere Ruhe des Tessintales die Verantwortung übernahmen. Das gewonnene Gebiet wurde gemeinsam von beiden siegreichen Orten übernommen, doch hatte Uri den Löwenanteil, denn in seinen Händen blieb der Gütertransport<sup>209</sup>.

Bereits früher, ein halbes Jahr nach dem Tode Galeazzos und wohl in Hinsicht auf turbulente Zeiten, schlossen am 3. Juni 1403 Uri und Obwal-

<sup>207</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 64—65 Nr. 224 zu 1412 Mai 16. Regest im Geschichtsfreund 8(1852) S. 129 Nr. 16.

<sup>208</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 62—64 Nr. 223 zu 1411 Juni 15. Regest im Geschichtsfreund 8(1852) S. 129 Nr. 15.

<sup>209</sup> Urk. vom 19. August 1403 in den Eidgenössischen Abschieden 1(1874) S. 335—337, dazu Beilage 43. Vgl. Karl Meyer in: Schweizer Kriegsgeschichte 3(1915) S. 38—44 und Urner Neujahrsblatt 29(1923) S. 65—68, ferner R. Hoppeler im Urner Neujahrsblatt 17(1911) S. 54—55.

den, unterstützt von Luzern, mit dem *Bischof von Sitten* und den «lantlüten von Wallis» ein Bündnis, um dadurch mailändischen Angriffen über das Eschental und das Oberwallis begegnen zu können<sup>210</sup>. Dass eine solche Eventualität auch Ursern in Mitleidenschaft ziehen konnte, lag auf der Hand. Aber ausdrücklich erwähnt ist Ursern in keinem der politischen Abmachungen des schicksalhaften Jahres 1403.

Am meisten musste die Politiker an der jungen Reuss das Übergreifen der urnerischen Macht auf das nachbarliche Obertessintales beschäftigten. Ursern war ja mit dem südlichen Nachbarland schon des Transportes und Handels wegen sehr verbunden. Man interessierte sich um alles, was im Süden des Passes passierte. So begreift man auch, dass der Ursener Ammann Hans Christen den Friedensvertrag vom 1. Juni 1407 besiegelte, den Uri und Unterwalden zwischen den streitenden Pfarreien Faido und Ronco vermittelten<sup>211</sup>. Das war nur ein bescheidener Hinweis auf eine drei Monate später grösse Bindung und Verpflichtung. Ursern liess sich nämlich in den Handelsvertrag vom 21. August 1407 einschliessen, den Uri und Obwalden den Freiherren *Hans und Donat von Sax-Misox*, den Herren von Bellinzona und Blenio, aufdrängten. Wie die beiden Orte erhielt es damit Befreiung von allen Zöllen, Weggeldern und Transitabgaben im Gebiete der Säker. Letztere wurden sogar genötigt, ihren neuen Herren ein jährliches Schutzgeld zu geben und jederzeit die Lagerung ihrer Truppen in Bellinzona zu gestatten<sup>212</sup>. Die Anteilnahme Urserns an den merkantilen Erfolgen Uris und Obwaldens bedeutete damit die Sanktion der urnerischen Süd-Expansion. Wer bei der Beuteverteilung mitmacht, stellt sich auf die Seite des Siegers.

Wie die Urner am 21. August 1407 die Säker Freiherren zu dem einen-genden Landrechtsvertrag zwangen, so nun gut zwei Wochen später, am 8. September 1407, den Disentiser *Abt Petrus von Pontaningen* (1402–38)<sup>213</sup>. Er hatte vier Monate früher, am 30. April 1407, einen Turm in Altdorf samt Haus und Hof erworben<sup>214</sup>. Sein Versuch, sich in Uri festzusetzen, wurde nun gestoppt. Er durfte nicht mehr Besitz als 500 Pfund an Wert haben, den er bei allfälliger Aufgabe den eingesessenen Landleuten überlassen

<sup>210</sup> Eidgenössische Abschiede 1(1874) 103–104 Nr. 244 zu 1403 Juni 3.

<sup>211</sup> Eidgenössische Abschiede 1(1874) 120 Nr. 266 zum 1. Juni 1407.

<sup>212</sup> Eidgenössische Abschiede 1(1874) 120–121 Nr. 267 zu 1407 August 21. Zur Urk. vgl. G. Hofer-Wild, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox. Poschiavo 1949 S. 48–49.

<sup>213</sup> C. Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens. Heft 1 S. 14–17 Nr. 5 = Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 20(1890).

<sup>214</sup> Darüber Bündner Monatsblatt 1942 S. 37–39.

muss. Ein Recht auf die Alpbenützung hat er nicht, doch kann man ihm dies aus Güte erlauben. Das war keine Feindschaft gegen das Kloster an sich, sondern einfach die Sorge, durch reiche Grundbesitzer könnten die Alpweiden noch mehr geschmälert und die Unabhängigkeit des Landes irgendwie beeinträchtigt werden<sup>215</sup>. Wie demütigend aber das vorliegende Landrecht war, zeigt die Bestimmung, dass der Abt es nur dann aufgeben kann, wenn die Mehrheit von Uri dies zugesteht. Der Abt war nun auf den Machtwillen Uris aufmerksam gemacht und an die Grenzen seiner Herrschaft erinnert.

Ursen selbst sah sich nun in isolierter Lage, ja politisch eingekreist. Im Jahre 1403 hatte Uri im Süden beinahe spielend die Leventina an sich gezogen und sich mit dem Wallis ins Einvernehmen gesetzt, dann 1407 sowohl die Freiherren von Sax-Misox, denen Bellinzona und Blenio gehörten, wie auch den Disentiser Abt, den Fürsten der Cadi, zu einem ungünstigen Landrecht veranlasst. Was blieb dem kleinen Hochtal anders übrig als sich in die umerische Politik einzureihen, gleichsam eine Vernunftsehe einzugehen? Selbst ein energischer Klaus von Hospetal (+ ca 1400) hätte hier keinen andern Ausweg gefunden. Es galt, entweder in freier Art mit Uri zusammenzuspannen oder dann gegen Uri die volle Freiheit im Sinne der Wenzelurkunde zu behaupten und dabei vielleicht den eigenen Untergang zu riskieren. Die führenden Politiker wie die Talamänner Hans Christen (1402, 1407) und Heinrich Marchstein (1411 und 1412) wählten die erstere Alternative. Nicht mit Unrecht bemerkte Robert Hoppeler: «Dass es ihnen gelungen, das Verhängnis, das Livinen ereilt, von ihrem Lande abzulenken, muss ihnen zum bleibenden Verdienst angerechnet werden»<sup>216</sup>. Lieber Verbündeter, der zwar in deutlicher Abhängigkeit steht, als ein Untertan ohne jede Selbständigkeit.

Dabei ist zu bedenken, dass Ursen sich insofern an Uri angeschlossen hatte, als Söhne seiner führenden Familien schon lange den Weg in untere Reusstal eingeschlagen und dort eine wichtige politische Bedeutsamkeit entwickelt hatten. Der Sohn von Konrad an der Matte (1290), Arnold mit Namen (1275–1309), wohnte als Meier des Fraumünsters in Silenen und erreichte als Landammann von Uri 1291–94 das höchste Amt des Landes<sup>217</sup>. Konrad von Moos, der 1317 in Ursen als Ammann eingesetzt

<sup>215</sup> Mommsen S. 229.

<sup>216</sup> Urner Neujahrsblatt 17(1911) S. 56.

<sup>217</sup> Näheres Urner Neujahrsblatt 46/47 (1955/56) S. 9–13, 25.

wurde, war Urner Landmann<sup>218</sup>. Heinrich von Moos, der Sohn Walters von Ursen, wurde 1333 und 1337 als «von Altorf» bezeichnet<sup>219</sup>. Johannes von Moos war 1339 in Wassen ansässig<sup>220</sup>. Der oberen Schicht werden auch manche der unteren Volksgruppen gefolgt sein. Ferner kommt noch hinzu, dass Ursen seine Streitigkeiten dem Urner Gericht in Altdorf als der nächstgelegenen Instanz unterbreitet hatte<sup>221</sup>. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass man schon aus sprachlichen Überlegungen weder in den italienisch-lombardischen Süden noch in den rätoromanischen Osten auswandern wollte. Verwandt war nur der Gommer Dialekt im Westen, aber das Oberwallis war zu eng für eine grössere Abwanderung. Hatte man aber einmal die Schöllen durchschritten, dann eröffnete sich im Norden das Reusstal immer mehr und gab den Weg ins fruchtbare und alemannische Mittelland frei.

Das *Landrecht mit Uri* wurde nun am 12. Juni 1410 beschworen und zwar in Altdorf, was allein schon auf den wichtigeren Partner hinwies<sup>222</sup>. Mit einem Schlage wurden die «tallüt von Ursen ewig lantlüt ze Ure». Der Vertrag sollt auch für die Nachkommen Geltung haben, mithin «unwandelber» sein. Wohl behält das Hochtal seine Allmenden und Alpen, sein Gericht und Talrecht und darf das Gericht mit seinen Talleuten besetzen, doch haben Ammann und Talleute von Uri die Möglichkeit, in Ursen nötigenfalls einen Richter zu setzen, mag er nun seinen Sitz in Uri oder Ursen haben. Ziehen die Urner mit ihrem Panner und ihrer Macht aus («ze reys zugint»), so müssen die Ursener nach dem Urteil der Urner auf eigene Kosten einen Zuzug leisten<sup>223</sup>. Damit wurde die Talgemeinde in die Urner Kriegspolitik hineingezogen. Von einem Anteil an den Eroberungen steht kein Wort. Erst 1467 erhielt Ursen einen Anteil an der

<sup>218</sup> QW I.2 Nr. 484 zu 1309 Juni 23.

<sup>219</sup> QW I.3/1 Nr. 11 und 198 zu 1333 und 1337.

<sup>220</sup> QW I.3 Nr. 248 zu 1339.

<sup>221</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 49–50, 55–58, 62–65. Nr. 210, 216–217, 223–224 zu 1402, 1407, 1411–1412. Dazu A. Christen im Urner Neujahrsblatt 34(1928) S. 8 mit Hinweis auf Urner vor dem Gericht von Ursen.

<sup>222</sup> Text des Landrechtes von 1410 im Geschichtsfreund 11(1855) 187–190 Nr. 2 und noch genauer in Hoppeler, Ursen im Mittelalter 1910 S. 73–76. Ausführliches Regest im Geschichtsfreund 8(1852) 128 Nr. 14. und im Archiv für Schweizerische Geschichte 18(1873) S. 253 Nr. 9.

<sup>223</sup> Ähnlich war es bei Nidwalden, dessen Männer bei den eidgenössischen Feldzügen unter dem Obwaldner Banner standen, das als allgemeines Landesbanner galt. R. Durrer im Urner Neujahrsblatt 19(1913) S. 27–31.

Beute<sup>224</sup>. Was den Unterhalt der Gotthardstrasse anbelangt, den das Tal auf seiner Strecke ohnehin zu besorgen hatte, behielt sich Uri bei ungenügender Instandhaltung das Recht vor, auf Kosten Urserns das Nötige durchführen zu lassen.

Die Leute des Tales konnten es aber durchsetzen, dass ihre «dienste und rechty», die sie dem «*gotzhus von Tysentys*» gegenüber hatten, in Kraft blieben. Das bedeutete ein freilich bescheidenes Gegengewicht gegen Uri. Die Disentiser Verpflichtungen sollten «doch dem lantrecht ze Ure unschedlich» sein. Also zuerst Uri, dann erst Disentis. Damit war schon der deutliche Trennungsstrich an der Oberalp gegeben. Zwischen Uri und Ursern herrscht Freizügigkeit, sodass jeder im anderen Teil «lantmann» sein kann. Hier wird die seit langem bestehende Abwanderung von Ursern rechtlich und schriftlich festgehalten und bestätigt. Wer jedoch seinen Wohnort ändert, erhält im andern Teil weder Rechte an Alpen oder an der Allmende und darf nicht Eigentum kaufen. Wenn aber ein Urner in Ursern schon vorher Rechte hatte, so soll man sie ihm belassen.

Was die privaten Streitigkeiten anbetrifft, so haben sie mit dem Landrecht nichts zu tun. Ganz merkwürdig, sogar unwürdig war es, dass die Urner den Vertrag aufzukündigen konnten, nicht aber die von Ursern. So oft Ammann und Landleute von Uri der Ansicht sind, dass die Ursener das Landrecht erneuern sollten, so haben es diese auf ihre Kosten in aller Treue zu tun. In diesem Falle werden die Urner zwei Boten senden, welche den Eid entgegennehmen. Uri wie Ursern besiegelten den Brief. Während letzteres noch 1396 kein eigenes Siegel besass, konnte es nun ein kürzlich angehaftes Talsiegel benutzen («*unser gemeind insigel*»). Gerade weil Ursern seine Selbständigkeit doch schmäleren musste, tat es sich ein Siegel zu. Der Bär gegen den Uristier. Jetzt war auch die Betonung von Disentis erwünscht, daher das Kreuz auf dem Rücken des Wappentieres.

Im Vergleich zum Freiheitsbrief Wenzels von 1382 war das Landrecht mit Uri ein Rückschritt. Mit Recht betonte Karl Mommsen: «Das neue Landrecht bedeutete jedoch die weitgehende Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit Urserns»<sup>225</sup>. Schuld an der rückläufigen politischen Lage war nicht dieser oder jener Politiker oder dieses oder jenes Einzelereignis, son-

<sup>224</sup> Geschichtsfreund 43(1888) 96—101 Nr. 316 zu 1467 Januar 23.

<sup>225</sup> Mommsen 230. Weitere Kommentare bei Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 18—21 und Ursern im Mittelalter S. 33—37, sowie im Urner Neujahrsblatt 17(1911) S. 56—58. Dazu A. Christen ebendort 34(1928) S. 2—5.

dern einfach hin die geographische Lage und geschichtliche Entwicklung, mithin Geographie und Geschichte. Hier kann man von der «Logik der Tatsachen» sprechen, die zu 1410 führten.

## VII. DIE RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE DES TALES 1414—1425

### 1. *Das Talrecht im Kampfe gegen Fremde und Friedensstörer*

Wie wir schon bemerkt haben, sah die Talschaft Ursen sehr ungern Güter auswärts lebender Talleute, ohne indes dagegen recht aufkommen zu können. Besonders unerträglich schienen ihnen Güter weiblicher Talleute. In Ursen wusste man sicher, dass zum Beispiel im nachbarlichen Livinen im 13. Jh. die weibliche Erbfolge überhaupt verboten war<sup>226</sup>. Die Ursener gingen nicht so radikal vor, wussten aber doch irgendwie ihr Ziel zu erreichen. Zwei Beispiele machen dies klar. So war *Anna von Metlon*, die Tochter des verstorbenen Heini, mit ihrem Ehemann Para (Bartholomäus) Knüttin ausgezogen, verzichtete wenigstens für die Zeit ihrer Abwesenheit am 9. Juni 1414 für sich und ihre Erben auf jegliches Genossenrecht<sup>227</sup>. Wenn aber aussenstehende Talleute ihr Gut verkaufen wollten, so durfte dies nicht an Fremde geschehen. So veräusserte *Barbara Gerung*, die Tochter Anton Gerungs, am 24. Juni 1417 ihr Gut zu Richleren (auf dem linken Reussufer zwischen Hospental und Zumdorf) sowie ihre Alprechte an die Talleute, weil sie mit Werner an der Leim von Schwyz verheiratet und daher ausserhalb des Tales wohnhaft war<sup>228</sup>.

Bereits fünf Monate später, am 14. November 1417, fasste die Talgemeinde die entsprechenden allgemeinen Beschlüsse: Wer ausserhalb des Tales wohnt und seine *Alprechte* verkaufen will, soll sie vorab den Talleuten abtreten. Wer ausserhalb des Tales verheiratet und wohnhaft ist, verliert sein

<sup>226</sup> Caroni, Soma S. 102.

<sup>227</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S.73—74 Nr. 231 zu 1414 Juni 9. Regest im Geschichtsfreund 8(1852) S. 129 Nr. 17. Über die Familie Metlon oder Mettlen siehe Gisler S. 26, 32, 43—44, 54, 56, 68—69, 71, 74—75, 107.

<sup>228</sup> Text der Urk. im Geschichtsfreund 42 (1878) S. 85—87 Nr. 237 zu 1417 Juni 24. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 130 Nr. 18. Dazu Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 22. Zum sog. Richlernhaus siehe: Das Bürgerhaus im Kanton Uri. 2. Aufl. Zürich 1950 S. 13. Über die Familie Gerung Urner Neujahrsblatt 15 (1909) S. 13. 24—28, 30, 33.

Alprecht. Ist der Ehemann zwar kein Talmann, will aber mit seinem Weib im Tale leben und sich nach dem Talrecht richten, so kann er dies tun und bleibt daher im Genuss der Alprechte. Wenn einer solchen Ehe erbweise Häuser oder Höfe oder Susten oder Kapitalien zufallen, so dürfen sie diese behalten, ob sie im Tale oder ausserhalb wohnen, doch kommt ihnen kein Alprecht zu. Diese Beschlüsse wurden «ze Vrsen ob der sust» gefasst<sup>229</sup>.

Der Hauptakzent liegt auf den Alprechten, die nicht geschmälert werden dürfen. Zudem stand die Unabhängigkeit des Tales in Frage, weshalb man sich auf «vnser fryheit vnd vnsers tals rechz» berief. Neuzeitlich würde man sagen: «Ursen den Urseren!» Ohner Alprechte war ein Verbleiben im Tale schwierig, da man noch wesentlich von der Landwirtschaft lebte. Das Nachbarland Uri bestimmte schon 1360 und 1367, dass niemand liegende Güter an Klöster oder an Auswärtige verkaufen dürfe, sondern nur an Landeskinder<sup>230</sup>.

Die Bestimmungen von 1417 ergänzten und verschärften die Talleute bereits am 1. Dezember 1420. Nochmals wird betont, dass kein «talman noch talwip» ein Gut oder Sonderparzellen (Inschinen) oder Nutzungen (Bewerden), auch nicht Alpen oder Susten nach auswärts verkaufen darf<sup>231</sup>. Sonst sollen sie einfach den Talleuten verfallen sein. Güter, die erbweise an auswärtige Personen kommen, sollen innerhalb zwei Jahren den Talleuten verkauft werden. Die Urkunde betraf auch andere Angelegenheiten. Wer «von redlichem totschlage wegen» aus dem Tale verbannt ist, soll die früheren Talrechte erst dann erhalten, wenn er die Tat gesühnt hat und wieder zurückkommen darf. Es handelt sich hier nicht eigentlich um Kriminalverbrecher, sondern um solche, die wegen der Blutrache bis zur Sühne mit der feindlichen Sippe das Land meiden mussten. Solche haben ja am Morgarten 1315 die Schlacht mit Steinen begonnen<sup>232</sup>. Unser Brief vom 1. Dezember 1420 behält sich die Einigungen mit Uri und Schwyz vor, genau die beiden Orte, die die Wenzelurkunde von 1382 als Garanten für die Freiheit Urserns bestimmt hatte. Für Uri kam noch das Landrecht von 1410 hinzu.

<sup>229</sup> Text der Urk. im Geschäftsfreund 42 (1887) 87–89 Nr. 238 zu 1417 Nov. 14. Regest im Geschäftsfreund 8 (1852) 130 Nr. 19. und Oechsli Nr. 798. Die Sust in Andermatt wird im Rathaus gesucht. Urner Neujahrsblatt 40/41/ (1949/50) S. 112.

<sup>230</sup> Geschäftsfreund 42 (1887) 45 Nr. 206, 3 und Nr. 206, 5 zu 1365 und 1367.

<sup>231</sup> Geschäftsfreund 43 (1888) S. 9–11 Nr. 248 zu 1420 Dezember 1. Regest im Geschäftsfreund 8 (1852) S. 130–131 Nr. 20.

<sup>232</sup> Durrer in: Schweizer Kriegsgeschichte 1 (1915) S. 85–86. Dazu Bruno Meyer in SZG 16 (1966) S. 161–163.

Inhaltlich interessanter ist die am gleichen Tage, dem 1. Dez. 1420, von der Gesamtgemeinde erlassene Ordnung<sup>233</sup>. An der Spitze steht das Verbot, die *Waffenrüstung* («harnesch») eines im Tale ansässigen Mannes zu pfänden, solange man ein anderes Pfand findet. Das zielt auf die Wehrhaftigkeit und Sicherheit des Tales ab<sup>234</sup>. Der zweite Punkt betrifft die Fremden, die mit Schafen, Kühen, Rindern, Geissen oder einer Schar von Rossen in der Zeit von Mitte Mai bis zum Michaelsfeste (29. Sept.) ins Tal kommen. Sie dürfen ihr *Vieh* eine Nacht auf der Allmende belassen, länger nur bei Unwetter. Zu widerhandelnde zahlen für jedes Haupt einen Plappart. Das gleiche gilt für Leute aus «Kurchwalchen vnd von Wallis», die mit Rossen, Maultieren oder Eseln das Tal durchqueren. Ziehen sie durch Heumatten, so ist dem Vieh der Maulkorb anzulegen. Während diese Bestimmung offenbar für die Wege über Oberalp und Furka erlassen wurden, dachte man auch an das Rosseführen durch die Schöllenen («schellenden») von Uri her. Innerhalb von zwei oder drei Tagen mussten die Viehtreiber ihre Rosse wieder aus dem Tale führen, sofern sie selbst kein Alprecht in Ursen besitzen. Im Weigerungsfalle ist für jedes Pferd der übliche Plappart zu zahlen. Was der Plappart bedeutete, ersehen wir daraus, dass der Abt von Disentis 1391 den Zoll für Waren welscher oder deutscher Händler um einen Plappart ermässigen wollte<sup>235</sup>.

Von diesen Pferdehändlern waren die unverdächtigen und begründeten *Besucher* zu unterscheiden, die zwar zu Ross kamen, aber als Geldeinzieher oder als Gerichtszeugen wirkten. Sie konnten ihre Rosse auf der Allmend bis zum Ende ihres Auftrages belassen. Tagherren oder Boten durften dies einen Tag und eine Nacht lang tun. Da auch krankes Vieh ins Tal getrieben wurde, das ansteckend wirkte, verordnete Ursen, solches Vieh sei «ze stund» wieder auszufahren und entstandener Schaden wieder gutzumachen. Die letzte Bestimmung betrifft die Durchfahrt von Schweinen, die eingesperrt bleiben oder dann «wol geringet» sein müssen, um den Matten

<sup>233</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 6—9 Nr. 247 zu 1420 Dezember 1. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 131 Nr. 21. Zum Ganzen Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 27—29 (Alprecht, Transporte), S. 42—43 (Kläger). Vgl. Hoppeler, Die Pfändung nach dem alten Talrecht von Ursen. Anzeiger für Schweizerische Geschichte NF 10 (1906) Nr. 3 S. 62—69.

<sup>234</sup> Das konnte auch gefährlich werden. Als der Schwyzer (Ulrich) Kupferschmied im Sommer 1399 mit seinen Knechten in Ursen lagerte, fand er auch in Ursen Anhänger (quod aliqui de Vrssaria consentirent dicti proditione). Archiv für Schweizerische Geschichte 20 (1875) S. 171—173 Nr. 236 (Liebenau) zum 20. August 1939.

<sup>235</sup> Schulte II. S. 45—46 Nr. 37. Vgl. HBLS 5 (1929) S. 452 Art. Plappart.

und Alpen nicht zu schaden. Wer sich nicht daran hält, soll für jedes Schwein an jedem Tag fünf Schillinge zahlen.

Am Schlusse der Urkunde werden drei *Kläger* bestimmt, die gegen Entlöhnung die Durchführung aller Verordnungen vom 1420 überwachen. Diese Einrichtung bestand schon 1363. Überhaupt ist unsere Ordnung von 1420 die Fortführung und genauere Umschreibung der Erlasse von 1363.

Streitigkeiten wegen Alprechten in Ursen waren zahlreich. Da fällt einmal die *Spielmatter-Angelegenheit* von 1428–29 auf. Die Familie war in Wassen wohnhaft. Die Mutter des Anton Spielmatter war eine Tochter des Johann von Moos von Wassen (1365–95). Der Name ihres Gemahls ist unbekannt<sup>236</sup>. Anton Spielmatter glaubte, ein Alprecht in Ursen zu haben, was indes die Talleute bestritten. Beide Parteien wandten sich an das Urner Gericht der Fünfzehn. Für Spielmatter trat Jenni von Husen als Zeuge auf, gegen den die Ursener nicht weniger als neun Zeugen sprechen liessen. Anwesend für Ursen waren Jenni Muosli, der amtierende Ammann von 1428, ferner Hensli von Hospental und Heinrich Mattes<sup>237</sup>. Das Gericht sprach am 28. Juni 1428 Spielmatter nur das Recht der Benutzung des Rossbodens (östlich von Andermatt) zu. Bekräftigt wurde die Urkunde durch das Siegel des Urner Landammanns Heinrich Beroldingen<sup>238</sup>.

Anton Spielmatter kam aber nicht zur Ruhe und brachte die Angelegenheit schon ein Jahr später wiederum vor das Fünfzehnergericht in Altdorf<sup>239</sup>. Für Ursen waren der regierende Ammann Klaus Waltsch, dann die uns schon bekannten Hensli von Hospental und Heinrich Mattes, dazu Gerung Kristan zugegen<sup>240</sup>. Anton Spielmatter von Wassen wird ausdrücklich als «do ze mal seshhaft ze Vrsen, lantman ze Vre» charakterisiert.

<sup>236</sup> Genealogie der Spielmatter bei Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 26 und Hubler S. 167, 178, 257 Anm. 360. Ein Antoni Spilmatter fiel 1386 bei Sempach. Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 9, 68 (Jahrzeit von Uri und Schwyz).

<sup>237</sup> Zu Jenni von Husen siehe Geschichtsfreund 42 (1888) S. 48 Nr. 209 zu ca 1400 = Oechsli, Regesten Nr. 790; zu Hensli von Hospental siehe Geschichtsfreund 95 (1940) S. 33–34, 111; zu Heinrich Mattes, der ein Gut Betz besass, siehe Geschichtsfreund 43 (1888) S. 86–87 Nr. 309 zu 1455 April 26 und Gisler 28, 33, 56, 69, 71. Zu Müosli (Muosli) Hoppler, Rechtsverhältnisse S. 55.

<sup>238</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 27–28 Nr. 262 zu 1428 Juni 28. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 133 Nr. 24. Zu Beroldingen siehe Fr. Gisler, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri. Basel 1937 S. 11–12.

<sup>239</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) 35–37 Nr. 267 zu 1429 August 13. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) 134 Nr. 27.

<sup>240</sup> Über Ammann Klaus Waltsch siehe Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 55, ebendort auch über Gerung Cristan, Talamann 1439 und 1441.

Er legte dar, dass weder seinem Grossvater («eni») von Moos noch seiner Mutter oder seinen Brüdern je versagt wurde, mit dem Vieh nicht nur auf den Rossboden, sondern auch über die Egg in die «obren alp» zu gehen. Für Spielmatter setzten sich als Zeugen ein Heini Waltsch, Junker Arnold von Silenen und Antoni Gerung<sup>241</sup>. Das Gericht entschied am 13. August 1429 für Spielmatter.

Die Spielmatter-Prozesse erinnern an die früheren von *Walter Meyer* von Altdorf, der 1407 und 1412 seine Rechte auf den Hospenthaler Turm samt Zugehörden vor Gericht durchbringen konnte. Der Besitz der dominierenden Burg ärgerte die Talleute sehr. Sie erfüllten daher Meyer mit so viel Unwillen, dass er am 29. November 1425 das ganze Besitztum verkaufte. Der neue Burgherr war Jenny Schwitter, der uns durch die Rodel der Abzinsen 1448–57 bekannt ist<sup>242</sup>. Aber mit diesem Verkauf hatte die Geschichte noch kein Ende. Offenbar zeigte es sich, dass Walter Meyer doch noch Alprechte und Güter, Speicher und Hütten besass, die er erst am 3. März 1431 an den Ammann Klaus Waltsch zuhanden der Talleute verkaufte. Damit scheint Meyer in Altdorf nun die Brücke zu Ursen endgültig abgebrochen zu haben<sup>243</sup>.

Ähnliches Geschick wie Walter Meyer traf das Geschlecht der *Fürst*, das in Unterschächen und Schattdorf, in Amsteg und Altdorf wohnhaft war, indes wohl durch ein mütterliches Erbe Eingang im Hochtale erhalten hatte<sup>244</sup>. So konnte ein *Heini Fürst* den Nutzen seiner Äcker, die er dort von seinem Vater Jakli Fürst oder von dessen Vorfahren ererbt hatte, am 30. Mai 1429 an «sant Columbanns gotzhus» schenken. Dazu gehörten Teilstücke (Inschinen) auf der Allmende. Falls er ohne Leibeserben stirbt, sollen seine Alprechte an die Talleute und an St. Kolumban kommen. Die Vergabung geschah vor einem Dreissiger-Gericht und vor dem Ammann

<sup>241</sup> Heini Waltsch dürfte ein Bruder oder Vetter von Klaus Waltsch sein. Er hatte verschiedene Güter, die noch in den Abzinsrodeln von 1445–48 erwähnt werden. Gisler 23, 28–29, 32, 40, 42. Über Arnold von Silenen siehe HBLS 6 (1931) S. 368 und Urner Neujahrsblatt 46/47 (1955/56) S. 27. Anton Gerung war Sohn des Johannes Gerung von Ursen und Uri, lebte in Altdorf, war Tagsatzungsgesandter 1416–35, Gesandter an die Äbtissin von Zürich für die Pfarrei Altdorf 1420, 1423, 1425. HBLS 3 (1926) S. 416.

<sup>242</sup> Geschichtsfreund 7 (1851) S. 195 Nr. 32 zum 29. Nov. 1425. Regest ebendort 8 (1852) S. 133 Nr. 23, dazu Oechsli, Regesten Nr. 808 und Gisler S. 25, 29, 43, 55.

<sup>243</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 38–39 Nr. 270 zu 1431 März 3. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 135 Nr. 29.

<sup>244</sup> Hubler S. 197–200 mit genealogischer Tafel.

Klaus Waltsch, der auch den Brief besiegelte<sup>245</sup>. Eine Woche später, am 6. Juni 1429, verkaufte sein Vetter, *Bartholomäus (Bar) Fürst* von Schattdorf, «lantman ze Vre», vor Ammann und Talleuten seine Rechte, Speicher und Hütten für 15 Pfund Pfennig dem Tale Ursen, das die Summe auch sofort bezahlte. Das bezeugten auch drei Landleute von Uri (Ruof Schudi, Heini Fürst, sein Vetter, und Jenni Marasan)<sup>246</sup>. Es ist als ob die Familie sich endgültig von Ursen absetzen wollte, der eine durch eine Schenkung, der andere durch einen Verkauf.

Zu unserem Thema gehört auch, dass *Hans von Hospental* und *Jakli Teiler*, beides Talmänner von Ursen, am 16. Mai 1439 vor der Talgemeinde «an den langen acher» für sich und ihre Erben auf ihren Anteil am «gemeinmerk» verzichteten, was sie an sich auf Lebenszeit erhalten hatten<sup>247</sup>. Beide Männer lebten wohl damals ausserhalb des Hochtals. Hans (IV.) von Hospental, der letzte der in Ursen lebenden Familienmitglieder, ist sonst nur noch um 1422 als Gewährsmann bei Angaben über den Transport auf der Gotthardroute nachzuweisen<sup>248</sup>. Über Jakli Teiler ist nichts bekannt, doch hatte eine «Teilerin» vielleicht seine Frau, 1445 ein Gut im Gebiete von Hospental<sup>249</sup>. In beiden Urkunden siegelte der amtierende Ammann Gerung Cristan, während zwei aus Uri als Zeugen auftraten, nämlich Hans Scherer und Bartholomäus Egger<sup>250</sup>. Als weitere Zeugen lernen wir Ammann Klaus Waltsch, Heini Müsli, Jenny Schweiger und Gerung Katrinen kennen<sup>251</sup>. Beide, Hospental und Teiler, verzichteten wohl auf ihren Anteil an Allmende und Alpen, weil ihr Besitztum für die Talleute als etwas Fremdes angesehen wurde.

<sup>245</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 30–31 Nr. 264 zu 1429 Mai 30. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 133–134 Nr. 25. Zum Dreissiger-Gericht siehe A. Christen im Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 6–7.

<sup>246</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 31–32 Nr. 265 zu 1429 Juni 6. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 134 Nr. 26.

<sup>247</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 56–58 Nr. 285–286 zu 1439 Mai 16. Regesten im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 135 Nr. 30–31.

<sup>248</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 14 Nr. 250, undatiert, wohl nach 1422. Dazu L. Suter im Geschichtsfreund 95 (1940) S. 34–35, 111.

<sup>249</sup> Gisler S. 26

<sup>250</sup> Zur Familie Scherer in Ursen siehe Gisler S. 80, 108, zu Bartholomäus Egger, eingetragen im Steuerrodel von Schattdorf 1431/32, siehe Urner Neujahrsblatt 15 (1909) S. 85.

<sup>251</sup> Über diese Zeugen Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 55 (Ammänner) und Gisler im Register.

Wie zäh die Talleute ihr Besitztum verteidigten, zeigten die Alprechte auf dem *Rossboden*, die einst Toni Spielmatter senior 1428 und 1429 durch Prozesse gesichert hatte<sup>252</sup>. Als dessen Sohn Toni Spielmatter junior und dessen Schwester Greta, verheiratet mit Hans Rott von Gersau, ihre Rechte ablösen und dafür «alpen vnd vftriben» wollten, wie jeder andere Urserner Talmann, lehnten die Talleute dies ab, weil ja beide ausserhalb des Tales wohnten, der eine in Wassen, die andere in Gersau<sup>253</sup>. Es kam vor das Fünfzehnergericht in Altdorf. Auf seiten Ursers standen Johann Schwiter als derzeitiger Ammann, ferner Heini Wolleb und Hensli Mattis<sup>254</sup>. Auf seiten der Familie waren erschienen Töni Spielmatter und Heini Buchholzer von Rieden (wohl Reiden) als dessen Vogt sowie Hans Rott von Gersau als Vogt seiner Frau Greta Spielmatter<sup>255</sup>. Das Altdorfer Gericht urteilte am 26. April 1455 zu Gunsten der Geschwister, erlaubte die Ablösung, doch sollte das Alprecht nicht mehr ausgenutzt werden als deren Vater Töni Spielmatter selig getan hatte. Die Urkunde besiegelte der Urner Landammann Johannes Büntiner (Püntener)<sup>256</sup>.

Es waren nicht nur Fremde, die man im Tale ungern sah, auch Einheimische, die streitsüchtig waren. Gegen sie erliessen «der Richter vnd die tallüt gemeinlich des tals ze Urseren» am 26. Oktober 1430 strafrechtliche Bestimmungen, die verhindern sollten, dass «von kleinen kriegen gros vnfug vfferstat»<sup>257</sup>. Sie galten für alle, «es sy frow oder man, tallüt oder vnnser hindersässen». Der Richter war kein anderer als der Ammann, da früher Gericht und Verwaltung nicht getrennt waren. Die Talleute hatten Sondergut im Tale und besassen das Recht auf Allmende und Alpen. Die Hintersassen konnten Grundbesitz erwerben, waren aber von der Allmende ausgeschlossen<sup>258</sup>. Schon Hans Gerung hatte solche Lehensleute («Len

<sup>252</sup> Darüber Gisler S. 33, 71.

<sup>253</sup> Genealogie der Spielmatter bei Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 26. In der Urk. vom 13. August 1429 wird Anton Spielsmatter senior als «von Wassen, do ze mal seshhaft zu Vrsern, lantman zu Vre» charakterisiert. Geschichtsfreund 43 (1888) S. 35–37 Nr. 267.

<sup>254</sup> Über diese Person Gisler, Register s. v.

<sup>255</sup> Über die Luzerner Familie Buholzer siehe HBLS 2 (1924) S. 421.

<sup>256</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 86–87 Nr. 309 zu 1455 April 26. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 136 Nr. 33 und Gisler S. 56 Anmerkung. Über das Siegel des Urner Landammans in dieser Urkunde Fr. Gisler, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri. Basel 1937 S. 8.

<sup>257</sup> Geschichtsfreund 7 (1851) S. 141–143 Nr. 11 zu Okt. 26. Regesten im Geschichtsfreund 18 (1852) S. 134 Nr. 28 und 43 (1888) S. 37 Nr. 268.

<sup>258</sup> Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 21–23 (Talleute), S. 39–40 (Ammann), S. 45–46 (Hintersassen).

lüt»)<sup>259</sup>. Die Freiheitsurkunde Friedrichs III. von 1442 unterscheidet: «Ammann, Tallewt vnd Inwoner des Tals»<sup>260</sup>.

Unser Talbeschluss vom 1430 richtet sich gegen Schlagen, Stossen, Raufen, Werfen, Stechen, Schiessen und ähnliches. Wer dies anfängt, zahlt sechs Pfund Pfennige, wovon ein Drittel dem Ammann, ein Drittel den Talleuten und ein Drittel den Klägern zufallen<sup>261</sup>. Es handelt sich um Taten am Sonntag und Montag, an obligatorischen Zusammenkünften der Talleute, an Tagen der Kirchweihe oder des Gerichts. Wenn einer, der nicht im Tale ansässig ist, diese Ordnung übertritt, so sollen ihn die Kläger pfänden. Wer wegen Armut nicht gepfändet werden kann und sich nicht innert acht Tagen danach richtet, den soll man «vss dem tal verbieten». Da Streitigkeiten oft mit Schimpfwörtern beginnen, sind schon letztere strafbar. Wer daher andere als «Morder, ketzer, meineid, tieb oder böslicht» bezeichnet, muss 30 Pfund Pfennige zahlen, was dann wiederum, wie oben, Ammann, Talleute und Kläger unter sich dritteln<sup>262</sup>.

Übersieht man die innere Entwicklung Urserns seit 1410, so muss man zwar einzelne Methoden gegen ganzen oder halben Fremdbesitz in Zweifel ziehen, doch darf man zugeben, dass das Hochtal damit seine bisherige Existenz und Selbstversorgung zu sichern bestrebt war und überhaupt im Tale Ordnung und Frieden zu garantieren suchte.

## 2. Gelockerte Bindung an Disentis

Ursern stand zunächst *kirchlich* immer noch unter dem Abt. Der Pfarrer an der Kolumbanskirche wurde vom Abt dem Bischof vorgestellt (Präsentationsrecht). Dieses Privileg wird 1481 und 1484 als längst bekannter Brauch vorausgesetzt, aber bereits bemerkt, dass zuerst die Talgemeinde den Pfarrer zu wählen hat<sup>263</sup>. Das mag seit Jahrzehnten so gehandhabt worden sein. Als erster namentlich bekannter Pfarrer ist 1288 ein Ulrich

<sup>259</sup> Geschichtsfreund 42 (1887) S. 49—50 Nr. 210 zu 1402 Mai 22.

<sup>260</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 65—66 Nr. 293 zu 1442 Sept. 30.

<sup>261</sup> Gisler S. 85—86 berechnet den Abtzins von 1445/48 auf 24 Pfund = 136 Pfennige, was etwa 6 Gulden ausmachte, etwa den Wert einer Kuh. Unsere Busse würde mithin ein Viertel davon ausmachen.

<sup>262</sup> Eine ähnliche Verordnung gegen Fluchen, Streiten, Verwundungen usw. erliess die Urner Landsgemeinde erst am 7. Mai 1480. Geschichtsfreund 44 (1889) S. 116—117 Nr. 346.

<sup>263</sup> Geschichtsfreund 44 (1889) S. 118—120 Nr. 318 und S. 142—147 Nr. 360 zu 1481 Mai 20 und 1484 Juni 8.

überliefert, dann erst wieder 1365/66 ein Jakob Keller<sup>264</sup>. Wiederum folgt eine grosse Lücke, denn Konrad Gross wird uns erst 1448 beglaubigt, dazu nur als ehemaliger Pfarrer<sup>265</sup>.

Für das kirchliche Leben im Tale spricht der *Ablassbrief* für die Kolumbanskirche vom 12. Januar 1417<sup>266</sup>. Wie die Urkunde verrät, war eine Gruppe ansehnlicher Persönlichkeiten des Tales nach Bellinzona im Bistum Como gepilgert, um den dort weilenden Comenser Bischof Antonius de Turchonibus um einen Ablassbrief zu bitten, obwohl ja Urseren zum Churer Bistum gehörte<sup>267</sup>. Diese Beiseitesetzung der eigenen Diözese erklärt sich aus der Lage in Chur, wo Bischof Hartmann II. von Werdenberg am 6. September 1416 gestorben war, wo aber der wohl schon am 27. November 1416 gewählte neue Bischof Johannes III. Ambundii erst im Januar 1417 seine Zustimmung dazu gab<sup>268</sup>. Ebenso unsicher war die Lage in der Gesamtkirche. Der einzige noch tätige Avignoner Papst Benedikt XIII., 1409 durch das Konzil von Pisa abgesetzt, spielte nur noch eine unbedeutende Rolle als Gegenpapst, bis er am 26. Juli 1417 durch die Kirchenversammlung von Konstanz seiner Würde endgültig entkleidet wurde. Der neue Oberhirte der Einheit, Martin V., ging erst am 11. November 1417 aus der Wahl hervor.

Der Inhalt der Urkunde besagt folgendes: Wer nach Reue und Beicht an den Festtagen des hl. Kolumban, der Kirchweihe, an Weihnacht, Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten die Kirche andächtig besucht oder für den Bau oder die Ausstattung der Kirche (Leuchter, Bücher, Kelche usw.) einen Beitrag leistet oder in ihr zelebriert oder zelebrieren lässt, der soll durch Gott, seine Mutter Maria und den Diözesanpatron von Como, den hl. Abundius, 40 Tage Ablass erhalten. Die Urkunde lässt der Bischof durch den Comenser Diözesanschreiber Augustinus de Grecis mit dem bischöflichen Siegel bekräftigen und registrieren. In einem persönlichen Zu-

<sup>264</sup> Urkundenbuch der südlichen Teile des Kt. St. Gallen 2 (1970) S. 17–18 Nr. 783 zum 28. Mai 1288; «hern Vlrich dem kilchherren von Vrsaerron». So auch im Bündner Urkundenbuch 3 (1966) S. 131–132 Nr. 1187. Über Keller siehe Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 29 (1935) S. 85.

<sup>265</sup> Geschichtsfreund 43 (1888) S. 73–76 Nr. 299 zu 1448 Juni 19. Dazu Urner Neujahrsblatt 56/57 (1965/66) S. 35.

<sup>266</sup> Geschichtsfreund 42 (1887) S. 84–85 Nr. 236 zu 1417 Januar 12. Darin wird die Kirche umschrieben: ecclesiam sancti Columbani pedemontis predicte vallis Vrsarie.

<sup>267</sup> C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi. 2. Aufl. 1 (1960) S. 217: Antonius de Turconibus O. Min. Bischof 1409–1420.

<sup>268</sup> Helvetia Sacra 1 (1972) S. 487–488.

satz zur Urkunde empfiehlt sich der Schreiber für seine gehabten Mühen allen Priestern und Gläubigen, welche die Kolumbanskirche besuchen, ins Gebet.

Für das Interesse an der Talkirche spricht auch die schon angeführte Schenkung durch Heinrich Fürst von Uri im Jahre 1429. Zu den Anschaffungen für das Gotteshaus gehört das noch erhaltene, messingvergoldete und silberne Prozessionskreuz, dessen Knauf wenigstens auf die Zeit um 1400 zurückgeht<sup>269</sup>. Dann wird die Kirche gotisch umgebaut und 1508 mit vier Altären neu geweiht<sup>270</sup>.

Ursen stand aber nicht nur kirchlich, sondern auch *politisch* unter der Herrschaft des Disentiser Fürstenstabes. Das Urner Landrecht von 1410 behielt sich deshalb ausdrücklich die Rechte der rätischen Abtei vor. Trotzdem bildete sich in Ursen die Meinung, an die Stelle von Disentis sei nun einfach Uri getreten und die Rechte des Klosters seien erloschen. Tatsächlich kümmerte man sich daher wenig um den Fürsten jenseits der Oberalp. Mancher Abt hätte hier nachgegeben, nicht aber *Petrus von Pontaningen* (1402–38). Nachdem er gerade 1424 den Oberen oder Grauen Bund von 1395 erweitert und wesentlich gekräftet hatte, konnte er hoffen, auch in Ursen die klösterlichen Rechte wiederherzustellen. Seine Verhandlungen waren von Erfolg gekrönt. Ammann und Talleute kehrten mit «grossen ernst vnd demoetigkeit» zum Gehorsam zurück, sodass ihnen Abt Peter «lutter vnd gentzlichen vergeben» hat und sie wieder «in vnsern vnd vnsers Gotzhuss hulde» aufnahm. So berichtet uns der in Ursen selbst am 8. Februar 1425 ausgestellte Versöhnungsbrief<sup>271</sup>.

Dabei stellt das Dokument die wesentlichen Pflichten und Rechte der Ursener zusammen. Die *Wahl des Ammanns* geschieht gemäss dem freien Ermessen der Talleute. Dieses Recht zählt zu den Privilegien des Tales, die schon «von alter har» Gewohnheit waren. Zuerst wurden die Ammänner noch vom Abte bestellt, aber später zog das Talvolk die Wahl an sich, schon der weiten Entfernung von Disentis halber. Dafür spricht auch die Tatsache, dass in den rätischen Gebieten, besonders in Walsergemeinden, in

<sup>269</sup> Darüber D. F. Rittmeyer im Urner Neujahrsblatt 50/51 (1959/60) S. 22–23. 49 mit Abb. 26 auf Taf. IV. und Taf. XII.

<sup>270</sup> Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 49. *Helvetia Christiana* 2 (1942) S. 90.

<sup>271</sup> *Geschichtsfreund* 43 (1888) S. 19–22 Nr. 254 zu 1425 Februar 8. Spätere Kopie in C. De-curtins, *Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob Bundi*. Luzern 1887 S. 70–72. Mohr Th. v., *Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis*. Chur 1853 S. 27 Nr. 175 und Oechsli, *Regesten* Nr. 807. Dazu Hoppeler im *Anzeiger f. Schweiz. Geschichte* 10 (1906) Nr. 3 S. 64–65.

der 2. Hälfte des 14. Jh. der Ammann selbständig auftritt (1362 Rheinwald und Safien, 1371 Cadi, 1375 Obersaxen). Mithin dürfte Ulrich von Pontanningen, 1363 als Ammann von Ursern belegt, sicher schon vom Volke gewählt worden sein<sup>272</sup>.

Der neu gewählte Ammann muss sich zum Abte begeben, um von ihm «ampt vnd gericht» zu erhalten, wofür er zwei *weisse Handschuhe* zu geben hat. Das fordert eine Erklärung. Der Handschuh war ein genaues Abbild der Hand, durch die die Herrschaft ausgeübt wurde. Das Zeichen war auch praktisch infolge seiner geringen Grösse und leichten Transportmöglichkeit. Zuerst erscheint ein solcher im Frankenreiche des 9. Jahrhunderts bei Eigentumübertragungen, was auch bei den im Frankenreich integrierten Völkern der Alemannen und Bayern Eingang fand<sup>273</sup>. Dafür steht eine St. Galler Urkunde von 884 ein, die vom Erbe von drei Hufen samt dem entsprechenden Handschuh spricht<sup>274</sup>. Weitere Belege bei Lehen der Klöster oder sonst sind für Frankreich belegt (1213, 1270)<sup>275</sup>. Im alemannischen Gebiet wird uns erst wieder zum Jahre 1300 berichtet, dass ein Gut nach dem Tode des Herrn mit dem Symbol von zwei weissen Handschuhen weitergegeben werden soll<sup>276</sup>. Die weisse Farbe sollte die reine Gesinnung und die freudige Bedeutung der Handlung offenbaren, wie Belege aus dem 13. bis 16. Jh. zeigen<sup>277</sup>. Im 14. Jh. wird eine neuer Herr in den Dinghöfen von Basel mit zwei weissen Handschuhen eingesetzt<sup>278</sup>. Im nahen Uri verlieh die Äbtissin von Zürich 1332 dem Altdorfer Leutpriester einen Zehnten um den jährlichen Zins von zwei Handschuhen auf Martini<sup>279</sup>. Die Grafen von Weissenburg mussten für das Leben einer Burg dem Schultheissen von Bern jährlich zwei weisse Handschuhe schicken, wie dies für 1341 belegt ist<sup>280</sup>.

<sup>272</sup> I. Müller, Geschichte der Abtei Disentis. Einsiedeln 1971 S. 49, 59–60 Laut Verordnung von 1363 konnte der Ammann von Ursern Bussen einziehen. Geschichtsfreund 41 (1886) S. 120–123 Nr. 153–154 zu 1363 Februar 7.

<sup>273</sup> Berent Schwineköper, Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben. Berlin 1938 (= Neue Deutsche Forschungen, Band 191). Hier bes. S. 73–75, 91, 156.

<sup>274</sup> H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 2 (1866) S. 244: *cum sua wanta*. Zu diesem Begriff J. F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Leiden 1976 S. 1126.

<sup>275</sup> Schwineköper S. 108.

<sup>276</sup> Schwineköper S. 84, (Rottweiler Urkundenbuch)

<sup>277</sup> Schwineköper 84, 109, 111–112, 114–115.

<sup>278</sup> Schwineköper S. 84, aus L. A. Burkhardt, Die Hofrödel von den Dinghöfen Basler Gotteshäuser 1860 S. 193.

<sup>279</sup> Geschichtsfreund 8 (1852) S. 45–46 Nr. 37 zu 1332 Juli 28. Dazu QW I 2 Nr. 1633.

<sup>280</sup> Schweizerisches Idiotikon 8 (1920) S. 467. Schwineköper S. 109–110.

Solche Überreichungen waren durchaus ehrenvoll, sonst hätte wohl nicht der Visitator des Klosters Eschenbach (LU) 1364 «zwen wiss hentschen» erhalten<sup>281</sup>. Beweis dafür ist auch die Tatsache, dass dieser Brauch noch lange nach 1649, dem Jahr des Ankaufs von Ursern, am Leben blieb. Noch 1683 und 1713 wurden solche Handschuhe zwischen dem fürstbischoflich-konstanzerischen Obervogt in Klingnau und dem eidgenössischen Untervogt in Baden gewechselt<sup>282</sup>. Das Beispiel von Ursern fand daher auch bei den Rechtshistorikern stets Beachtung, erwähnt es doch schon die Geschichte der Handschuhe von Johann Nicolai von 1701 wie auch die von Berent Schwincköper von 1938<sup>283</sup>.

Die Urkunde von 1425 berichtet uns nicht nur über die Wahl und Bestätigung des Ammanns, sondern auch über die *Pflichten der Talleute* von Ursern. Ihre Zinsen hatten sie jetzt wieder zu geben und zwar auf den Martinstag. Dazu sendet der Abt einen eigenen Boten ins Tal, welchem der Ammann beim Einziehen behilflich ist. Dafür erhält letzterer zwei Pfund vom gesamten Zinsgeld. Zahlt ein Gotteshausmann nicht innerhalb dreier Tage, so muss er noch für Unterhalt und Schaden des Boten aufkommen. Das zinspflichtige Gut eines Totschlägers gehört weder dem Ammann noch dem Gericht.

Die ganze Urkunde ist deshalb wichtig, weil sie bis zum Auskauf der herrschaftlichen Rechte Urserns vom Jahre 1649 volle Gültigkeit hatte. Sie enthält indes keine kirchenrechtliche Bestimmungen, etwa über die Anstellung des Pfarrers und dessen Pflichten, weil wohl damals in dieser Hinsicht keine merklichen Schwierigkeiten bestanden. Davon wird erst 1484 ausführlich die Rede sein. Die kirchlichen Kompetenzen des Klosters dauerten noch bis zu deren Auskauf 1665.

Dass es sich bei den in der Urkunde von 1425 behandelten Streitpunkten um die Wiederherstellung der *romanischen Sprache* in Ursern handelte, behauptete erst das romantisch-nationale 19. Jahrhundert<sup>284</sup>. Vor dem Ein-

<sup>281</sup> Schweizerisches Idiotikon 1. c. S. 466. Schwincköper S. 114.

<sup>282</sup> Schwincköper S. 113. und Schweiz. Idiotikon 1. c. 467, (zu 1713).

<sup>283</sup> Schwincköper S. 113. Dazu auch: Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob Bundi ed. C. Decurtins. Luzern 1888 S. 29 (aus Urk. von 1425), und F. Sprecher, Rhetische Cronica. Chur 1672 S. 250–251.

<sup>284</sup> Dafür setzte sich P. Placidus Spescha in seiner Beschreibung des Urserentales von 1811 vor allem ein, so in den Handschriften B 45 I. S. 56, 108 und B45 II. S. 60–61. (Hss des Kantonsarchivs von Chur). Darauf folgen J. Rudolf Burckhardt (1846) und G. C. Muoth (+ 1906), dessen Epos «Il Cumin d'Ursera» dieser Idee zum Siege verhalf. Siehe G. Cahannes in: Festgabe Ed. Wymann 2 (1946) S. 26–34.

zug der Walser (Ende des 12. Jh.) war jedenfalls das Rätoromanische von Churrätien, zu dem Ursen gehörte, gesprochen. Aber dann wurde das Deutsche dominierend. Das sieht man schon am Onomastikon an. Der Wirt, dem Jordan von Sachsen 1234 begegnete, hieß Hunthar<sup>285</sup>. Die Familie von Hospental liebte germanische Namen: Walterus 1203, Everardus 1239, Konrad und Rudolf 1309<sup>286</sup>. Biblische Namen wie Jakob und Johann lassen wir beiseite. Ähnlich lauten die Vornamen der Familie an der Matt (de Prato): Olricus 1243, Konrad 1290, Werner 1243, Arnold 1275, Heinrich 1290, Chünzi 1318<sup>287</sup>. Mit der Familie von Moos ist es nicht anders: Walter 1309, Konrad 1309, Heinrich 1331, Berchthold 1339<sup>288</sup>. Die Urkunden, welche Ursen selbst, nicht etwa die Herrscher oder die Kirche, erliess, gehen in die gleiche Richtung, so die Ordnungen von 1363, die Talrechtserteilung an Voli Meggen 1390, die Einigung von 1396, die Waldverordnung von 1397 usw. Ohne auf weitere Argumente einzugehen, dürfte schon klar sein, dass sicher zwei Jahrhunderte vor der Urkunde von 1425 die deutsche Sprache in Ursen gesprochen wurde.

## VIII. URSERNS STELLUNG ZU URIS SÜDEXPANSION UND DIE ERNEUERUNG DES WENZEL-PRIVILEGS DURCH SIGISMUND 1433

Es kann sich hier nicht darum handeln, die Geschichte der Gotthardroute in der Zeit der Südexpansion zu skizzieren. In keinem Vertrage seit 1410 ist Ursen ausdrücklich genannt, typisch für seine zweite Rolle in der Politik von Uri. Erst nachdem der mailändische Heerführer *Francesco Carmagnola* im März 1422 alle tessinischen Eroberungen bis auf den obersten Teil der Leventina zurückerobern konnte, da brachten Uri und Obwalden Schreckensgerüchte auf, der Herzog wolle den Zoll von Göschenen, der allen vier Ländern gehörte, an sich reissen und beabsichtigte, auf der «stiebenden Brüg» einen Turm zu errichten<sup>289</sup>. Damit wollten die beiden Orte

<sup>285</sup> Siehe darüber zuletzt *Geschichtsfreund* 133(1980) S. 128.

<sup>286</sup> *Geschichtsfreund* 95(1940) S. 111.

<sup>287</sup> *Uerner Neujahrsblatt* 46/47(1955/56) S. 25.

<sup>288</sup> Hubler S. 178–179.

<sup>289</sup> *Chronik im Weissen Buch* ed. im *Geschichtsfreund* 13(1857) S. 83. = *QW III.1* S. 461 Z. 596.

die Miteidgenossen zur Hilfeleistung bewegen. Das uralte Hauptkontingent zog am 17. Juni aus und begab sich über Ursern nach Airolo, wo es am 20. Juni lagerte. Von dort aus mahnten die Urner die Obwaldner zum Eingreifen mit dem Hinweis, der Herr von Mailand sei schon in die Leventina eingedrungen und beim Plattifer angekommen. Auch hätten die Milanesen gedroht, Ursern zu verbrennen («Vrsern ze broennen») oder noch Ärgeres anzurichten<sup>290</sup>. Ende Juni marschierten die Truppen der Eidgenossen nach Süden, wurden aber bei *Arbedo* vernichtend geschlagen (30. Juni 1422).

Unter den vielen Verlusten der Urner befand sich auch Thomas Müsli (Miessli oder Müsly) von Ursern<sup>291</sup>. Er war wohl verwandt mit dem für 1428 nachgewiesenen Ammann Müsli (Muösli)<sup>292</sup>. Bekannter ist Heini Müsli, der in Altkirch Besitzungen hatte und bei Streitigkeiten mit dem Wallis 1448 auftrat<sup>293</sup>. Ob der «junge Jenni Schwyttter», der zu Airolo umkam und unmittelbar vor dem Eintrag über Arbedo erscheint, damit zusammenhängt, ist nicht unmöglich, gab es doch Mitte des 15. Jh. in Ursern mehrere Mitglieder dieser Familie<sup>294</sup>.

Zum grossen Leidwesen der Eidgenossen schlossen die *Walliser* am 26. August 1422 mit den Herzog von Mailand Frieden und gaben ihre Pässe für den friedlichen Handel mit der lombardischen Metropole frei<sup>295</sup>. Daher gab die Tagsatzung von Luzern am 2. November 1422 den Urnern den Auftrag, die *Ursener* zu veranlassen, weder ins Bündlerland noch nach dem Wallis Kaufleute oder Kaufwaren zuzulassen. Führen dies die Leute von Ursern nicht durch, so «will man ihnen selbst den Kauf abschlagen», also sie isolieren<sup>296</sup>. Das zeigte schon deutlich auf den kommenden Krieg hin. Im Sommer 1425 waren es etwa 4000 Mann, die «zugent über das gebirg, den Gotthart und den Plattifer für Bellinzona»<sup>297</sup>. Infolge Uneinigkeit mussten sie wieder zurückkehren. Im Herbst des gleichen Jahres 1425 kam

<sup>290</sup> Archiv für Schweizerische Geschichte 18(1873) S. 309–310 Nr. 56. Uri an Obwalden 20. Juni 1422 (Orig.).

<sup>291</sup> Wymann, Schlachtjahrzeit S. 6 und Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 11, 44, 68.

<sup>292</sup> Geschichtsfreund 43(1888) S. 27–28 Nr. 262 zu 1428 Juni 28.

<sup>293</sup> Geschichtsfreund 43(1888) S. 73–76 Nr. 299 zu 1448 Juni 19. Gisler S. 12, 20, 33–34, 36, 44–45, 57, 62, 70. Vgl. auch Register S. 114 und HBLS 5(1929) S. 177.

<sup>294</sup> Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 44, dazu Gisler S. 116 und HBLS 6(1931) S. 289.

<sup>295</sup> Archiv für Schweizerische Geschichte 18(1873) S. 312–313 Nr. 60 zum 26. August 1422.

<sup>296</sup> Eidgenössische Abschiede 2(1863) S. 19 Nr. 28 zu 1422 Nov. 2.

<sup>297</sup> Joh. Dierauer, Chronik der Stadt Zürich. 1900 S. 190.

noch ein Zug ins Eschental zustande, dessen Begeisterung aber nach der Eroberung von Domo sich verlor. Luzern und Uri zählten in ihren eigenen Reihen Befürworter des Friedens, da sie über den jahrelangen Unterbruch des Gotthardverkehrs verärgert waren<sup>298</sup>.

Unter den Friedensschlüssen von 1426 ist vor allem wichtig der vom 21. Juli in Bellinzona zwischen Mailand einerseits, Luzern, Uri und Nidwalden anderseits. Letztere mussten auf die Südexpansion verzichten, auch auf die Leventina, erhielten aber dafür auf zehn Jahre *Zollfreiheit* auf der Gotthardroute bis Mailand. Damit war der Weg über Bellinzona, Varese und Como gemeint. Der Abt von Disentis wurde ausdrücklich in diesen Frieden eingeschlossen, nicht indes Ursen. Mittelbar war es einbezogen, denn Streitigkeiten um Sachen, die nicht über 100 Florin wert sind, sollen genau wie in Bellinzona und Altdorf auch nicht in Airolo und Hospental (*in loco hospitalis valis Vrsarie*) als Bruch des Friedens gelten. Damit war Ursen, natürlich als Partner Uri, wohl auch die *Zollfreiheit* gegeben<sup>299</sup>.

Kriegerische Unternehmungen liessen den Gotthardhandel deutlich absinken. Um die Abgaben der Route neu zu sichern, liessen Ammann und Landleute von Ursen in der Zeit von ca 1422–30 versiedene Zeugen einvernehmen, so von Silenen und Wassen. Sie gaben einhellig zu Protokoll, dass alle Leute, wohnhaft jenseits des Gotthards, also in Livinen, und jenseits der Furka, also im Wallis, auch die von Churwalden oder «vserthalb den sewen», mithin auch in Luzern, sofern sie Güter (auch Wein, Salz usw) über den Gotthard transportieren, «ze teil gan oder fürleitty gen» müssen. Davon ausgenommen sind nur Schwyz und Unterwalden. Die Abgaben werden damit begründet, dass die Erhaltung der Strasse und der Brücken hohe Summen verursachen<sup>300</sup>. Offenbar war das Recht Ursens auf Abga-

<sup>298</sup> Archiv für Schweizerische Geschichte 18(1873) S. 336 Nr. 71 berichtet, dass Heinrich Berlodinger, Ammann von Ursen, am 29. Oktober 1425 an Luzern und Obwalden die missliche Lage in Domo gemeldet habe. Wie der Originaleintrag in Berns alten Missiven, Bd. I. Nr. 45, lautet, ist tatsächlich «ammann von Vrserron Heini ze Beroldingen» in der Unterschrift genannt. Er war aber Ammann von Uri 1427 Juni 5. Siehe Geschichtsfreund 43(1888) S. 25–27 Nr. 260. Über ihn auch Eidgenössische Abschiede 2(1863) S. 55, 746 zu 1426. Vgl. Fr. Gisler, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri. Basel 1937 S. 11–12.

<sup>299</sup> Eidgenössische Abschiede 2(1863) S. 745–757 Nr. 8, wobei S. 751 Disentis und S. 753 Ursen erwähnt werden. 21. Juli 1426.

<sup>300</sup> Geschichtsfreund 43(1888) S. 12–15 Nr. 250, undatiert, wohl nach der Niederlage von Arbedo 1422. Dazu Oechsli, Regesten Nr. 803, Laur-Belart R., Studien zur Eröffnungs geschichte des Gotthardpasses. Zürich 1924 S. 158. A. Kocher, Der alte St. Gotthardweg. Urner Neujahrsblatt 40/41 (1949/50) S. 87. Um die gleiche Zeit wurde der Luzerner Hei-

ben einbegriffen, das ja nicht «enent dem gothart» lag. Es werden auch Zeugen von Ursern angeführt, so Hans von Hospental, der uns 1439 begegnet und der letzte dieser Familie ist, der noch in den Dokumenten des Tales auftritt<sup>301</sup>. Auch Ammann Klaus Waltsch ist 1429 und 1431 als Ammann und 1439 als Alt-Ammann nachzuweisen<sup>302</sup>. Endlich wird auch Heini Mattis erwähnt, dessen Gut noch in den Zinsrodeln des Tales aus der Mitte des 15. Jh. erscheint<sup>303</sup>.

Welche Rolle Ursern im Transitverkehr spielte, zeigt die Abmachung der Boten von Luzern, Uri und Schwyz und Unterwalden, die am 6. Juli 1429 in Luzern den *Zoll von Göschenen* regelte. Alle vier Orte wählen den Zöllner, den aber Uri vorschlagen kann. Er darf wöchentlich nicht mehr als vier «Ledinen», wohl jede maximal zu 12 Stück, führen, von denen eine für das Gotthardhospiz bestimmt ist<sup>304</sup>. Der Zöllner soll auch keine Lebensmittel aus Uri nach Ursern tragen lassen, ausgenommen mit Erlaubnis der vier Orte, oder dann unter der Bedingung, dass zwei Männer aus Uri schwören, dass sie die Weitergabe verhüten. Wer ein Saumpferd über den Gotthard führt, der kann nur ein Viertel Hafer aus Uri oder Ursern mitnehmen. Immer geht es darum, das kostbare Getreide sich zu sichern. Da diese Bestimmungen «als von alter harkomen» charakterisiert werden, zeigen sie auf eine noch ältere innerschweizerische Wirtschaftspolitik hin<sup>305</sup>.

ni Huber beschuldigt, die Fürleite nicht gezahlt zu haben, von der nur Schwyz und Unterwalden befreit seien. Dass es so schon fast hundert Jahre war, konnten mehrere Zeugen anführen. Archiv für Schweizerische Geschichte 18(1873) S. 363—365 Nr. 91 zu 1429.

<sup>301</sup> Geschichtsfreund 43(1888) S. 56—57 Nr. 285 zu 1439 Mai 16. Dazu ebendort 95(1940) S. 34—35, 111.

<sup>302</sup> Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 56.

<sup>303</sup> Gisler S. 28—29, 43, 54. Unsere Urkunde bemerkt, dass ein «Spengel von Vrseren» nach Airolo zog und keine Fürleite zahlen wollte. Ein Geschlecht dieses Namens ist in Ursern nicht bekannt. Es handelt sich um einen Mann, der weder von Uri noch von Schwyz oder Unterwalden kam und daher auch wie «ander enenttem berg» die Abgabe leisten musste.

<sup>304</sup> Archiv für Schweiz. Geschichte 18(1873) S. 360—362 Nr. 90 und Eidgenössischen Abschiede 2(1863) S. 77—78 Nr. 116 zu 1429 Juli 6. Zu den Ledi siehe Schnyder S. 24, 645.

<sup>305</sup> Schon im Vertrage von 1416 zwischen Uri, Unterwalden und Luzern mit Goms war der Getreidetransport reserviert. Nabholz-Kläuli, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone. Aarau 1940 S. 47—51, datiert «ze Ure». Die Ausfuhr nach Italien war gesperrt, um billiges Getreide für die Täler zu erhalten. Schulte I. S. 445. Zum Vertrag von 1416 L. Carlen, Gericht und Gemeinde in Goms. Fribourg 1967 S. 56—57, 202.

Den Gotthardweg schätzte auch *König Sigismund* (1410–37), der Sohn Karls IV. Als er 1431 an einen militärischen Zug gegen die Visconti in Mailand dachte, empfahl er seinen Erbmarschall von Pappenheim auch Uri an<sup>306</sup>. Der Luxemburger Herrscher selbst wollte später am liebsten den Weg über «Bellentzen» nehmen<sup>307</sup>. Nach seiner Kaiserkrönung in Rom im Mai 1433 begab er sich nach Konstanz<sup>308</sup>. Städte und Länder der Eidgenossenschaft baten ihn dort um Privilegien. Auch Uri fehlte nicht, dem der Luxemburger schon früher (1414 und 1415) seine Freiheiten bestätigt hatte<sup>309</sup>. Da unterdessen Sigismund nach Basel gegangen war, konnte die urnerische Abordnung dort am 30. Oktober 1433 die Bestätigung der Rechte und Freiheiten entgegennehmen<sup>310</sup>. Am gleichen Tage erhielten auch Solothurn und Worms ihre Briefe. Am folgenden Tage kamen die Städte Luzern, Rapperswil, Rheinfelden und Schaffhausen zum Ziel, aber auch Unterwalden und Ursen<sup>311</sup>.

Die Urkunde betont eingehend, dass Ursen zum Churer Bistum gehörte, während der Urner Brief nichts von dessen Verpflichtung zum Konstanzer Sprengel verriet. Dass die Initiative bei Ursen lag, ist ebenfalls angegeben. Das Dokument lässt nicht unerwähnt des Tales «stete willige vnd getrue dienst» für das Reich. Alle Freiheiten und Privilegien, welche die Talleute von Kaiser und Königen erworben haben, sollen in Kraft bleiben. Das lässt schliessen, dass die Boten Ursens den Freiheitsbrief des Königs Wenzel von 1382 nach Basel brachten. Umso mehr, als Sigismund der jüngere Bruder Wenzels (+1419) war. Aber die Lage war unterdessen durch den Landrechtsvertrag mit Uri von 1410 doch wesentlich anders geworden. Schliesslich befiehlt Sigismund allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Rittern, Landrichtern, Vögten, Bürgermeistern, überhaupt allen Städten und Dörfern des Reiches, Ursen in keiner Weise zu beunruhigen.

<sup>306</sup> Regesta Imperii XI. Nr. 8555 zu 1431 Mai 1. Über Pappenheim ebendort S. 540 (Register).

<sup>307</sup> Archiv für Schweiz. Geschichte 18(1873) 366–367, dazu Regesta Imperii XI. Nr. 8560 zu 1431 Mai 2.

<sup>308</sup> Regesta Imperii XI. Nr. 9697 und 9702 zu 6. und 25. Okt. 1433.

<sup>309</sup> Geschichtsfreund 42(1887) S. 74–76 Nr. 232, dazu Regesta Imperii XI. Nr. 994 zu 1414 Juli 4. Eidgenössischen Abschiede 1(1874) S. 147 Nr. 330, dazu Regesta Imperii XI. Nr. 1621 zu 1415 April 15.

<sup>310</sup> Geschichtsfreund 43(1888) S. 42–43 Nr. 273, dazu Regesta Imperii XI. Nr. 9718 zu 1433 Oktober 30.

<sup>311</sup> Regesta Imperii XI. Nr. 9719–9731 zu 1433 Okt. 31.

Auf Befehl des Kaisers fertigte Kaspar Schlick (Sligk), Herr zu Neuhaus (Weisskirchen), des Kaisers Kanzler und Vertrauter, die Urkunde für unser Hochtal aus<sup>312</sup>.

<sup>312</sup> Geschichtsfreund 43(1888) 44—45 Nr. 274, dazu Regesta Imperii XI. Nr. 9731 zu 1433 Oktober 31. Über Schlick aus Eger Nr. 2783, wonach er schon 1418 zu den familiares Sigismunds erhoben wurde, dazu Register S. 558.

